

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

# **Instruktion zur Ausführung der Vermessungen mit Anwendung des Mesztisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters**

**Österreich / Finanzministerium**

**Wien, 1907**

I. Teil Feldarbeiten

# Verfahren bei Ausführung von Vermessungen mit Anwendung des Meßtisches.

## I. Teil. Feldarbeiten.

### Abschnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### 1. Leitende Behörden.

###### § 1.

Die oberste Leitung der Vermessungen behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters steht dem Finanzministerium zu.

In den einzelnen Ländern obliegt die Leitung der daselbst auszuführenden Neuvermessungen der betreffenden Finanzlandesbehörde.

##### 2. Einleitung von Neuvermessungen.

###### § 2.

Neuvermessungen werden dann eingeleitet, wenn die Lage der Parzellen eine gänzliche Umgestaltung erfahren hat, oder wenn Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Darstellung auf den Katastralmappen in größerem Umfange vorkommen und brauchbare, bezüglich ihrer Richtigkeit beglaubigte und dem gegenwärtigen Besitzstande entsprechende Situationspläne (z. B. Zusammenlegungspläne bei Kommassationen, durch autorisierte Privattechniker verfaßte Pläne etc.) hierüber nicht vorliegen. \*)

###### § 3.

In Bezug auf den Umfang der Neuvermessungen sind zu unterscheiden: Neuaufnahmen

- a) ganzer Gemeindegebiete, oder von Grundkomplexen über 500 ha,
- b) von Grundkomplexen über 50 bis 500 ha,
- c) kleinerer Gebiete.

##### 3. Neuaufnahmen ganzer Gemeindegebiete, oder von Grundkomplexen über 500 ha.

###### § 4.

1. Die Vornahme von Vermessungen ganzer Gemeindegebiete oder von Grundkomplexen über 500 ha kann nur mit Bewilligung des Finanzministeriums erfolgen. Dieses bestimmt auch die Methode, welche bei der Neuvermessung zur Anwendung zu gelangen hat, beziehungsweise ob die Aufnahme nach der Polygonmethode oder mit Anwendung des Meßtisches auszuführen ist.

2. Die Einleitung solcher Neuaufnahmen erfolgt entweder direkt durch das Finanzministerium oder über Antrag der betreffenden Finanzlandesbehörde.

Im letzteren Falle hat die Finanzlandesbehörde ihre Anträge unter Anschluß der Verhandlungsakten und unter Angabe des Umfanges des aufzunehmenden Gebietes (Fläche und Parzellenanzahl, getrennt nach Bau- und Grundparzellen), ferner der Motive, welche für die Ausführung der Neuvermessung und der hiebei anzuwendenden Methode sprechen, dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

\*) Z. d. G. u. V., 1904, Note 25, Seite 22.

3. Als Richtschnur für die Anträge bezüglich der bei der Neuvermessung anzuwendenden Methode hat zu gelten, daß Neuaufnahmen von Städten und bedeutenden Orten, wertvollen Kulturen, sowie überhaupt jene Aufnahmen, bei denen es sich um eine besondere Genauigkeit handelt, nach der Polygonalmethode, alle übrigen Aufnahmen aber mit Anwendung des Meßtisches zu erfolgen haben.

4. Im Laufe der Verhandlung über die Frage der Neuvermessung ist auch die Meinungsäußerung der Justizbehörden im Sinne der Finanzministerialerlässe vom 25. Februar 1889, Z. 44343 ex 1888, und 29. Juli 1890, Z. 23978, einzuholen. \*)

#### **4. Neuaufnahmen von Gebieten über 50 bis 500 ha.**

##### **§ 5.**

Sind Neuvermessungen in solchem Umfange auszuführen, so hat der Vermessungsbeamte unter Erörterung der diesfalls obwaltenden Verhältnisse die Bewilligung der Finanzlandesbehörde einzuholen.

Letztere kann diese Bewilligung erteilen, wenn es sich um eine Aufnahme mit Anwendung des Meßtisches handelt, welche die Tätigkeit einer Vermessungspartie (Geometer und Eleve) voraussichtlich nicht länger als einen Monat in Anspruch nehmen würde. Im anderen Falle oder wenn bei der Vermessung die Polygonalmethode zur Anwendung gelangen soll, hat die Finanzlandesbehörde unter den im § 4 vorgeschriebenen Modalitäten die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen. In beiden Fällen wird bezüglich der Meinungsäußerung der Justizbehörden im Sinne des § 4, Punkt 4, vorzugehen sein.

#### **5. Neuaufnahmen von Gebieten bis 50 ha.**

##### **§ 6.**

Solche Neuvermessungen kann der Vermessungsbeamte auf Grund des genehmigten Reiseplanes ausführen.

Bei derlei Aufnahmen wird eine vorherige Einvernehmung der Justizbehörden ohne Störung der Katastraloperationen untunlich erscheinen; um aber auch in diesen Fällen das k. k. Justizministerium in die Lage zu setzen, die in Absicht auf die Änderung des Grundbuches notwendige Verfügung überwachen zu können, sind auch solche Fälle von Seite des Vermessungsbeamten mittels einfacher Anzeigen zur Kenntnis der Finanzlandesbehörde zu bringen, welche diese Anzeigen dem Finanzministerium abgesondert vorzulegen hat. \*\*)

#### **6. Ausführende Organe.**

##### **§ 7.**

1. Die Ausführung von Neuvermessungen größerer Grundkomplexe (§§ 4 und 5) erfolgt durch die speziell zur Besorgung von Neuvermessungen bestellten Vermessungsbeamten, kleinere Neuaufnahmen (§ 6) obliegen dem Evidenzhaltungsbeamten des betreffenden Vermessungsbezirkes.

2. Die als Grundlage von Neuvermessungen größeren Umfanges erforderlichen trigonometrischen Triangulierungen, sowie größere Vermessungen nach der Polygonalmethode werden in der Regel durch Beamte des Triangulierungs- und Kalkülbureaus, Neuaufnahmen mit Anwendung des Meßtisches aber durch die für Neuvermessungen in den einzelnen Ländern bestellten Vermessungsbeamten ausgeführt.

3. Die technische Leitung der Neuvermessungsarbeiten obliegt hinsichtlich der durch die Beamten des Triangulierungs- und Kalkülbureaus auszuführenden Triangulierungen und Vermessungen den Überwachungsorganen dieses Bureaus, hinsichtlich der anderen Vermessungen den Überwachungsorganen in den betreffenden Ländern.

\*) , \*\*) Z. d. G. u. V., 1904, Note 115, Seite 142—145.

## 7. Instruktionen.

### § 8.

Bezüglich des Vorganges bei Aufnahmen nach der Polygonalmethode sind die Bestimmungen der „Instruktion zur Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen“ maßgebend. Bei Aufnahmen mit Anwendung des Meßtisches ist nach der vorliegenden Instruktion vorzugehen.

## Abschnitt II.

### Behelfe und Vorbereitungen für die Ausführung von Neuvermessungen.

#### § 9.

Die wichtigsten Behelfe für die Ausführung von Neuvermessungen sind:

1. Das Operat der trigonometrischen Triangulierung, auf welchem die Vermessung basiert wird. Dasselbe umfaßt:

- a) das Fundamentalblatt, auf welchem der Umfang des Vermessungsgebietes, die Triangulierungspunkte mit ihren Abständen von den Sektionslinien, die Grundlinien für die Detailaufnahme unter Angabe ihrer Längen und die allenfalls berechneten Orientierungsrayons mit ihren Koten dargestellt sind;
- b) die Topographien der Triangulierungspunkte, sowohl bezüglich ihrer Situation als auch ihrer dauernden Bezeichnung (Stabilisierung).

2. Die Grenzbeschreibung, sofern die Grenze einer Gemeinde oder ein Teil dieser Grenze einen Gegenstand der Neuvermessung bildet.

3. Das Evidenzhaltungsoperat, und

4. die lithographierten Abdrücke der Mappen des zu vermessenden Gebietes, welche behufs Verfassung einer Übersicht in der nachstehenden Weise vorzubereiten sind:

#### § 10.

1. Da das System der Sektionseinteilung für die lithographierten Mappenabdrücke der älteren Aufnahme, welchen das Maßverhältnis 1 : 2880 zu Grunde liegt, ein anderes ist, als jenes, welches für die neuen Mappen im Maßverhältnisse 1 : 2500 normiert wurde (§ 19), so erscheint es angezeigt, aus den im Maßverhältnisse 1 : 2880 dargestellten lithographierten Mappenabdrücken Mappenblätter herzustellen, welche in Bezug auf die Blatteinteilung jenen der Neuaufnahme im Maßverhältnisse 1 : 2500 entsprechen.

2. Dies wird durch Zerschneiden der lithographierten Mappenabdrücke und eine entsprechende Zusammensetzung der Teile zu Mappenskizzen, welche der neuen Einteilung entsprechen, erreicht. Es ist daher zunächst notwendig, die Schnittlinien, das sind die der Neuaufnahme im Maße 1 : 2500 entsprechenden Sektionslinien, in den lithographierten Mappenabdrücken darzustellen. Der diesfalls einzuhaltende Vorgang ist im § 20, Punkt 4 und Tabelle III angegeben.

#### § 11.

Die in solcher Weise zusammengestellten, der Blatteinteilung der Neuaufnahme entsprechenden Mappenskizzen sind nach der Art der Indikationsskizzen auf Kartonquartblättern aufzukleben (§ 125) und, sofern die im Nachstehenden bezeichneten Eintragungen noch mit Deutlichkeit bewirkt werden können, auf folgende Weise (womöglich noch vor der Ausrückung zur Feldarbeit) für die weiteren Zwecke vorzubereiten:

1. Auf Grund der Evidenzhaltungsmappe werden die Parzellen mit roter Tinte numeriert, bei welcher Gelegenheit auch die in den lithographierten Mappenabdrücken noch nicht dargestellten Parzellen und Objekte, sowie bedeutende Änderungen im Umfange derselben à la vue mit wasserfester roter Tinte flüchtig eingezeichnet werden.

In gleicher Weise sind auch die Kulturgattungen ersichtlich zu machen.

2. In die Mappenskizzen sind die Namen der Besitzer oder die Nummern ihrer Wohnhäuser in Übereinstimmung mit dem Evidenzhaltungsoporate mit wasserfester schwarzer Tusche einzutragen. Endlich sind

3. die Weg-, Wasser- und Bauparzellen mittels Farbstifte besonders kenntlich zu machen.

#### § 12.

An der Hand der in solcher Weise vorbereiteten Mappenskizzen wird der Vermessungsbeamte in der Lage sein, bei den von ihm zu pflegenden Erhebungen alle Veränderungen zu konstatieren und zum Zwecke ihrer weiteren Beamts-handlung vorzumerken.

Diese Mappenskizzen sind aber auch ein Behelf für die Auspflockung der Parzellen (§ 71 bis 73), für die richtige Zeichnung der Feldskizzen (§ 79, Punkt 5), für die Anlage von Polygon- oder Stationszügen, sowie überhaupt für viele bei der Neuvermessung zu treffende Dispositionen.

## Abschnitt III.

### Die Katastralvermessung im allgemeinen.

#### 1. Zweck der Katastralvermessung.

##### § 13.

Die Katastralvermessung verfolgt zunächst den Zweck, auf wissenschaftlicher Grundlage die Konfiguration der Grundstücke innerhalb der einzelnen Gemeindegebiete eines jeden Landes nach dem faktischen Stande auf Plänen (Mappen) im verjüngten Maße darzustellen und die Flächeninhalte dieser Grundstücke zu ermitteln.

##### § 14.

Neben der Erfüllung dieses Zweckes wird durch die Katastralvermessung aber auch ein reichhaltiges Material zur Benützung für andere Verwaltungszweige, sowie für wissenschaftliche Forschungen in verschiedenen Richtungen gewonnen, weshalb dieselbe berufen erscheint, diese Nebenzwecke nach Tunlichkeit zu fördern und zu unterstützen.

#### 2. Grundlage der Katastralvermessung.

##### § 15.

Die Grundlage der Katastralvermessung bildet eine trigonometrische Triangulierung, welche mit vier direkt gemessenen Basen in Verbindung gebracht ist. Diese Basen und ihre Längen sind:

1. Die Basis bei Wiener-Neustadt in Niederösterreich, gemessen von Abbé Liesganig im Jahre 1763, mit 6.410·903 Wiener Klafter = 12.158·175 Meter.

2. Die Basis bei Wels in Oberösterreich, gemessen von Major Babel im Jahre 1806, mit 7.903·812 Wiener Klafter = 14.989·453 Meter.

3. Die Basis bei Radantz in der Bukowina, gemessen von Oberleutnant Hawliczek im Jahre 1818, mit 5.199·60 Wiener Klafter = 9.860·958 Meter und

4. die Basis bei Hall in Tirol, gemessen vom k. k. Militär-Ingenieur-geographenkorps im Jahre 1851 mit 2.990·384 Wiener Klafter = 5.671·215 Meter.

##### § 16.

Das trigonometrische Netz wurde, je nach der Länge der Dreieckseiten, in 4 Netzordnungen eingeteilt.

Die Netze 1. und 2. Ordnung mit Dreieckseiten von einer Länge von 15 bis 30 Kilometer beziehungsweise 9 bis 15 Kilometer, welche mit den gemessenen Basen in Verbindung gebracht sind, bilden den großen Rahmen, in welchen die Netze 3. und 4. Ordnung, die eigentlichen Grundlagen der Katastralvermessung, eingefügt sind.

Durch das Netz 3. Ordnung wurde nämlich für jede Quadratmeile (5754·6 *ha*), durch das Netz 4. Ordnung für jede Detailaufnahmssektion von 500 niederösterreichischen Jochen (287·73 *ha*) je ein angemessenes Dreieck bestimmt.\*)

### 3. Koordinatensysteme.

#### § 17.

Damit die Ergebnisse der trigonometrischen Triangulierung bei der Parzellenvermessung in einfachster Weise benützt werden können, wurde für die Koordinatenbestimmung der Dreiecksnetzpunkte das System der rechtwinkligen ebenen Koordinaten gewählt.

Es mußten daher zur Vermeidung von Differenzen wegen der Nichtberücksichtigung der sphäroidischen Gestalt der Erde, die Koordinaten der trigonometrischen Punkte für jedes Kronland oder, wo es tunlich erschien, für mehrere derselben auf ein eigenes Koordinatensystem bezogen werden, für welches ein geeigneter trigonometrischer Hauptnetzpunkt als Anfangspunkt (Ursprung oder Koordinatennullpunkt) festgestellt wurde.

Der durch diesen Anfangspunkt gehende Erdmeridian bildet die Abszissenachse und die auf diesem Meridiane senkrecht stehende Schnittellipse des Erdsphäroides, Perpendikel genannt, die Ordinatenachse des Koordinatensystems des betreffenden Landes. Ausgenommen hievon sind der Kreis Zara in Dalmatien\*\*) und die in Kolonne 5 der folgenden Tabelle bezeichneten Fälle.

---

\*) Bis zum Jahre 1858 ist die Triangulierung des Netzes 4. Ordnung auf graphischem Wege (graphische Triangulierung) bewirkt worden. Mit Rücksicht darauf, daß diese Triangulierung im Maßverhältnisse 1 : 14400 (1 Zoll = 200 Klafter) ausgeführt wurde, was zur Folge hatte, daß die Resultate derselben bei ihrer Benützung zu der im Maßverhältnisse 1 : 2880 durchgeführten Detailvermessung fünffach vergrößert werden mußten, erschien es geboten, hiebei mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Die verwendeten Meßtische und Perspektivdioptr waren von besserer Konstruktion, anstatt der Meßtischbretter wurden geschliffene Glasplatten verwendet und das Ziehen der Rayons erfolgte mit flach geschliffenen Nadeln. Jeder Punkt mußte zumindest durch drei unter guten Winkeln sich schneidenden Rayons und zwar durch Vorwärts- oder Seitwärts einschneiden bestimmt werden. Eine Punktbestimmung durch Rückwärts einschneiden war unzulässig.

Die Koordinaten der Punkte wurden auf den noch aufgespannten Blättern in der Weise ermittelt, daß die Abstände derselben von den vier Randlinien der Detailaufnahmssektionen gemessen wurden, und zwar in älterer Zeit mittels Zirkel und Maßstab, später mittels eines Abschiebeapparates, dessen Noniusangabe  $\frac{1}{1000}$  Zoll = 0·02634 *mm* betrug.

Je zwei korrespondierende Maße mußten sich auf die Länge beziehungsweise Höhe des Sektionsrechteckes ergänzen.

Aus den hienach ermittelten Koordinaten wurden die Längen der in eine Aufnahme-sektion fallenden Dreieckseiten mittels Quadrattafeln (nach dem pythagoräischen Lehrsatz) berechnet. Durch die Vergleichung der aus dieser Rechnung hervorgegangenen Seitenlängen mit den korrespondierenden, aus dem Triangulierungsblatte maßstäblich entnommenen Daten ergab sich eine Kontrolle für die richtige Ermittlung der Koordinaten.

Die Punkte der graphischen Triangulierung wurden anfangs mit Buchstaben, später mit Zahlen bezeichnet. Die Triangulierungsblätter, in welchen die Triangulierungspunkte mit ihren Koordinaten dargestellt sind, sowie die Topographien dieser Punkte, von welchen seinerzeit den betreffenden Ortsvorständen, welchen die Obsorge für die Erhaltung der Punkte oblag, eine Abschrift übergeben wurde, sind in den Provinzialmappenarchiven aufbewahrt.

\*\*) Siehe § 18, Fußnote, Absatz 3.

Wegen der nicht zu großen Ausdehnung des auf ein Koordinatensystem bezogenen Gebietes werden die Achsen eines solchen Systems als zwei aufeinander senkrecht stehende gerade Linien dargestellt.

Bei der Katastralvermessung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sind sieben verschiedene Koordinatensysteme zur Anwendung gelangt. Die diesbezüglichen Daten erscheinen in der Beilage 1 graphisch dargestellt und in der nachstehenden Tabelle ziffermäßig ausgewiesen.

Beilage 1.

Hiebei beziehen sich die Daten in den Spalten 6, 7 und 8 dieser Tabelle auf die später zur Sprache kommende Einteilung der Ländergebiete in Quadratmeilen (Colonnen und Schichten) zum Zwecke der Konstruktion der einzelnen Detailaufnahmssektionen.

Postnummer	Land	Den Ursprung des Landeskoordinatensystems bildet der trigonometrische Punkt	Von den nebenstehenden trigonometrischen Punkten beträgt die geographische				Der positive (südliche) Teil der Abszissenachse weicht vom Meridian ab			Bezüglich der Quadratmeileneinteilung des Landes erstrecken sich die				Die nördliche Begrenzungslinie der mit 1 bezeichneten Schichte liegt vom Perpendikel				
			Länge		Breite		westl.	östl.	um	Colonnen		Schichten		nördl.	südl.			
			o	'	"	o	'	"	'	"	"	"	von I bis	von	bis	Mellen		
			3	4	5	6	7	8										
1	a) Niederösterreich	Turm von St. Stephan in Wien	34	02	27 <sup>32</sup>	48	12	31 <sup>54</sup>	.	.	.	XX	VII	1	24	12	.	
	b) Mähren und Schlesien	"									XXII	XXVI	1	27	33	.		
	c) Dalmatien (exkl. des Kreises Zara)	"									XIX	XXX	1	42	.	48		
2	a) Oberösterreich und Salzburg	Gusterberg bei Kremsmünster	31	48	15 <sup>05</sup>	48	02	18 <sup>47</sup>	04	22 <sup>3</sup>	.	XXI	IX	3	30	13	.	
	b) Böhmen	"									XX	XXVI	1	38	45	.		
3	Steiermark	Schöcklberg bei Graz	33	07	59 <sup>9172</sup>	47	11	54 <sup>8745</sup>	.	.	.	XIX	IX	0	29	9	.	
4	Kärnten, Krain und Küstenland	Krimberg, südlich von Laibach	32	08	18 <sup>71</sup>	45	55	43 <sup>75</sup>	.	.	.	XIX	XIII	1	40	18	.	
5	Tirol und Vorarlberg	südlicher Pfarrkirchturm von Innsbruck	29	03	39 <sup>57</sup>	47	16	11 <sup>27</sup>	.	.	.	XIX	XVI	1	32	8	.	
6	Galizien	Löwenburg (Unions-Gedenkhügel) in Lemberg	41	42	29 <sup>5684</sup>	49	50	55 <sup>2429</sup>	.	.	.	XLIX	XXIV	2	48	16	.	
7	Bukowina	Westlicher Basisendpunkt bei Radautz	43	28	56 <sup>9218</sup>	47	54	22 <sup>4742</sup>	.	.	09	14 <sup>8</sup>	IX	VII	1	23	12	.

Ad Kol. 1, Post 1 c). Bezüglich der Triangullierung des Kreises Zara siehe Fußnote zu § 18.

Ad Kol. 3 und 4. Die geographischen Positionen der Punkte Schöcklberg, Löwenburg und Westlicher Basisendpunkt bei Radautz, welche mit den gleichnamigen Punkten I. Ordnung der k. u. k. Militärtriangullierung identisch sind, wurden dem Werke: Die Ergebnisse der Triangullierungen des k. u. k. militär-geographischen Institutes, Band I und II, entnommen; die geographischen Positionen der übrigen Ursprungspunkte sind aus Daten des genannten Werkes abgeleitet worden.

Ad Kol. 5. Wegen der Verschwenkungen der trigonometrischen Netze in Oberösterreich, Salzburg und Böhmen, dann in der Bukowina, ergibt sich bei der Benützung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte sowie der Katastralmappen dieser Länder zu geodätischen oder kartographischen Zwecken die Notwendigkeit, die Koordinaten auf das richtige Koordinatensystem, das ist jenes, dessen Abszissenachse der Meridian des Ursprungspunktes ist, zu transformieren. Dieselbe Notwendigkeit ergibt sich auch bezüglich des trigonometrischen Netzes des Kreises Zara in Dalmatien.

Zur raschen Durchführung dieser Transformationen dienen die Tabellen V, VI und VII der Instruktion für Polygonalvermessungen, 5. Auflage, 1904.

#### 4. Maßverhältnis.

##### § 18.

1. Die Ergebnisse der Vermessung werden in Mappenblättern (Aufnahmssektionen) dargestellt, welche Rechtecke bilden, deren Dimensionen von dem Maßverhältnisse abhängen, in welchen die Aufnahme erfolgt (§ 19).

2. In Bezug auf das Maßverhältnis gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei Neuvermessungen ganzer Gemeindegebiete hat in der Regel das Maßverhältnis 1 : 2500 zur Anwendung zu gelangen.

Nur in jenen Fällen, in welchen das Detail in diesem Maßverhältnisse nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit ersichtlich gemacht werden kann, ist als Maßverhältnis 1 : 1250, eventuell 1 : 625 anzuwenden.

b) Wird nur ein Teil eines Gemeindegebietes neu vermessen, so hat die Herstellung der Mappenblätter in jenem Maßverhältnisse zu erfolgen, welches für die Darstellung des in die Neuvermessung nicht einbezogenen Teiles des betreffenden Gemeindegebietes zur Anwendung gelangt ist.

Es wird sohin, falls eine solche Neuvermessung zum Zwecke einer Ergänzung der vorhandenen, im Maßverhältnisse 1 : 2880 dargestellten Katastralmappen vorgenommen wird, die Darstellung der neuen Mappenblätter im Maßverhältnisse 1 : 2880 eventuell 1 : 1440 oder 1 : 720 zu bewerkstelligen sein. \*)

#### 5. Einteilung, Dimensionen und Bezeichnung der Aufnahmssektionen.

##### § 19.

Die Einteilung eines Landesgebietes in Aufnahmssektionen und die Bezeichnung der letzteren erfolgt in nachstehender Weise:

##### A. Für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1 : 2880.

1. Zum Meridian und Perpendikel des Koordinatenursprunges werden in einer Entfernung von je einer österreichischen Meile = 4000 Wr. Klafter = 7585·9 m parallele Linien gezogen.

---

\*) Das allgemeine Maßverhältnis der österreichischen Katastralvermessung ist 1 : 2880; es wurde nämlich ein ehemaliger Wiener Zoll ( $\frac{1}{72}$  Wiener Klafter = 2·634 cm) gleich 40 Klafter angenommen. Für das gedachte Maßverhältnis ist die Bezeichnung üblich:

$$1'' = 40^\circ.$$

Wo der Deutlichkeit halber ein größeres Maßverhältnis der Darstellung zu Grunde gelegt werden mußte, gelangten die Maßverhältnisse 1 : 1440 oder 1 : 720 zur Anwendung, andererseits wurde bei der Vermessung sehr großer Parzellen 1 : 5760 als Maßverhältnis angenommen.

Von der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in einem Teile von Kärnten, Krain und des Küstenlandes durchgeführten französischen Katastralvermessung bestehen noch Mappen im Maßverhältnisse 1 : 2000 und zwar im Küstenlande von den am rechten Isonzoufer gelegenen Gemeinden, in Kärnten und Krain von einzelnen Gemeinden an der Grenze des Küstenlandes. Die Aufnahme dieser Gemeinden erfolgte nicht auf Grund einer zusammenhängenden Triangulierung, sondern es wurde in jeder Gemeinde eine Basis gemessen, deren Orientierung gegen die Weltgegend bestimmt wurde.

Bei der trigonometrischen Triangulierung des ehemaligen Kreises Zara in Dalmatien (1823) ist in Bezug auf die Dreieckseite, von welcher bei dieser Triangulierung ausgegangen wurde, ein Irrtum unterlaufen. Hiedurch erfuhr das trigonometrische Netz eine westliche Drehung um den auf der Insel Arbe in Dalmatien gelegenen trigonometrischen Punkt Tignarossa von  $2^\circ 08' 07\cdot2$  und eine Verkürzung der Dreieckseiten, entsprechend einer logarithmischen Differenz von 0·0036291, so daß sich für die Katastralmappen dieses Kreises das Maßverhältnis von 1 : 2904·16723 (rund 1 : 2904·17) ergibt.

Aus Anlaß der im Jahre 1873 stattgefundenen Beratungen zum Zwecke der Einführung des Metermaßes in den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes wurde für Neuvermessungen ganzer Gemeindegebiete das Maßverhältnis 1 : 2500 festgesetzt.

Hiedurch entstehen sowohl zum Meridian als auch zum Perpendikel parallele, je eine Meile breite Flächenstreifen, von welchen die ersteren, je nachdem sie östlich oder westlich vom Meridian gelegen sind, „Ost-“, beziehungsweise „West-colonnen“, die letzteren allgemein „Schichten“ genannt werden.

2. Die Bezeichnung der Colonnen erfolgt mit römischen Zahlen, und zwar in arithmetischer Reihenfolge, sowohl östlich als auch westlich vom Meridiane mit I beginnend.

Die Schichten werden von Nord nach Süd in arithmetischer Reihenfolge mit arabischen Ziffern, zumeist mit 1 beginnend, numeriert.

Da die Lage des Perpendikels bei dieser Bezeichnungsweise der Schichten nicht in Betracht kommt, so besteht in Bezug auf die Schichtennummern, zwischen welchen die Perpendikel der verschiedenen Koordinatensysteme zu liegen kommen, keine Übereinstimmung.

In der im § 17 dargestellten Tabelle ist in den Spalten 6, 7 und 8 der Umfang der gedachten Colonnen und Schichten, dann die Lage des Perpendikels in Bezug auf die Numerierung der Schichten für die einzelnen Länder, beziehungsweise Ländergruppen ersichtlich gemacht.

	IV	III	II	I	I	II	III	IV
1								
2								
3	°A							
4						d c b a e f g h i	°C	
5								
6								
7								
8			d c b a e f g h i					°B
9								
10								

3. Die durch die Durchkreuzung der Colonnen und Schichten gebildeten Quadratmeilen werden durch die Nebeneinanderstellung der betreffenden Colonnen- und Schichtenzahlen, unter Angabe, ob die Colonnen östliche oder westliche sind, bezeichnet.

So liegt beispielweise in der obenstehenden Darstellung der Punkt A in der Quadratmeile W. C. IV, 3 (Westcolonne IV, Schichte 3), der Punkt B in der Quadratmeile O. C. III, 8 (Ostcolonne III, Schichte 8).

4. Jede Quadratmeile wird wieder von Ost nach West in vier mit  $a, b, c$  und  $d$ , von Nord nach Süd in fünf mit  $e, f, g, h$  und  $i$  bezeichnete Abteilungen eingeteilt, wodurch 20 Rechtecke von je 1000 Klafter (1896·5  $m$ ) Länge und 800 Klafter (1517·2  $m$ ) Höhe und einem Flächeninhalte von je 500 n. ö. Joch (287·7  $ha$ ) entstehen, welche die Aufnahmssektionen bilden.

In der vorerwähnten Darstellung ist bei den Quadratmeilen O. C. II, 4 und W. C. II, 8 die Einteilung in Aufnahmssektionen ersichtlich gemacht. Beispielsweise liegt der Punkt  $C$  in der Quadratmeile O. C. II, 4, Sekt.  $af$  und der Punkt  $D$  in der Quadratmeile W. C. II, 8, Sekt.  $ch$ .

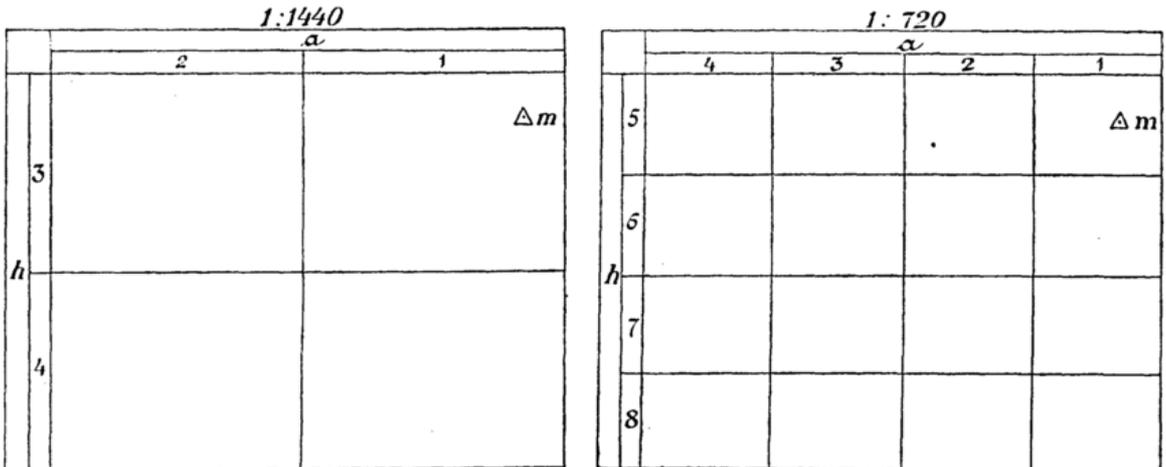
5. Erfolgt die Aufnahme im doppelten Maßverhältnisse (1 : 1440) oder im vierfachen Maßverhältnisse (1 : 720), so wird die Aufnahmssektion in je zwei, beziehungsweise vier parallel zum Meridian und Perpendikel laufende Unterabteilungen eingeteilt, welche bei ihrer Durchkreuzung die vier Blätter der Doppelmaßaufnahme, beziehungsweise die 16 Blätter der Aufnahme im vierfachen Maße bilden.

Diese Unterabteilungen werden nach der in der nebenstehenden Darstellung durchgeführten Anordnung beziffert und es erfolgt die Bezeichnung der einzelnen Mappenblätter durch die in Bruchform zu schreibenden Nummern der betreffenden Unterabteilungen, wobei die Nummer der von Nord nach Süd laufenden Unterabteilung als Zähler, jene der von Ost nach West laufenden Unterabteilung als Nenner geschrieben wird.

Beispielsweise liegt der trigonometrische Punkt  $m$  bei Annahme eines Maßverhältnisses

1 : 1440 im Mappenplatte W. C. IV, 13, Sekt.  $ah$ , Blatt  $\frac{1}{3}$ ,

1 : 720 „ „ W. C. IV, 13, Sekt.  $ah$ , Blatt  $\frac{1}{5}$ .



#### B. Für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1 : 2500.

1. Die durch den Ursprung des Koordinatensystems eines Landes gehenden Koordinatenachsen, Meridian und Perpendikel, teilen das betreffende Land in vier Teile (Quadranten), welche je nach ihrer Lage in Bezug auf die Weltgegenden durch die Anfangsbuchstaben der letzteren, und zwar:

- S. W. (Südwest),
- N. W. (Nordwest),
- N. O. (Nordost),
- S. O. (Südost)

bezeichnet werden.

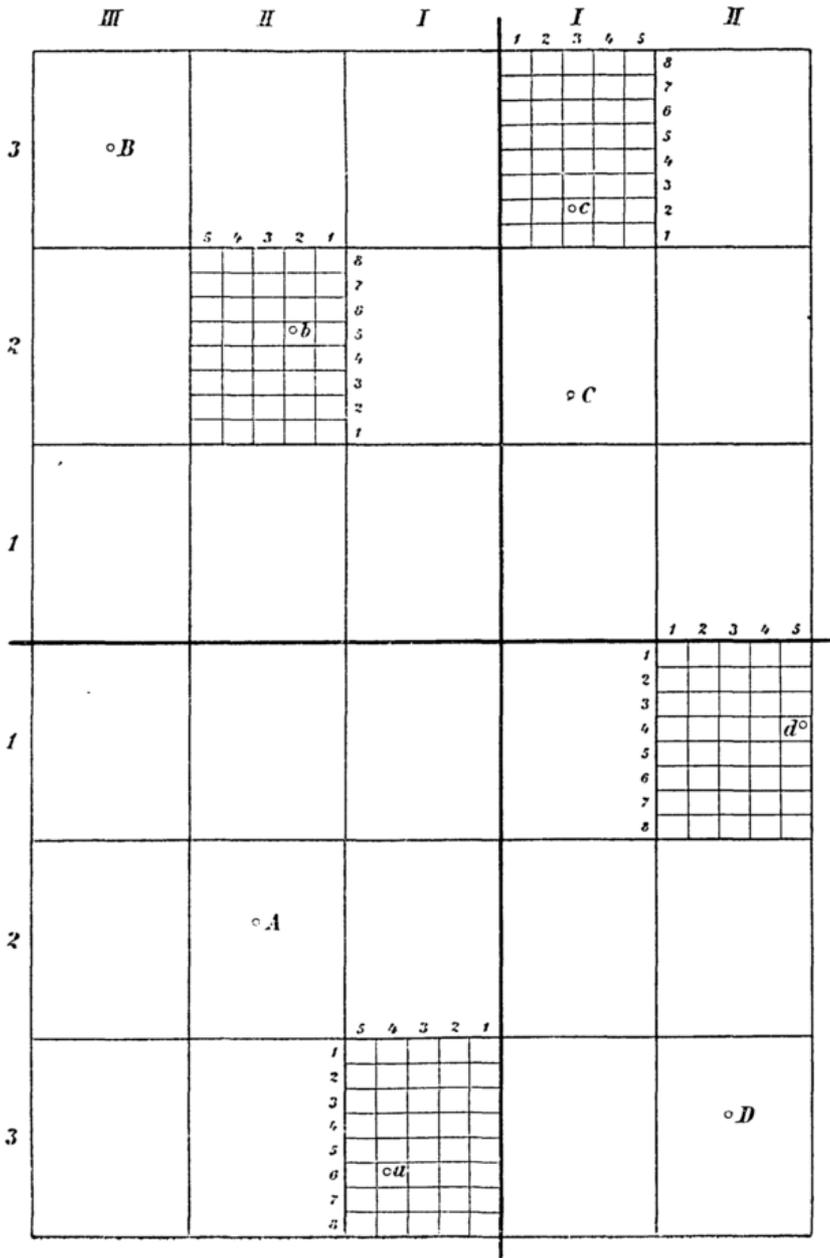
2. Zum Meridian und Perpendikel werden in Entfernungen von je 8000 *m*, beziehungsweise 10.000 *m* parallele Linien gedacht, wodurch 8000 *m* breite Flächencolumnen und 10.000 *m* breite Flächenschichten entstehen.

Die Columnen werden mit römischen Zahlen in arithmetischer Reihenfolge, sowohl östlich als auch westlich vom Meridiane mit I beginnend, bezeichnet. In ähnlicher Weise erfolgt die Bezeichnung der Schichten jedoch mit arabischen Ziffern, so daß die dem Perpendikel zunächst liegende nördliche und südliche Schichte die Nummer 1 erhält.

3. Die durch die Durchkreuzung der Columnen und Schichten entstehenden Rechtecke bilden die einzelnen Triangulierungsblätter. Deren Bezeichnung erfolgt durch die Angabe des Quadranten, in welchem das betreffende Triangulierungsblatt liegt, und durch Nebeneinanderstellung der Benennungen jener Columnen und Schichten, durch deren Durchkreuzung dasselbe gebildet wird.

In der nachstehenden Darstellung liegt beispielsweise der Punkt:

- A* im Triangulierungsblatte S. W. II, 2,
- B* " " N. W. III, 3,
- C* " " N. O. I, 2,
- D* " " S. O. II, 3.



4. Jedes Triangulierungsblatt wird wieder parallel zum Meridian in fünf, parallel zum Perpendikel in acht Unterabteilungen eingeteilt, welche mit arabischen Ziffern in arithmetischer Reihenfolge derart bezeichnet werden, daß die dem Meridiane oder dem Perpendikel zunächst liegenden Unterabteilungen mit Nummer 1 beginnen.

Durch die gedachte Teilung des Triangulierungsblattes entstehen 40 Rechtecke von je 1600 *m* Länge (von Ost nach West), 1250 *m* Höhe (von Nord nach Süd) und einem Flächeninhalte von je 200 *ha*, welche den Aufnahmssektionen für das Maßverhältnis 1 : 2500 entsprechen.

Die Dimensionen einer Aufnahmssektion im gedachten verjüngten Maßverhältnisse betragen sohin in der Länge 64 und in der Höhe 50 *cm*.

5. Die Bezeichnung der Aufnahmssektionen erfolgt durch die Angabe des Triangulierungsblattes, in welchem die betreffende Sektion gelegen ist, und durch die in Bruchform zu schreibenden Nummern jener Unterabteilungen, durch deren Durchkreuzung die Sektion gebildet wird.

Hiebei wird die Nummer der zum Meridian parallelen Unterabteilung als Zähler, die Nummer der zum Perpendikel parallelen Abteilung als Nenner geschrieben.

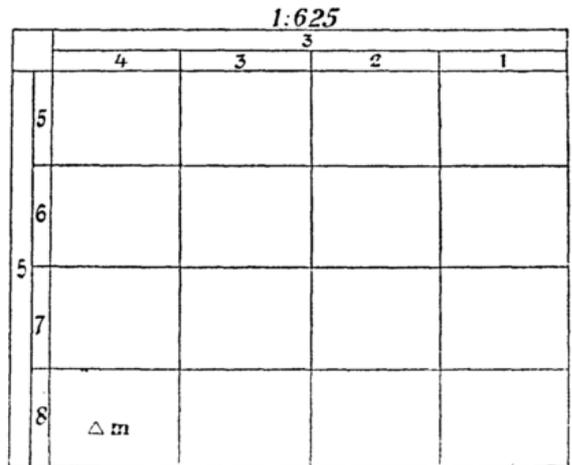
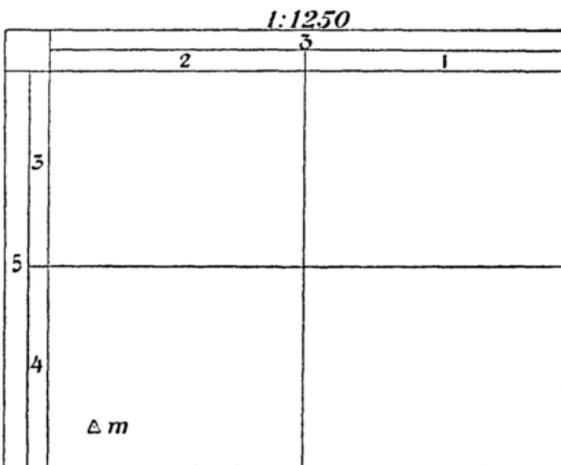
In der vorerwähnten Darstellung liegen demnach die Punkte:

- a* in S. W. I, 3, Sekt.  $\frac{1}{6}$ ,
- b* „ N. W. II, 2, Sekt.  $\frac{2}{5}$ ,
- c* „ N. O. I, 3, Sekt.  $\frac{2}{3}$ ,
- d* „ S. O. II, 1, Sekt.  $\frac{5}{4}$ .

6. Erfolgt die Aufnahme im doppelten Maßverhältnisse (1 : 1250) oder im vierfachen (1 : 625), so finden die bezüglichlichen unter lit. A, Punkt 5 dieses Paragraphen für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1 : 2880 normierten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Der in der nachfolgenden Zeichnung dargestellte trigonometrische Punkt *m* liegt sohin bei Annahme eines Maßverhältnisses

- 1 : 1250 im Mappenblatte S. W. III, 8, Sekt.  $\frac{2}{5}$ , Blatt  $\frac{2}{3}$ ,
- 1 : 625 „ „ S. W. III, 8, Sekt.  $\frac{2}{5}$ , Blatt  $\frac{2}{3}$ .



## 6. Reduktion der auf die Koordinatenachsen (Meridian und Perpendikel) bezogenen Koordinaten auf die Randlinien der Aufnahme-sektionen.

### § 20.

1. Je nachdem die Koordinaten eines Triangulierungspunktes westlich oder östlich vom Meridian, beziehungsweise südlich oder nördlich vom Perpendikel gezählt werden, sind auch die auf die Randlinie der Aufnahme-sektionen reduzierten Koordinaten in gleichem Sinne, und zwar in westlicher (+) oder östlicher (—), beziehungsweise in südlicher (+) oder nördlicher (—) Richtung von den betreffenden Randlinien der Sektion zu zählen.

2. Die Bestimmung, beziehungsweise die Bezeichnung der Aufnahme-sektion, in welcher ein nach seinen Koordinaten gegebener Triangulierungspunkt liegt, ist abhängig von dem Systeme, welches der Sektionseinteilung zu Grunde liegt. (§ 19 A und B.)

3. Als Behelfe für die Reduktion der Koordinaten auf die Randlinien der Aufnahme-sektionen dienen die Tabellen I und II, und zwar die Tabelle I für Aufnahmen im Maßverhältnisse 1 : 2880 und die Tabelle II für solche im Maßverhältnisse 1 : 2500, welche nach den diesen Tabellen beigefügten Regeln zu benutzen sind.

4. Es erscheint oft notwendig, innerhalb einer Aufnahme-sektion des Systems 1 : 2880 die Randlinien der korrespondierenden Sektionen des neuen Systems 1 : 2500 darzustellen und umgekehrt. (§ 10.)

Da die Ordinaten und Abszissen der Randlinien der beiderseits in Betracht kommenden Sektionen aus den Tabellen I und II entnommen werden können und es sich dann lediglich um die maßstäbliche Auftragung von Differenzen zwischen den betreffenden Werten der Tabellen I und II handelt, so macht die Lösung dieser Aufgabe keine Schwierigkeiten.

Im ersteren Falle, d. i. wenn Sektionslinien des Systems 1 : 2500 in jenem von 1 : 2880 zur Darstellung gebracht werden sollen, ist es geboten, zur Konstruktion der neuen Sektionslinien die Zolleinteilung (§ 87) des Systems 1 : 2880 zu benutzen, weil hiedurch die Wirkung des Papiereinganges eliminiert werden kann.

Diesem Zwecke dient Tabelle III, in welcher der diesfalls einzuhaltende Vorgang an der Hand eines Beispieles erläutert wird.

5. In den Fundamentalblättern der trigonometrischen und graphischen Triangulierung, welche in den Provinzial-Mappenarchiven aufbewahrt werden, sind die Koordinaten noch im ehemaligen Klaftermaße ausgewiesen. Bei einer allfälligen Benützung dieser Daten sind dieselben mittels der Tabelle IV in das metrische Maß umzuwandeln.

## 7. Abweichung der Richtung der östlichen oder westlichen Randlinien der Katastersektionen von der Nord-Süd-Richtung (Meridiankonvergenz).

### § 21.

1. Der Umstand, daß die östlichen und westlichen Randlinien der Katastersektionen parallel zum Meridiane des Anfangspunktes des betreffenden Koordinatensystems gezogen werden, hat zur Folge, daß diese Randlinien, sofern dieselben nicht mit dem gedachten Meridiane zusammenfallen, nicht die wahre Nord-Süd-Richtung anzeigen, sondern mit derselben konvergieren.

Diese Abweichung sowie überhaupt die Abweichung der durch einen Punkt zum Meridiane des Koordinatenanfangspunktes gezogenen Parallelen vom astronomischen Meridiane wird die Meridiankonvergenz genannt.

Tabelle I und II.

Tabelle III.

Tabelle IV.

2. Die Größe dieser Konvergenz ist abhängig:

- a) von den Koordinaten des Punktes, für welchen die Konvergenz bestimmt werden soll. Die Konvergenz wächst nämlich mit der Größe der Ordinate ( $y$ ) und wird für Punkte mit gleicher Ordinate um so größer sein, je nördlicher der Punkt liegt.
- b) Von der geographischen Breite des Koordinatenanfangspunktes. Die Konvergenz wird daher für Punkte mit ganz gleichen, jedoch auf verschiedene Systeme bezogenen Koordinaten, in jedem Koordinatensysteme eine andere sein.

3. In den Mappenblättern ist die wahre Nord-Süd-Richtung darzustellen.

Zu diesem Zwecke ist die lineare Abweichung der östlichen oder westlichen Randlinie des betreffenden Blattrechteckes von der wahren Nord-Süd-Richtung auf Grund der in der Beilage 2 angegebenen Formeln und der denselben beigegebenen Erläuterungen zu berechnen.

## 8. Gegenseitige Lage der Katastersektionen an den Ländergrenzen.

### § 22.

1. Die Verschiedenheit der Koordinatensysteme (Tabelle zu § 17) hat zur Folge, daß die Katastersektionen angrenzender Länder, deren Vermessung auf verschiedenen Koordinatensystemen basert ist, bezüglich der Richtung der Sektionslinien konvergieren und auch rücksichtlich der geometrischen Lage der Sektions-ecken nicht übereinstimmen. Auf diesen Umstand muß beim Vergleiche von in den beiderseitigen Katastralmappen dargestellten identischen Grenzstrecken Rücksicht genommen werden.

2. Behufs Vornahme solcher Grenzvergleiche ist es notwendig, die Koordinaten der Ecken der Grenzsektionen des einen Landes auf das Koordinatensystem des Nachbarlandes zu transformieren und hierauf die Durchschnittspunkte der beiderseitigen Sektionslinien zu berechnen. Es wird dann keinem Anstande unterliegen, die korrespondierenden Grenzsektionen der Nachbarländer in ihrer richtigen Lage aneinander zu reihen.

3. Die im Punkte 2 besprochenen Transformationen beziehungsweise Berechnungen wurden im Triangulierungs- und Kalkulbureau für alle Länder durchgeführt und können bei allfälligen Grenzvergleichen die bezüglichen Daten beim genannten Bureau eingeholt werden.

In der Beilage 3 wird an der Hand eines Beispieles, welches einen Grenzvergleich zwischen oberösterreichischen und steiermärkischen Katastralmappen betrifft, der diesfalls einzuhaltende Vorgang erläutert.

Beilage 3.

## Abschnitt IV.

### Detailvermessung.

#### A. Zweck der Detailvermessung; darauf basierte Parzellenausscheidung.

##### 1. Zweck.

### § 23.

Der Zweck der Detailvermessung besteht darin, gemeindeweise die steuerpflichtigen und steuerfreien Grundstücke der einzelnen Besitzer nach ihrer Benützungsort auf einem Plane (Katastralmappe) im verjüngten Maße darzustellen und auf Grund dieser Darstellung das Flächenmaß der einzelnen Grundstücke sowie den Reinertrag der steuerpflichtigen festzustellen.

## 2. Steuerpflicht der Grundstücke.

### § 24.

Steuerpflichtige Grundstücke sind nach § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, jene, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benützlich sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind. Letztere Grundstücke werden wegen der Gleichstellung ihres Ertrages mit jenem gewisser Kulturgattungen Parifikate genannt.

### § 25.

Von der Grundsteuer sind nach § 2 des bezogenen Gesetzes befreit:

1. Unproduktive Grundflächen.
2. Sümpfe, Seen und Teiche, insofern sie nicht landwirtschaftlich kultiviert werden und weder durch Fischerei, noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen.
3. Die öffentlichen Fuß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Kanäle und Wasserleitungen und das Bett der Flüsse und Bäche.
4. Öffentliche Beerdigungsplätze, insofern dieselben keine andere Widmung erhalten.
5. Die Bauarea und die Hofräume.
6. Die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen.

## 3. Kulturgattungen.

### § 26.

1. Hinsichtlich der Kulturgattungen sind nach § 16 des bezogenen Gesetzes zu unterscheiden:

- a) Äcker,
- b) Wiesen,
- c) Gärten,
- d) Weingärten,
- e) Hutweiden,
- f) Alpen,
- g) Waldungen,
- h) Seen, Sümpfe und Teiche,
- i) Parifikationsland und
- k) unproduktives Land.

2. Bezüglich der genannten Kulturgattungen sind in Betracht zu ziehen:\*)

- a) als Äcker  
diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benützung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbaue von Getreide bestimmt sind;
- b) als Wiesen  
jene Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird auch wenn sie ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;
- c) als Gärten  
jene Grundstücke, welche ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedet sind oder nicht, der Hauptsache nach zur Kultur und Gewinnung von Obst, Gemüse,

---

\*) § 3 der Anleitung zur Ausführung der mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer angeordneten Vermessungsarbeiten vom Jahre 1870.

Blumen, Sämereien, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Maulbeerblättern und Oliven oder als Baumschulen, Lustgärten, Parkanlagen verwendet werden;

*d)* als Weingärten

jene Grundstücke, welche vorzugsweise dem Weinbaue gewidmet werden;

*e)* als Hutweiden

jene Grundstücke, deren hauptsächlichste Benützung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Hiezu sind auch jene Flächen (Heiden) zu rechnen, deren Produkt als Streumittel verwendet wird;

*f)* als Alpen

jene Grundstücke, welche im Hochgebirge als Hutweiden oder Bergwiesen für die Alpenwirtschaft oder als Sommerweide benützt werden;

*g)* als Waldungen

jene Grundstücke, welche vorzugsweise zur Holzzucht verwendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Boden zeitweise oder regelmäßig als Weide für das Vieh dient oder nicht;

*h)* als Seen, Sümpfe und Teiche

jene Grundflächen, welche fortwährend oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benützt werden;

*i)* als Parifikations-Land

jene Flächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduktion entzogen sind, als: Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Tongruben, Torfstiche, Lager- und Werkplätze, Privatkanäle und Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, Wasserbehälter, Ufer, Raine, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten und Halden verwendeten Flächen; Bleichstätten, Reitschulen u. s. w.;

*k)* als unproduktives Land

alle Grundflächen, welche im Wege der Bodenkultur nicht benützbar sind.

#### 4. Gegenstände der Vermessung.

##### § 27.

Gegenstände der Vermessung, beziehungsweise der Darstellung auf der Katastralmappe sind:

1. Die Grenzen der Gemeinden, selbständiger Gutsgebiete unter Berücksichtigung der vorfindlichen Grenzmarken, in gleicher Weise die allenfalls bestehenden Ortschaftsgrenzen;

2. die Umfangsgrenzen der einzelnen Parzellen, und zwar:

A. Die Begrenzungen der einen und denselben Besitzstand bildenden Grundstücke (Besitzgrenzen) und innerhalb derselben die Begrenzungen:

*a)* der einzelnen Kulturgattungen und

*b)* der Gebäude, beziehungsweise der Bauarea;

B. die Grenzen der zu Kommunikationszwecken dienenden Objekte, als: Eisenbahnen, öffentliche Straßen und Wege und einzelner Privatwege (§ 46);

C. die Ufer der Gewässer mit den längs derselben befindlichen Uferschutzbauten, Dämmen, Inundationsgebieten etc.

3. Sonstige fixe Objekte, als: Brücken, Schleusen, Fähren, Wegweiser, Feldkreuze, Brunnen, Festpunkte zum Zwecke von Flußregulierungen oder Kanalanlagen, Nivellements festpunkte und andere besonders bemerkenswerte Gegenstände.

## 5. Bestehende Gemeindegrenzen \*).

### § 28.

1. Als Grundlage für die Vermessung der bestehenden Gemeindegrenzen haben die in den Katastralmappenarchiven aufbewahrten Grenzbeschreibungsprotokolle zu dienen.

\*) In Bezug auf die Behandlung der Grenzen der Gemeinden bei der Katastralvermessung enthält die Vermessungsinstruction vom Jahre 1824 folgende Bestimmungen:

## III. Abschnitt.

### Von der Berichtigung und Aufnahme der Gemeindegrenzen.

#### A.

#### Von den Gemeinden überhaupt.

##### § 153.

Die Vermessung wird gemeindenweise vorgenommen.

Die Vermessung zum Behufe des Catasters wird gemeindenweise vorgenommen, und es wird, nach der Bestimmung des § 9 des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817, für den Umfang einer jeden Gemeinde eine eigene Catastral-Mappe verfaßt.

##### § 154.

Begriff der Gemeinde.

Als Gemeinden werden in Beziehung auf die Operationen für den stabilen Cataster diejenigen Körper erklärt, die gegenwärtig als Steuergemeinden schon bestehen.

In Provinzen, wo mehrere Gemeinden in Eine Steuer-Hauptgemeinde vereinigt sind, ist jede Untergemeinde als eine selbstständige Gemeinde zu behandeln und aufzunehmen.

##### § 155.

Die Gemeinden werden nach dem bestehenden Umfange aufgenommen.

In der Regel darf an dem bestehenden Umfange dieser Gemeinden keine Aenderung vorgenommen werden, sondern ihr Umfang ist so aufzunehmen, wie er wirklich besteht.

#### B.

#### Von den Aenderungen im bestehenden Umfange der Gemeinden.

##### § 156.

Fälle, in welchen Aenderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden zulässig sind.

Aenderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden finden in folgenden Fällen Statt:

1. wenn eine Steuergemeinde nicht über 500 Nieder-Oesterreichische Joch Flächeninhalt hat;  
2. wenn eine Steuergemeinde für sich eine unförmliche Figur bildet, und sich entweder als schmaler Streif nächst einer anderen hinzieht, oder von dem Gebiete der anderen ganz oder größten Theils eingeschlossen ist;

3. wenn die Grundstücke von zwey oder mehreren Gemeinden, deren Ortschaften zwar getrennt sind, unter einander vermengt liegen, so, daß das Grundstück einer Gemeinde durchgehends von Grundstücken anderer Gemeinden begränzt wäre.

##### § 157.

Im ersten Falle sind zwey oder mehrere solcher kleinen Gemeinden mit einander, oder die kleinere Gemeinde ist mit derjenigen größeren Gemeinde zusammen zu ziehen, und in einer Mappe darzustellen, welche dadurch am besten arrondirt wird, und nicht schon an und für sich einen gar zu großen Umfang hat.

Eine gleich zweckmäßige Arrondirung ist auch im zweyten Falle dadurch zu bewirken, daß solche unförmliche Gemeinden entweder mit einander, oder daß jene Theile einer Gemeinde, welche von der anderen ganz oder zum Theile eingeschlossen sind, mit dieser begränzt und aufgenommen werden.

Die im dritten Falle bezeichneten einzelnen Grundstücke einer Gemeinde sind jederzeit im Zusammenhange mit dem Umfange der Gemeinde aufzunehmen, der sie nach ihrer topographischen Lage am angemessensten zustehen.

##### § 158.

Bey den Concentrirungen, wenn sie in Provinzen, wo Untergemeinden bestehen, eintreten muß, wo möglich, der Bedacht darauf genommen werden, daß sie mit einer Gemeinde in Vereinigung kommen, die der nähmlichen Hauptgemeinde angehört, welcher sie zustehen. Eine gleiche Rücksicht muß in Provinzen, wo Steuergemeinden und Bezirke bestehen, dahin getragen werden, daß durch solche Concentrirungen die Gemeinde nicht außer dem Steuerbezirke kommt, dem sie dermahl zugewiesen ist.

Diese Protokolle sind:

- a) Die vorläufige Grenzbeschreibung. Dieselbe ist bei Gelegenheit der zum Zwecke der Katastralvermessung stattgefundenen Begehung der Grenzen durch eine eigene Begrenzungskommission, welche aus einem Grenzbeschreibungs-geometer, einem politischen Commissär, dann aus den Vorständen und mehreren grenzkundigen Mitgliedern der betreffenden Gemeinden bestand, verfaßt worden.

Diese Grenzbeschreibung ist, obgleich sie den Namen „Vorläufige Grenzbeschreibung“ führt, welcher nur eine flüchtige Skizze beigegeben ist und in welcher die Entfernungen der Grenzmarken voneinander nur im Schrittmaße und die Richtung der Grenzlinie mit ihren Biegungen nur andeutungsweise (rechts, links, östlich, westlich, nördlich, südlich, rechter, stumpfer, ein- oder ausspringender Winkel etc.) angegeben sind, für die allgemeine Beurteilung des Laufes der Grenze die maßgebende.

Bei streitigen Grenzen wurden auch die von den Nachbargemeinden prätendierten Grenzlinien im Protokolle beschrieben und in der Grenzskizze dargestellt.

§ 159.

Die im Zusammenhange aufgenommenen Gemeinden erhalten nur Eine Mappe, auf der jedoch die Gränzen einer jeden in die Concentrirung genommenen Gemeinde, genau ersichtlich, eingezeichnet erscheinen; für jede solche Gemeinde wird aber das Vermessungs-Protocoll besonders verfaßt, und die Nummerirung hat bey einer jeden Gemeinde mit 1 anzufangen. Am Schlusse der Protokolle ist jederzeit der Flächeninhalt der mitconcentrirten Gemeinden aufzunehmen, und sodann summarisch für den ganzen Umfang, den die Mappe darstellt, abzuschließen.

Behandlung der im Zusammenhange aufgenommenen Gemeinden, rücksichtlich ihrer Mappen und Protocolle.

§ 160.

Selbständige Körper, welche zu keiner oder zu einer entfernten Gemeinde gehören, werden entweder nach ihrer Lage und Ausdehnung unter die angränzenden Gemeinden vertheilt, oder einer derselben zugewiesen, und in der Mappe dargestellt.

Zutheilung selbständiger Besitzungen zu den angränzenden Gemeinden.

§ 161.

Ebenso werden Waldungen, welche dem Territorio keiner Gemeinde angehören, einer anstoßenden Gemeinde zugewiesen. Sollte diese dadurch entweder unverhältnismäßig groß werden, oder eine unförmliche Gestalt erhalten, so ist ein solcher Wald dann mehreren Gemeinden zuzutheilen.

Zutheilung von Waldstrecken.

§ 162.

Die dießfällige Trennung seines Umfanges muß nach Theilen geschehen, welche sich durch natürliche Gränzen ausscheiden; in Ermanglung derselben nach Theilen, welche bey der bestehenden Bewirthschaftung und dem von dem Eigenthümer angenommenen Forsthaushalte für sich ein Ganzes bilden.

§ 163.

Solche Theile können dann, Einer oder mehrere, der nähmlichen Gemeinde zugewiesen werden, wenn nur die unter § 161 bemerkten Unzukömmlichkeiten vermieden werden.

§ 164.

Bey der Zutheilung der Waldungen zu bestimmten Gemeinde-Territorien muß ein Forstverständiger, und, wo es thunlich ist, derjenige, welcher die Aufsicht und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes besorgt, beygezogen werden.

§ 165.

Die nach den vorstehenden §§ dem Territorio einer Gemeinde zugewiesenen Grundstücke selbstständigen Besitzungen und Waldungen werden in der Mappe, welche für die Gemeinde verfaßt wird, aufgenommen; es werden jedoch in derselben die eigentlichen Gränzen der Gemeinde, wie sie ohne der Zutheilung bestehen, ersichtlich gemacht.

In dem Protocolle ist bey der zugewiesenen Parzelle beyzufügen: dieser Gemeinde zugewiesen, und bis nun selbstständig — oder, der Gemeinde N. gehörig.

§ 166.

Alle in den vorstehenden §§ bezeichneten Concentrirungen bestimmt die Provinzial-Commission. Die zur Gränzbeschreibung bestimmte Commission hat zu diesem Behufe, wenn sie eine Concentrirung rätlich findet, hierüber ein eigenes Protocoll aufzunehmen, demselben die Skizze, wo sowohl die bestehende, als die neu angetragene Gränze ersichtlich ist, beyzuschließen und solches an die Kreis-Commission zur weiteren gutächtlichen Beförderung an die Provinzial-Commission einzusenden.

Die Zusammenziehung mehrerer Gemeinden und Zutheilung selbstständiger Besitzungen bestimmt die Provinzial-Commission.

- b) Die definitive Grenzbeschreibung. Dieselbe wurde nach Abschluß der Vermessung des Gemeindegebietes, ohne weitere kommissionelle Erhebungen vom Geometer, welcher die Vermessung ausgeführt hatte, verfaßt und mußte, sofern nicht mittlerweile eine nachweisbare Änderung des Grenzuges oder eine Beilegung von bestandenen Grenzstreitigkeiten stattgefunden hatte, bezüglich des Laufes der Grenze mit der vorläufigen Grenzbeschreibung übereinstimmen.

Sie unterscheidet sich von der letzteren darin, daß in derselben auf Grund der Darstellung in der Katastralmappe die Länge der einzelnen Grenzstrecken im Klaftermaße und die Grenzbiegungen im Winkelmaße ausgewiesen sind.

- c) Nachtragungsgrenzprotokolle, welche bei allfälligen nachträglichen Grenzänderungen aufgenommen worden sind.

#### § 29.

In Bezug auf die Aufnahme von Gemeindegrenzen ist folgendes zu beachten:

Zunächst ist der Lauf der Grenze auf Grund der Grenzbeschreibungsprotokolle zu ermitteln. Hiebei wird sich der Vermessungsbeamte gegenwärtig zu halten haben, daß, insofern sich anlässlich der Begehung, beziehungsweise Vermessung der Gemeindegrenze zwischen den seitens der Anrainer einverständlich mit den Grenzanweisern angegebenen Besitzgrenzen und der in der Grenzbeschreibung und in der bestehenden Katastralmappe bezeichneten Grenzlinien Differenzen ergeben sollten, vor allem festzustellen sein wird, ob zum Zwecke der Beseitigung solcher Differenzen eine Richtigstellung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, oder eine Abänderung der Darstellung der Grenze in der Katastralmappe vorzunehmen sein wird.

Eine Richtigstellung ist dann auszuführen, wenn ein in der Natur verlaufender Grenzzug von den betreffenden Anrainern und Gemeindevorstehern oder deren befugten Stellvertretern als die bisher richtige Grenze anerkannt wird, dieser Grenzzug aber mit der Darstellung in der vorhandenen Katastralmappe nicht übereinstimmt.

In allen anderen Fällen wird es sich um eine Abänderung der Gemeindegrenze handeln. Der Vermessungsbeamte hat dann den Grenzzug nach dem vorgefundenen Stande aufzunehmen und eine vergleichende Darstellung zwischen der früheren und der abgeänderten Grenzlinie der Finanzlandesbehörde unter Bekanntgabe der diesfalls obwaltenden Verhältnisse vorzulegen, welche die Bewilligung des Finanzministeriums zur Abänderung des Grenzuges einzuholen haben wird.

Die Finanzlandesbehörde wird überdies, wenn es sich hiebei um eine Katastral- und zugleich Ortsgemeindegrenze handeln sollte, den Sachverhalt dem Landesausschusse behufs allfälliger Bewilligung und Herbeiführung der Änderung der Ortsgemeindegrenze mitteilen.

Handelt es sich um Landes- oder Reichsgrenzen und zeigen sich bei deren Aufnahme Differenzen mit der bezüglichlichen Darstellung auf der vorhandenen Katastralmappe, welche nicht auf Vermessungsfehler in der letzteren zurückzuführen sind, so ist für den Grenzzug die Darstellung auf dieser Katastralmappe maßgebend.

Die Finanzlandesbehörde wird in derlei Fällen über die gemachten Wahrnehmungen dem Finanzministerium zu berichten haben.

### 6. Neuentstandene Gemeindegrenzen.

#### § 30.

Als Grundlage für die Vermessung solcher Grenzlinien haben die Verhandlungsakten zu dienen, nach welchen der neue Grenzzug durch die hiezu nach den bestehenden besonderen Gesetzen und Vorschriften berufenen Faktoren endgültig festgestellt wurde. \*)

\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 4, Seite 4.

## 7. Ausscheidung der Parzellen.

### a) Im allgemeinen.

#### § 31.

Jedes einem und demselben Besitzer gehörige Stück Landes und innerhalb desselben die Grundflächen der verschiedenen, den Charakter des Dauernden tragenden Kulturgattungen, dann jedes der Bodenkultur durch eine andere Widmung entzogene steuerbare Grundstück (Parifikat), endlich jede steuerfreie Grundfläche ist auf der Katastralmappe als eigene Parzelle zu behandeln, zu numerieren (§§ 146 bis 153) und in Bezug auf das Flächenmaß zu berechnen (§§ 158—164), sofern nicht infolge der weiteren Bestimmungen dieser Instruktion in speziellen Fällen eine Abweichung von diesem Grundsatz angeordnet wird.

#### § 32.

Bezüglich der Ausscheidung der steuerbaren und steuerfreien Grundstücke innerhalb eines Besitztums und ihrer Darstellung auf der Mappe als eigene Parzellen wird folgendes bestimmt:

1. Als Minimalmaß für die Ausscheidung eines Grundstückes innerhalb eines Besitzes als eigene Parzelle werden bei Gärten und Weingärten 180 Quadratmeter, bei den übrigen ökonomischen Kulturen 1439 Quadratmeter festgesetzt.\*)

2. Grundstücke mit einem kleineren als im Punkte 1 normierten Minimalflächenmaße sind, soferne es zur Charakterisierung der Mappe angezeigt erscheint, wohl darzustellen, sie bilden jedoch keine eigenen Parzellen, sondern sind mit der sie umschließenden oder begrenzenden Kulturmasse oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, derjenigen der letzteren zuzuziehen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen.

3. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten so groß ist, daß durch das Zusammenziehen der Reinertrag der Gesamtmasse um mehr als 10 Prozent vermehrt oder vermindert würde.

Insofern sich dies bei der Ausführung der Vermessung ohne umständliche Erhebungen nicht konstatieren ließe, ist die betreffende Grundfläche aufzunehmen und hat die Feststellung, ob dieselbe als eigene Parzelle zu behandeln sei oder nicht, erst in der Kanzleiarbeitsperiode zu erfolgen.

#### § 33.

In Betreff der unproduktiven Flächen sind zu unterscheiden:

- a) Solche Flächen, welche bereits zur Zeit der Einschätzung bestanden haben, jedoch in der Mappe nicht dargestellt sind und sohin bei der Einschätzung der angrenzenden oder umschließenden Kulturmasse in Rücksicht gezogen wurden. Solche unproduktive Flächen sind bei der Neuvermessung unberücksichtigt zu lassen.\*\*)

---

\*) Nach Alinea 11 des mit dem Gesetze vom 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, abgeänderten § 34 des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer sind Kulturmassen von einer geringeren Ausdehnung als 50 Quadratklaffer (180 m<sup>2</sup>) bei Gärten und Weingärten und 400 Quadratklaffer (1439 m<sup>2</sup>) bei den übrigen ökonomischen Kulturen zu der umschließenden Kulturmasse oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt sind, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welchen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen.

\*\*) Die innerhalb größerer Weide-, Alpen- und Waldparzellen im Gebirge vorkommenden unproduktiven oder nicht benützbaren, bei der Vermessung wegen unbestimmbarer Abgrenzung nicht ausgeschiedenen Teile sind bei der Einschätzung dadurch berücksichtigt worden, daß die Ertragsermittlung nach einer Durchschnittsberechnung für die ganze Fläche vorgenommen, die Parzelle sohin in eine niedrigere Bonitätsklasse eingereiht wurde, als in welche sie nach ihrem Ertrage lediglich ihrer produktiven oder benützten Teile einzuschätzen gewesen wäre.

b) Grundflächen, deren Unproduktivität erst nach der Einschätzung durch Elementarereignisse entstanden ist. Solche Flächen sind innerhalb eines Besitztums dann einer Vermessung zu unterziehen und als eigene Parzellen zu behandeln, wenn deren Flächeninhalt mehr als 1439 Quadratmeter beträgt. \*)

Eine Ausnahme tritt ein, wenn durch die Zusammenziehung der unproduktiven Fläche mit der sie begrenzenden oder umschließenden Kulturmasse der Reinertrag der letzteren um 10 Prozent vermehrt würde.

Dies ist der Fall, wenn der Flächeninhalt des unproduktiven Grundstückes den zehnten Teil des Flächeninhaltes jener Kulturmasse beträgt, mit welcher dasselbe zu einer Parzelle zusammengezogen werden soll. \*\*)

### § 34.

Innerhalb derselben Kulturgattung, ein und demselben Besitzer gehörende Grundflächen sind als besondere Parzellen zu behandeln:

1. Wenn sie schon gegenwärtig im Grundsteuerkataster als besondere Parzellen ausgewiesen sind.

Insoferne bei der Vermessung eine Abgrenzung zwischen solchen, als besondere Parzellen zu behandelnden Grundflächen nicht vorgefunden wurde, wird die Abgrenzung aus der vorhandenen Katastralmappe in die neue Mappe zu übertragen und mit einer unterbrochenen, sogenannten gestrichelten Linie (-----) einzzeichnen sein.

Es ist jedoch in derlei Fällen sicherzustellen, ob der grundbücherlichen Vereinigung ein Hindernis entgegensteht oder nicht. Ist nach der hierüber von Seite des Vermessungsbeamten beim Grundbuchsgerichte einzuholenden Auskunft die Vereinigung zulässig, so entfällt die Eintragung der Abgrenzungslinie in die neue Katastralmappe und sind die betreffenden Grundflächen als eine einzige Parzelle zu behandeln. \*\*\*)

2. Wenn ein Teil derselben im Grundbuche und der andere in der Landtafel oder in einem andern öffentlichen Buche eingetragen ist.

3. Wenn dieselben durch Eisenbahnen, öffentliche Wege, Gewässer oder durch Privatwege, welche selbständige Parzellen bilden, getrennt sind.

4. Wenn dieselben in einer Weise getrennt sind, daß deren Zusammengehörigkeit nicht sogleich und unzweifelhaft erkannt werden könnte; dies ist der Fall, wenn die Grundstücke durch Zäune oder Hecken, welche nicht den Charakter des Vortübergehenden tragen, oder durch andere natürliche Grenzen getrennt sind und jeder Teil das nach § 32 erforderliche Minimalflächenmaß erreicht.

### § 35.

Grundflächen, welche von Mauern umgeben sind, bilden unter allen Umständen besondere Parzellen; dagegen bilden terrassenförmig mit oder ohne Stützmauern angelegte Grundstücke (terrassierte Weingärten) nur eine Parzelle.

\*) Siehe Fußnote zu § 32, Punkt 1.

\*\*) Soll eine Grundfläche  $f$ , deren Reinertrag pro Joch  $r$  ist mit einer Grundfläche  $F$ , deren Reinertrag pro Joch  $R$  beträgt, in eine Parzelle vereinigt werden, so wird der Gesamtertrag der Grundfläche  $F$  dann um 10 % geändert, wenn

$$f \leq \frac{F}{10} \cdot \frac{R}{R-r}. \text{ Bei unproduktivem Boden ist } r = 0, \text{ sohin } f \leq \frac{F}{10}.$$

\*\*\*), Z. d. G. u. V. 1904, Note 116, Seite 145 und 146.

§ 36.

Teile von Grundstücken, deren Besitz zwischen Anrainern streitig ist, bilden keine besonderen Parzellen.

Je nachdem der streitige Teil sich im faktischen Besitze des einen oder des anderen Anrainers befindet, ist derselbe mit der angrenzenden Parzelle desselben Besitzers zu einer Parzelle zu vereinigen.

In dieser Beziehung ist folgender Vorgang zu beobachten:

Zunächst hat der Vermessungsbeamte zu versuchen, die Streitigkeit seinerseits im gütlichen Wege beizulegen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird die in der vorhandenen Katastralmappe dargestellte Abgrenzung in die neue Katastralmappe zu übertragen und dort mit einer strichpunktierter Linie (— · — · — · — · — · —) einzuzeichnen sein.

Über den Sachverhalt hat der Vermessungsbeamte ein Protokoll aufzunehmen.

Die einzelnen Protokolle sind fortlaufend zu numerieren und beisammen zu halten, nach vollzogener Vermessung aber dem Gerichte gleichzeitig mit der Übersendung der vergleichenden Zusammenstellung der alten und der neuen Parzellenbezeichnungen (Muster IV der Andeutungen vom 11. Juni 1883) behufs Einleitung des weiteren Verfahrens mitzuteilen.

Die in der neuen Mappe mit strichpunktierter Linie dargestellte Abgrenzung ist bis zur endgültig erfolgten Austragung des Grenzstreites beizubehalten.\*)

§ 37.

Im Falle, als eine konstatierte Nichtübereinstimmung des in der bestehenden Katastralmappe dargestellten Umfanges einer Parzelle mit dem faktischen Stande auf einen Fehler in der früheren Vermessung zurückzuführen ist, bilden die betreffenden Parzellenabschnitte keine besonderen Parzellen.\*\*\*) Ist jedoch eine solche Nichtübereinstimmung auf eine Veränderung im Umfange dieser Parzellen zurückzuführen, so sind die betreffenden Parzellenabschnitte dann als besondere Parzellen zu behandeln, wenn es sich um Teile des Ortsraumes handelt, welche seitens der Besitzer der angrenzenden Grundstücke in Besitz genommen worden sind, bezüglich deren Abtrennung aber die Genehmigung der kompetenten Verwaltungsbehörde nicht nachgewiesen werden kann.\*\*\*)

§ 38.

Raine zwischen Grundstücken bilden, wenn sie das im § 32 festgesetzte Flächenmaß erreichen, eigene Parzellen, andernfalls werden sie mit der angrenzenden Parzelle desselben Besitzes zu einer Parzelle vereinigt.

§ 39.

Die in großen Park- oder Tiergartenanlagen vorkommenden Kulturabschnitte bilden, wenn die ganze Anlage bei der Einschätzung als nur eine Parzelle behandelt worden ist, keine eigenen Parzellen, wohl aber einen Gegenstand der Vermessung, wenn der Flächeninhalt des Kulturabschnittes 50 Ar übersteigt oder wenn die Darstellung zur Charakterisierung der Mappe wünschenswert erscheinen sollte.

§ 40.

Zusammenhängende Holzbestände eines und desselben Besitzes, als: schlagbarer Wald, Mittel-, Stangen- und Jungholz, bilden keine eigenen Parzellen.

\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 116, Seite 145 und 146.

\*\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 27, Seite 23 und 24.

\*\*\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 41, Seite 40.

§ 41.

Wenn eine Parzellierung zum Zwecke der Veräußerung der Parzellenteile (Trennstücke) vorgenommen und zur Anzeige gebracht wurde, so bilden von letzteren nur jene selbständige Parzellen, welche aus Anlaß eingetretener Evidenzhaltungsfälle bereits im Grundsteuerkataster durchgeführt sind oder bezüglich welcher im Zuge der Neuvermessung Evidenzhaltungsfälle konstatiert wurden. Hinsichtlich aller übrigen Parzellenteile hat, sofern dieselben durch feste Grenzen bestimmt (vermarkt) sind, nur die Darstellung der geometrisch zu bestimmenden Markierungszeichen auf der Mappe, jene der Parzellenteile aber auf einer Beimappe, und zwar auf Grund des beigebrachten Situationsplanes vorläufig mit Bleistift zu erfolgen. Von der Verfassung einer solchen Beimappe kann Umgang genommen werden, wenn eine solche bereits vom Evidenzhaltungsgeometer des betreffenden Vermessungsbezirkes in Entsprechung der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 9. Dezember 1902, Z. 71291, verfaßt wurde.\*)

b) Kommunikationen.

§ 42.

Straßen und Wege sind je nach ihrer Eigenschaft als Reichs-, Landes- oder Bezirksstraßen etc. als besondere Parzellen zu behandeln. In allen Fällen, in welchen seitens des Vermessungsbeamten die Zugehörigkeit einer Straße, ob Reichs-, Landes- oder Bezirksstraße u. s. w., mit Sicherheit nicht ermittelt werden kann, wird die Auskunft der berufenen politischen, beziehungsweise (rücksichtlich der nicht ärarischen öffentlichen Straßen) der kompetenten autonomen Behörde einzuholen sein.\*\*) Hinsichtlich der zu fortifikatorischen Werken führenden, dem k. k. Ärar (Heeresverwaltung) gehörigen Kommunikationen sind die Bestimmungen des § 67, Absatz *c*, *d*, *e* und *f*, anzuwenden.

§ 43.

Übersetzt eine Straße oder ein Weg einen Fluß oder Bach, welcher eine besondere Parzelle bildet, so wird durch den Wasserlauf die Straße oder der Weg in zwei verschiedene Parzellen geteilt.

§ 44.

Wenn im Laufe eines Straßenzuges oder eines Weges ein Teil derselben die Grenze mit der anstoßenden Gemeinde bildet, so zwar, dass zu jeder der angrenzenden Gemeinden die Hälfte des betreffenden Straßen- oder Wegeteiles gehört, so bildet jeder solche Straßen- oder Wegeteil eine besondere Parzelle. In solchen Fällen wird das Grenzobjekt in seiner ganzen Breite aufzunehmen und die Mitte desselben durch die vorgeschriebene konventionelle Grenzbezeichnung nach dem Augenmaße anzudeuten sein. (§ 54.)

§ 45.

Zusammenhängende Gassen und Plätze, deren Zusammenhang sich leicht erkennen läßt, bilden, sofern sie keine eigenen Bezeichnungen (Namen) haben, nur eine Parzelle; andernfalls bilden die Gassenabzweigungen besondere Parzellen.

§ 46.

Privatwege bilden nur dann besondere Parzellen, wenn ihre Breite im Durchschnitte mehr als 7 m beträgt, andernfalls sind dieselben in der nebenstehend angedeuteten Weise (————) darzustellen, jedoch nicht als eigene Parzellen zu behandeln.

\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 65, Seite 60.

\*\*\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 24, Seite 20.

§ 47.

Bei breiten Straßen sind die parallel zu denselben laufenden Gräben zwar zu vermessen, dieselben bilden jedoch keine eigenen Parzellen. Straßenböschungen, welche lediglich einen Bestandteil des Straßenkörpers, aber nicht einen Bestandteil der Straßenbahn (der Straße im engeren Sinne des Wortes) bilden, sind, wenn sie einen Ertrag abwerfen, als Parzellen zu behandeln.\*)

§ 48.

Die auf den Straßen befindlichen Kilometersteine, ferner gemauerte Durchlässe, Wegtafeln, Wegweiser, Bildsäulen und andere fixe Objekte bilden einen Gegenstand der Vermessung und sind nach Maßgabe der diesfalls vorgeschriebenen konventionellen Bezeichnungen in den Mappen darzustellen.

§ 49.

Fußsteige bilden keinen Gegenstand der Aufnahme. Nur in Gebirgsgegenden, wo dieselben in Ermanglung von Straßen und Wegen die einzige Kommunikation zwischen benachbarten Orten bilden, werden dieselben in den Mappen, jedoch nur nach dem Augenmaße darzustellen sein. (Beilage 13.)

§ 50.

Das innerhalb eines Gemeindegebietes liegende und begrenzte Eisenbahnterritorium, welches einen Gegenstand der Eintragung im Eisenbahnbuche bildet, ist mit Ausnahme der auf demselben erbauten Gebäude, welche besondere Parzellen bilden, als eine einzige Parzelle zu behandeln.

Hievon ist jedoch in dem Falle Umgang zu nehmen, wenn die von der Bahn übersetzten Wege oder Straßenteile von der betreffenden Eisenbahnunternehmung nicht erworben wurden, daher auch nach der Belegung mit Schienen öffentliches Gut geblieben sind. In solchen Fällen sind demnach die Flächen der gedachten Wege oder Straßenteile in die Eisenbahnparzelle nicht einzubeziehen und ist letztere so oft zu unterbrechen, als sie von öffentlichen Wegen oder Straßen durchschnitten wird, wogegen die Numerierung dieser letzteren unverändert zu verbleiben hat.\*\*)

§ 51.

Die einer Eisenbahnunternehmung gehörigen Grundstücke, welche mit dem Eisenbahnterritorium zwar zusammenhängen, die jedoch keinen Gegenstand der Eintragung im Eisenbahnbuche, sondern in einem anderen öffentlichen Buche bilden, sind als besondere Parzellen auszuscheiden.\*\*\*)

§ 52.

Innerhalb des Bahnterritoriums bilden die Bahnkrone, sogenannte Parallelwege, Grenzsteine, Tafeln und andere das Eisenbahnterritorium charakterisierende fixe Objekte Gegenstände der Vermessung.

c) Gewässer.

§ 53.

Flüsse und Bäche, und zwar die letzteren, soferne sie nicht den Charakter eines nur schmalen Gerinnes (kleine Wasserläufe) †) haben, bilden innerhalb eines Gemeindegebietes, auch wenn sie von Straßen oder Wegen übersetzt werden, mit ihren Ufern nur eine Parzelle.

\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 15, Seite 13.

\*\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 107, Seite 137.

\*\*\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 108, Seite 138.

†) Z. d. G. u. V. 1904, Note 102, Seite 133.

§ 54.

Wenn jedoch ein Teil eines Flusses oder Baches die Grenze mit der anstoßenden Gemeinde bildet, so zwar, dass zu jeder der beiden Gemeinden die Hälfte des Grenzflusses oder Baches gehört, so bilden solche Fluß- oder Bachteile eigene Parzellen.

Hiebei ist zu beachten, daß beide Ufer aufzunehmen sind und daß die Mitte durch die konventionelle Grenzbezeichnung nur nach dem Augenmaße anzudeuten ist. (§ 44.)

§ 55.

Längs der Gewässer sich hinziehende, nur zeitweise überflutete Uferflächen, Dämme und andere Uferschutzbauten, ferner die zur Errichtung von Hafendämmen und Wellenbrechern verwendeten Flächen etc. sind aufzunehmen und bilden eigene Parzellen.

Soferne solche Flächen zu Bodenkulturzwecken nicht benützt werden, also steuerfrei sind, werden dieselben nicht als unproduktives Land oder als Bauarea zu behandeln sein, sondern es ist in der zur Eintragung der Kulturgattung bestimmten Kolonne des betreffenden Operats die Bestimmung der Fläche, zum Beispiel: Hafendamm, Fläche 1 ha 40 a, Reinertrag —, einzutragen. \*)

§ 56.

Sandbänke und kleine Inseln unter 50 Ar sind in der Katastralmappe anzudeuten, bilden aber keine eigenen Parzellen. Soferne letztere jedoch dieses Flächenmaß erreichen oder überschreiten, sind dieselben zu vermessen und bilden eigene Parzellen.

§ 57.

Wenn das Meeresufer flach verläuft, wird dasselbe mit derjenigen Grenze aufgenommen, bis zu welcher das Meer bei normalem Wasserstande reicht. Die zwischen diesem Ufer und den steuerbaren Grundflächen gelegenen, zu Bodenkulturzwecken nicht benützten Uferstrecken sind als eine Parzelle zu behandeln. Seesalinen bilden besondere Parzellen.

§ 58.

Wasserleitungen bilden eigene Parzellen. In Fällen, in welchen zur Darstellung der Begrenzung, beziehungsweise der Breite der betreffenden Objekte der der Mappe zu Grunde liegende Maßstab nicht ausreicht, ist in den Mappen nur die Mitte des betreffenden Objektes durch eine kobaltblaue Linie darzustellen.

Die Breite des Objektes wird in jedem Mappenblatte, in welches eine solche Eintragung stattfindet, an geeigneter Stelle durch die der Feldskizze zu entnehmenden Maße zu bezeichnen sein.

Beilage 4.

Der Vorgang ist in der Beilage 4 durch das Beispiel 6 veranschaulicht. \*\*)

§ 59.

Stauwehre bilden einen Gegenstand der Vermessung, trennen jedoch den Wasserlauf, welchen sie durchqueren, nicht in mehrere Parzellen.

§ 60.

Schiffahrtskanäle bilden innerhalb des Gebietes einer Gemeinde besondere Parzellen. Bei solchen Anlagen sind die festen Objekte als: Schleusen u. dgl. in die Vermessung einzubeziehen.

\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 13, Seite 13.

\*\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 66, Seite 62 und Beilage XV. Seite 278.

§ 61.

In Betreff der Darstellung von überwölbten öffentlichen oder Privatgewässern und Behandlung der betreffenden Flächen als eine besondere Parzelle ist zu unterscheiden, ob die Begrenzung des Gewässers mit der Erdoberfläche zusammenfällt oder nicht. Im ersteren Falle bildet die Überwölbung oder eine anderweitige Verdeckung des Gewässers kein Hindernis, das gesamte Bett desselben einschließlich der verdeckten Teile als eine einzige Parzelle zu behandeln und dessen Begrenzung auf der Mappe darzustellen.

Fällt jedoch die Begrenzung des überdeckten Teiles des Gewässers mit der Erdoberfläche nicht zusammen, so wird in der Katastralmappe und in den sonstigen Operaten des Grundsteuerkatasters nur die oberhalb des Gewässers liegende Grundfläche als besondere Parzelle eingetragen, zu welchem Zwecke die Besitzgrenzen und die Kulturgattung, beziehungsweise Qualität der betreffenden Grundoberfläche festgestellt werden müssen.

Der Vorgang ist in der Beilage 4 durch die Beispiele 1 bis 5 veranschaulicht. \*)

Beilage 4.

d) Gebäude.

§ 62.

Die Grundflächen der Wohngebäude, sowie aller zu einem Gehöfte gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude bilden mit dem anstoßenden Hofraume eine einzige Parzelle. Von den Wirtschaftsgebäuden sind jedoch nur die dauernd aufgeführten zu vermessen und in der Katastralmappe darzustellen. Wirtschaftsgebäude sind in der Darstellung von Wohngebäuden zu trennen, auch wenn sie äußerlich ein Ganzes darstellen und unter einem Dache sind.

§ 63.

Die Grundflächen von unmittelbar aneinander stoßenden Wohngebäuden eines und desselben Besitzers bilden nur dann besondere Parzellen, wenn sie verschiedene Hausnummern haben.

§ 64.

Bei Fabriksanlagen, in welchen unverhältnismäßig große unverbaute Grundflächen zum größten Teile als Lager- und Werkplätze benützt werden, welchen daher die Merkmale des Hofraumes sowie des unproduktiven Bodens fehlen, ist nur der der Lage nach entsprechende Teil der unverbauten Grundfläche als Hofraum auszuscheiden und mit den Gebäuden zu einer Parzelle zu vereinigen, die restliche Grundfläche ist als Parificat und sohin als eigene Parzelle zu behandeln. \*\*)

§ 65.

Einzeln stehende Wirtschaftsgebäude und andere ähnliche Bauobjekte sind insoweit zu vermessen, als sie in dem Maßverhältnisse der Neuaufnahme noch deutlich dargestellt werden können.

§ 66.

Bei Gebäuden sind die zu Tage tretenden Mauerfluchtlinien als Grenzen anzunehmen. Bei Kirchen, Kapellen, Schlössern oder Privatgebäuden, welche mit Türmen versehen sind, sind deren Spitzen, Flaggenstangen etc., soferne dieselben nicht schon in das Triangulierungsnetz einbezogen wurden, geometrisch zu bestimmen und in der Katastralmappe darzustellen.

\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 12, Seite 12—13.

\*\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 14, Seite 13.

### e) Fortifikationen.

#### § 67.

Hinsichtlich der fortifikatorischen Werke ist folgendes zu beachten:

- a) Die geometrische Darstellung der Fortifikationswerke hat sich lediglich auf die Grenzen der hiezu bestimmten ärarischen Grundflächen zu beschränken.
- b) Innerhalb der Grenzen des ärarischen Besitzes sind die steuerpflichtigen Flächen unter Aufsicht des k. u. k. Geniedirektors oder dessen Stellvertreters auf einem besonderen Blatte aufzunehmen, die Flächeninhalte sofort an Ort und Stelle zu berechnen und die diesfälligen Resultate behufs späterer Durchführung in den Evidenzhaltungsoperaten vorzumerken.
- c) Das Ergebnis der Vermessung ist samt der betreffenden Feldskizze dem Geniedirektor oder seinem Stellvertreter zur Aufbewahrung zu übergeben.
- d) Jede auf das Fortifikationswerk bezügliche Benennung hat in der Mappe zu unterbleiben.
- e) Als Besitzer dieser Anlagen ist in den Grundbesitzbögen das k. k. Ärar mit dem Beisatze „Fortifikatorisches Objekt“ einzutragen.
- f) Von der Vornahme der Vermessung ist mindestens 8 Tage vorher dem Kommando des festen Platzes die Anzeige zu erstatten. \*)

## B. Besitzverhältnisse.

### 1. Im allgemeinen.

#### § 68.

Eine der Hauptbedingungen für die Richtigkeit und Sicherstellung der Vermessungsergebnisse ist die genaue Ermittlung der Besitzer der Grundstücke sowie der Grenzen und Kulturgattung der letzteren.

Zu diesem Zwecke erscheint es notwendig, eine vollständige Revision des Besitzstandes vorzunehmen. Der Vermessungsbeamte hat daher unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 24 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, den Gemeindevorstand von der Ausführung der Vermessung mit dem Beifügen zu verständigen, daß im Laufe der Vermessung eine auf alle Grundstücke des Gemeindegebietes sich erstreckende Revision des Besitzstandes sowohl hinsichtlich der Besitzer der einzelnen Grundstücke, als auch der Kulturgattung der letzteren vorgenommen wird.

Bei diesem Anlasse sind die Grundbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß den Vermessungsergebnissen nur dann ein bleibender Wert beizumessen ist, wenn die Grundstücke ordnungsmäßig und dauernd vermarktet sind und daß es sohin im eigenen Interesse der Grundbesitzer gelegen sei, die Vermarkung ihrer Grundstücke vor der Inangriffnahme der Vermessung vorzunehmen.

Dem Vermessungsbeamten ist es jedoch nicht gestattet, auf die Vermarkung einen direkten Einfluß in der Weise auszuüben, daß er ohne Einverständnis der Grundbesitzer zweifelhafte oder in der Natur nicht sichtbare Grenzen selbständig bestimmt; er wird aber bei der Vermarkung solcher Besitzgrenzen den Grundbesitzern belehrend an die Hand zu gehen und insbesondere darauf hinzuwirken haben, bestehende Besitzstreitigkeiten auszugleichen.

---

\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 64, Seite 60.

Überhaupt soll der Vermessungsbeamte stets darauf bedacht sein, durch Belehrung der Grundbesitzer der Erkenntnis der aus einer guten Vermarkung erwachsenden Vorteile Eingang zu verschaffen \*)

### § 69.

Zum Behufe der Feststellung der Besitzverhältnisse hat eine Begehung der jeweilig zu vermessenden Gebietsteile unter Beiziehung der Interessenten, welche hierzu speziell einzuladen sind, stattzufinden.

Bei dieser Begehung, welche womöglich mit der Auspflockung der Parzellengrenzen (§ 71 bis 73) zu verbinden ist, sind zu erheben:

- a) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke sowie die Grenzen und die Kulturgattung der letzteren und
- b) die Veränderungen, welche bezüglich der ad a) gepflogenen Erhebungen im Vergleiche mit den Eintragungen im Grundsteueroprate bestehen. (§ 12.)

## 2. Grundbesitzer.

### § 70.

1. Als Grundbesitzer hat nur der faktische Besitzer zu gelten, das ist jener, welcher das Grundstück im Sinne des § 316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rechtmäßig besitzt.\*\*)

2. Besitzstreitigkeiten gehören in die Kompetenz der Gerichte. Im Grundsteuerkataster wird nur der faktische Besitzer eingetragen, wodurch aber die privatrechtlichen Verhältnisse nicht berührt werden.

3. Bei Wohn- oder dauernd aufgeführten Wirtschaftsgebäuden, welche auf dem Grunde eines fremden Besitzers stehen, ist der letztere als Grundbesitzer einzutragen.

4. Bei Grundstücken oder Gebäuden, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen befinden, ist der Name jenes Mitbesitzers einzutragen, welchem die Verwaltung des Grundstückes übertragen wurde; andernfalls hat die Ausfertigung des Besitzbogens, je nachdem die Anteile ungleich oder gleich sind, auf den Namen desjenigen in der Gemeinde domizilierenden Besitzers zu erfolgen, welcher den größten Anteil besitzt, beziehungsweise in der alphabetischen Reihenfolge der erste ist. Außerdem ist die Anzahl der übrigen Besitzer anzugeben.

5. Hat eine Verteilung von Gemeindegrundstücken an die einzelnen Grundbesitzer stattgefunden, so ist zu erheben, ob den zur Teilung erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprochen worden ist. Ist dies der Fall, so wird die Verteilung bei der Vermessung zu berücksichtigen, andernfalls jedoch das Gemeindegrundstück als Ganzes zu vermessen sein.

6. Hat infolge des Ablebens eines Grundbesitzers eine Teilung seines Besitzes unter dessen Erben stattgefunden, so sind die letzteren dann als Besitzer anzuschreiben, wenn die Einantwortung des Nachlasses bereits stattgefunden hat, andernfalls ist der Name des Erblassers mit dem Besitze „Erben“ als Besitzer einzutragen.\*\*\*)

---

\*) Die Vermarkung ist von den angrenzenden Besitzern gemeinschaftlich in der Weise auszuführen, daß die Besitzgrenzen dort, wo keine natürlichen Grenzen, als Gräben, Hecken, Zäune, Mauern u. dgl. bestehen, durch entsprechend große dauerhafte Steine markiert werden. In sumpfigen Wiesen können angekohlte Holzpfähle, welche in der Erde mit einem angekohlten Querholze versehen sind, als Markierung benützt werden.

Sehr empfehlenswert erscheint es, wenn bei Riemenparzellen die Grenzmarken so gesetzt werden, daß sie quer über die Einzelgrundstücke in gerader Linie, in sogenannten Steinlinien, stehen. Im bewaldeten oder verwachsenen Terrain sollen die Grenzen überdies ausgelichtet werden.

\*\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 1, Seite 2.

\*\*\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 8, Seite 9.

7. Bei Grundflächen, welche einen Bestandteil des öffentlichen Gutes bilden, sind zu erheben:

- a) Bei Straßen und Wegen, ob das betreffende Objekt Reichsstraße, Landesstraße, Bezirksstraße, Gemeindeweg etc. ist. Wo dies mit Sicherheit nicht ermittelt werden kann, wird die Auskunft der berufenen politischen Behörde beziehungsweise (rückichtlich der nichtärarischen öffentlichen Straßen) der kompetenten autonomen Behörde einzuholen sein;
- b) bei Gewässern, deren Benennung, zum Beispiel: Donaustrom, Iserbach, Donau-Oder-Kanal etc. \*);
- c) bei Teilen des öffentlichen Gutes, welche einen landwirtschaftlichen Ertrag abwerfen, die öffentlich-rechtliche Gemeinschaft, in deren Besitz sich das Grundstück befindet.

8. Bei ärarischem Besitze ist als Besitzer allgemein die Bezeichnung: „K. k. Ärar“ anzuwenden, dieser Bezeichnung jedoch die Angabe des Verwaltungszweiges beizufügen, welchem das betreffende Objekt zugehört, zum Beispiel:

- K. k. Ärar, Heeresverwaltung,  
" " " Landwehrverwaltung,  
" " " in Benützung der Heeres- und Landwehrverwaltung,  
" " " Politische Verwaltung,  
" " " Unterrichtsverwaltung (technische Hochschule),  
" " " " (geologische Reichsanstalt),  
" " " " (Staatsgymnasium),  
" " " Finanz(Zoll)verwaltung,  
" " " Finanz(Salinen)verwaltung,  
" " " Finanzverwaltung (Tabakregie),  
" " " " (Hof- und Staatsdruckerei),  
" " " Post- und Telegraphenanstalten,  
" " " Hafen- und Seesanitätsdienst,  
" " " Betrieb der k. k. Lagerhäuser,  
" " " Staatseisenbahnverwaltung (Kronprinz Rudolf-Bahn) †),  
" " " Staatseisenbahnverwaltung ††),  
" " " Forst- und Domänenverwaltung,  
" " " Montanverwaltung,  
" " " Forstwirtschaftliche Versuchsanstalt (im Ressort des Ackerbau-  
ministeriums),  
" " " Justizverwaltung (Kreisgerichtsgebäude),  
" " " Gemeinsames Amtsgebäude (unter Verwaltung . . . ) etc. \*\*)

Sofern das Hofärar als Besitzer in Frage kommt, ist dasselbe als k. k. Hofärar zu bezeichnen.

9. Im übrigen wird hinsichtlich der Eintragung der Besitzer solcher Grundstücke, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, folgendes bestimmt:

- a) Die Grundstücke des k. k. Religionsfonds sind auf den Namen dieses Fonds einzutragen.
- b) Katholische Kirchen und kirchliche Nebenanstalten sind selbst als Besitzer anzuschreiben. Hierbei ist nebst der Bezeichnung des Ritus die hierarchische Abstufung der Kirche (Dom-, Pfarr-, Kuratie-, Filialkirche u. s. w.) mit ihrem Namenspatron anzugeben, zum Beispiel: Römisch-katholische Pfarrkirche zu St. Jakob in N.

\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 24, Seite 20.

\*\*\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 47, Seite 44 bis 46, und Beilage XII, Seite 275.

†) Bezeichnung für im Eisenbahnbuche, ††) für im Grundbuche eingetragene Parzellen.

- Diese Norm findet sinngemäße Anwendung bei katholischen Pfründen, zum Beispiel: Römisch-katholische Pfarrpfründe St. Jakob in N.
- c) Bei Pfarrkirchen und Pfarrpfründen, welche einem Stifte inkorporiert sind, ist nicht das Stift, sondern die dem Stifte . . . . . inkorporierte Pfarrkirche oder Pfarrpfründe als Besitzerin anzuschreiben.
  - d) Liegenschaften geistlicher Orden und Korporationen sind auf den Namen der betreffenden lokalen Gemeinschaft (Stift, Kloster, Konvent u. s. w.) einzutragen.
  - e) Bei nichtkatholischen Kirchen, Gebethäusern und Nebenanstalten ist die betreffende Pfarr- beziehungsweise Kultusgemeinde anzuführen.
  - f) Bei Friedhöfen, sofern sie nicht unter die Nebenanstalten einer Kirche, geistlichen Genossenschaft oder Religionsgesellschaft fallen oder im Besitze einer Pfarr- oder Kuratiegemeinde sich befinden, wird das Eigentumsrecht der (politischen) Ortsgemeinde, mitunter auch mehrerer Ortsgemeinden in Frage kommen.
  - g) Öffentliche allgemeine Volksschulen (Schulgebäude) werden, falls nicht ein auf einem besonderen Titel beruhendes Eigentumsrecht dritter Personen begründet ist, auf den Namen der betreffenden Schule selbst einzutragen sein.
  - h) Liegenschaften von Stiftungen, die für die Zwecke einer Kirche, Schule oder einer sonstigen öffentlichen Anstalt bestehen, sind nicht diesen Anstalten, sondern der fraglichen Stiftung zuzuschreiben.
  - i) Von dem Besitztume der Gemeinden sind jene Objekte, die allenfalls einzelnen Gemeindefraktionen oder gewissen Klassen von Gemeindegliedern als Sondervermögen gehören, genau auseinanderzuhalten.
  - k) Als allgemeiner Grundsatz bei der Eintragung des Besitzers ist sich vor Augen zu halten, daß stets nur eine physische oder juristische Person, nie aber etwa die mit der Verwaltung der betreffenden Objekte betrauten Behörden oder Organe eingetragen werden dürfen. \*)

### C. Auspflockung der Parzellen.

#### § 71.

Die Auspflockung, das ist die Abgrenzung der einen Gegenstand der Aufnahme bildenden Objekte durch Pflöcke, erfolgt in der Art, daß teils durch die geometrische Bestimmung der Lage dieser Pflöcke allein, teils mit Zuhilfenahme von entsprechenden auf die Pflöcke bezogenen Längenmessungen jedes Grundstück in seiner wahren Gestalt auf der Katastralmappe dargestellt werden kann. \*\*)

Das Ergebnis der Auspflockung gelangt in der Feldskizze zur Darstellung. (§ 74 bis 83.)

\*) Z. d. G. u. V. 1904, Note 100, Seite 130 bis 132.

\*\*) a) Vor Beginn der Auspflockung sind die Pflöcke vorzubereiten. Die 45 bis 50 cm langen, 2 cm starken Pflöcke werden unten zugespitzt und am oberen Ende an einer Seite abgeflacht, um die Nummer des Pflockes leserlich schreiben zu können. Die nummerierten Pflöcke werden sodann in Bündeln von 40 bis 50 Stück auf Schnüren aufgefaßt. Bei der

§ 72.

In Bezug auf den Vorgang bei der Auspflockung ist im allgemeinen folgendes zu beachten:

1. Die Besitzgrenzen sind mit größter Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu ermitteln und je nach ihrer Lage durch Pflöcke oder durch zweckmäßige Einmessungen festzulegen. Keine in der Mappe darstellbare Krümmung dieser Grenzen und keine Grenzmarke darf hierbei außer acht gelassen werden.

Es müssen daher krummlinige Parzellengrenzen in solche Teile zerlegt werden, hinsichtlich welcher die Höhe zwischen Sehne und Bogen in dem der Mappe zu Grunde liegenden Maßverhältnisse graphisch nicht mehr darstellbar ist.

Bei veränderlichen Kulturgrenzen innerhalb eines Besitztums sind Ausgleichungen der Grenzlinie gestattet, sofern die Gestalt und das Flächenmaß dieser Parzellen hiedurch nicht wesentlich geändert werden.

2. Auspflockungen, welche auf die Konfiguration der Parzellen nicht von Einfluß sind oder welche zweckmäßiger durch Einmessungen ersetzt werden können, sind, wo dies nicht zur besonderen Kontrolle notwendig erscheint, zu vermeiden.

Solche Kontrollen sind beispielsweise erforderlich bei langen geradlinigen Parzellengrenzen, deren Lage nicht nur durch die Festlegung ihrer Endpunkte, sondern auch durch wenigstens einen Punkt in der Mitte sicherzustellen ist.

3. Bei sogenannten Riemenparzellen, insbesondere, wenn dieselben sehr schmal sind, erscheint es zweckmäßiger, eine entsprechende Anzahl derselben zu einer Aufnahmsgruppe zu vereinigen und nur die äußeren Grenzen dieser Gruppen auszuflocken. Durch Verbindung je zweier, der Lage nach korrespondierender Pflöcke werden sodann sogenannte Traverslinien ausgesteckt und es erfolgt die Bestimmung der Durchschnitte dieser Traverslinien mit den Parzellenscheidungen entweder durch fortlaufende Messungen (siehe Feldskizze Beilage 5, südliche Äcker im Riede „Tiefenthal“) oder durch Visuren von einem geeigneten Punkte. (Siehe Feldskizze Beilage 5, Ried „Ruderberg“, wobei die Bestimmung der Durchschnitte der Traverslinie mit den Parzellengrenzen durch Visuren vom Triangulierungspunkte  $\triangle$  27 gedacht ist.)

Überhaupt ist es bei der Auspflockung ein wesentliches Erfordernis, Pflöcke und Maße mit Verständnis und wechselseitiger Ergänzung anzuordnen, da hiedurch nicht nur Kontrollen für die Richtigkeit der Aufnahme geschaffen, sondern auch Undeutlichkeiten hintangehalten werden, welche dadurch entstehen, daß bei einer zu dichten Auspflockung die Rayons auf dem Meßtische zu enge aneinander gezogen werden müssen.

---

Auspflockung werden sodann die Pflöcke nach ihrer numerischen Reihenfolge sukzessiv von den Bündeln abgenommen.

b) Die Pflöcke werden schräge und in der Weise in die Erde eingeschlagen, daß jeder vorhergehende Pflock die Richtung anzeigt, in welcher der nächstfolgende zu suchen ist.

Bei der Auspflockung größerer Parzellen sind die Pflöcke in der Regel ziemlich weit voneinander entfernt. Da kann es nun vorkommen, daß der Figurant die Richtung zum nächsten Pflocke verliert und denselben schwer auffindet. Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, auf dem Wege von vorhergehenden zum nächsten Pflocke unnummerierte, sogenannte blinde Pflöcke, welche dem Figuranten die Richtung angeben, in den Boden einzuschlagen.

c) Es empfiehlt sich weiters, an der Stelle, wo der Pflock in die Erde getrieben wird, eine kleine Vertiefung mittels einer Haue anzubringen, wodurch, im Falle des Abhandenkommens eines Pflockes, die Stelle, an welcher sich derselbe befand, leichter auffindbar ist.

d) Wo die Pflöcke, wie beispielsweise im Gestrüppe, im hohen Grase, auf lebenden Zäunen etc. nicht leicht sichtbar sind, erscheint es zweckmäßig, die betreffenden Stellen durch Besprengen mit verdünnter Kalkmilch sichtbar zu machen.

4. Bei schmalen Parzellen, deren Kopfbreiten in einer geraden oder wenig von der geraden abweichenden Fluchtlinie liegen, genügt es, jede fünfte oder zehnte Scheidung durch einen Pflock zu markieren. Die Verbindungslinie zwischen je zwei benachbarten Pflöcken dient sodann als Messungslinie zur Bestimmung der dazwischen liegenden Scheidungen. (Feldskizze Beilage 5, Ried „Achleiten“, westlicher Teil.)

5. Straßen oder Fahrwege sollen in der Regel nur an einer Seite ausgepflockt werden und sind die betreffenden Straßen- oder Wegbreiten einzumessen.

Münden jedoch beiderseits Parzellengrenzen in die Straße, so ist dieselbe auf beiden Seiten auszupflocken.

Hiebei muß aber ins Auge gefaßt werden, die Pflöcke derart zu situieren, daß dieselben neben der Bezeichnung der Straßenkrümmung auch zur Bezeichnung der in die Straßen oder Wege einmündenden Parzellengrenzen benützt werden können. (Feldskizze Beilage 5, Weg zwischen Ried „Tiefenthal“ und „Ruderberg“ und Reichsstraße zwischen Ried „Achleiten“ und „Ruderberg“.)

6. Breitere Raine, welche keine eigenen Parzellen bilden, sind, wenn dieselben beiden Grenznachbarn gemeinschaftlich gehören, in ihrer Mitte, sonst aber an jenem Rande auszupflocken, welcher die Besitzgrenze bildet.

7. Bei Bächen und kleineren Flüssen sind bloß die Hauptkrümmungen durch Pflöcke zu markieren, die dazwischenliegenden Aus- und Einbiegungen aber durch Abszissen und Ordinaten auf zweckmäßig gewählte Messungslinien einzumessen. (Feldskizze Beilage 5, Mühl-Bach.)

8. Im Ortsriede ist die Absteckung der Parzellengrenzen durch Pflöcke und die Bestimmung der letzteren durch Rayon und Schnitt auf das geringste Maß zu beschränken, es ist vielmehr das Augenmerk darauf zu richten, diese Grenzen durch Rayon und Maß oder auf Grund eines zweckmäßig angelegten Polygon- und Messungsliniennetzes\*) durch Abszissen, kurze Ordinaten, Bogenschnitte (Kreuzmaße) oder durch Verlängerungen der Parzellengrenzen (insbesondere der Häuserfluchten) bis zu ihrem Durchschnitte mit den Messungslinien festzulegen. (Feldskizze Beilage 6.)

Es empfiehlt sich, insbesondere in Städten und geschlossenen Ortschaften, die an den Gebäuden festzulegenden Punkte durch Miniumfarbe sichtbar zu machen.

9. Wo, wie beispielsweise in Wäldern, zur Bestimmung der Parzellengrenzen Bussolenzüge oder Rayongänge zur Anwendung gelangen, sind zur Bezeichnung der Instrumentenstände stärkere Pflöcke, welche mit römischen Zahlen zu bezeichnen sind, anzuwenden.

Nur jene Parzellengrenzpunkte, welche von diesen Ständen durch Rayon und Schnitt oder durch Rayon und Maß bestimmt werden, sind durch numerierte Pflöcke zu bezeichnen, alle übrigen Parzellengrenzpunkte jedoch, deren Bestimmung durch Ordinaten und Abszissen oder durch die Durchschnitte der Messungslinien mit den Parzellengrenzen erfolgt, können durch unnummerierte Pflöcke, welche nach stattgefundener Vermessung eingesammelt und anderweitig verwendet werden können, zu bezeichnen.\*\*)

(Feldskizze Beilage 5, Ried „Spitzwald“.)

\*) Polygonzüge werden schon bei Gelegenheit der trigonometrischen Detailtriangulierung festgelegt. (§ 97.)

\*\*) Um die Instrumentenstände in den Waldungen leicht aufzufinden, sind die Stände von benachbarten Bäumen, welche mit Miniumfarbe zu bezeichnen sind, einzumessen und werden die bezüglichen Maßzahlen auf die betreffenden Bäume zu schreiben sein. Am schnellsten wird ein solcher Stand aufgefunden, wenn die zu bezeichnenden Bäume so gewählt werden, daß der Instrumentenstand in der geraden Linie liegt, welche diese Bäume verbindet. Selbstverständlich muß über diese Einmessungen, wenn deren Daten nicht in der Feldskizze notiert werden können, ein eigener Vormerk geführt werden.

10. Zur Bestimmung von Grenzlinien in Wäldern werden an geeigneten Punkten dieser Linien oder in der Nähe der letzteren Baumsignale zu errichten sein. Solche durch Triangulierung bestimmte Baumsignale sind gute Anbindungspunkte für Bussolenzüge oder Rayongänge, auch können, unter Umständen, durch eine direkte Verbindung solcher Baumsignale Messungslinien als Grundlage für weitere Einmessungen konstruiert werden.\*) (Feldskizze Beilage 5, Ried „Sonnseite“.)

11. Die Auspflockung ist in der Regel in jeder Aufnahme-sektion nur bis an die Sektionslinien, beziehungsweise Randlinien des Aufnahmeblattes vorzunehmen. Zum Behufe des Blattanstoßes ist die Lage der an diesen Linien situierten Pflöcke auch im benachbarten Aufnahmeblatte zu bestimmen, zu welchem Zwecke die betreffenden Punkte auch in der Nachbarsektion durch sogenannte gemeinschaftliche Pflöcke markiert werden.

12. Eine Auspflockung über die Sektionslinie hinaus hat einzutreten:

- a) Bei Parzellen, deren Grenzen sich nicht über 4 cm über die Blattrandlinie erstrecken, um die ganzen Parzellen in einem Blatte aufnehmen und darstellen zu können. (Feldskizze Beilage 5, Ried „Tiefenthal“, nördlicher Teil.)
- b) Wenn wegen ungünstiger Terrainverhältnisse die Aufnahme des über den Blattrand fallenden Details in dem betreffenden Nachbarblatte mit Schwierigkeiten verbunden wäre.

13. Bei der Auspflockung von Gemeindegrenzen sind alle Grenzmarken sowie die Richtung des Grenzzuges zwischen diesen Marken nach dem Grenzbeschreibungsprotokolle aufzusuchen und in entsprechender Weise (Pflöcke, Einmessungen etc.) festzulegen.

An den Gemeindegrenzen sind überdies die in die Grenzlinie einmündenden Parzellengrenzen der anstoßenden Gemeinde sowie die in der letzteren und in der Nähe der Grenzlinien gelegenen Objekte durch Pflöcke oder entsprechende Einmessungen zum Zwecke der späteren Grenzvergleichen (§ 119, Punkt 2) festzulegen. (Feldskizze Beilage 5, Grenze mit Lenzhof.)

### § 73.

Bezüglich des bei der Auspflockung einzuhaltenden Ganges ist folgendes zu beachten:

- a) Das auszupflockende und auf einem Meßtischblatte aufzunehmende Gebiet ist in Partien einzuteilen, welche derart abzugrenzen sind, daß innerhalb einer jeden Partie die Pflöcke von zwei Meßtischständen durch Rayon und Schnitt gut bestimmt werden können.

Es werden daher beispielsweise Berg Rücken als Partiegrenzen anzunehmen sein, und zwar auch dann, wenn die Parzellen nicht nach dem Berg Rücken abschließen sollten, da die auf den beiden Berglehnen situierten Pflöcke sich in den seltensten Fällen von denselben zwei Meßtischstellungen aus bestimmen lassen dürften.

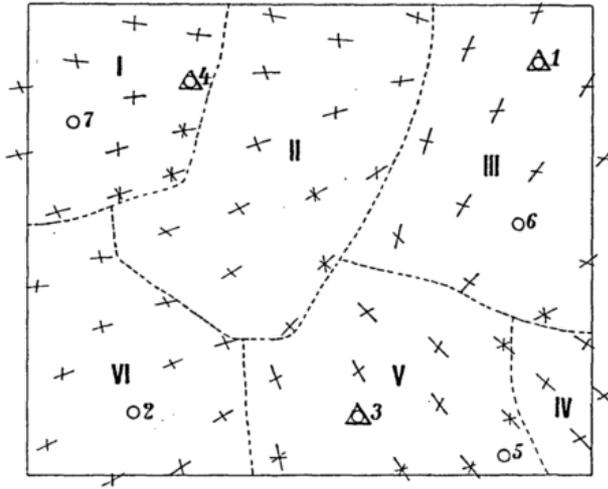
- b) Die Auspflockung hat sodann in der Weise zu erfolgen, daß die numerierten Pflöcke in arithmetischer Reihenfolge nicht nur innerhalb einer Partie, sondern auch aus einer Partie in die andere (ohne Sprung) aufeinanderfolgen, so daß dieselben von den Figuranten mit Leichtigkeit aufgefunden werden können.

---

\*) Um die Baumsignale, welche häufig dicht aneinandergereiht werden, bei der Triangulierung nicht zu verwechseln, können zur Unterscheidung derselben die am oberen Ende der Signalstange befestigten Brettchen zu verschiedene Figuren gruppiert († † † etc.), oder mit Nummern versehen werden.

- c) Die Aufeinanderfolge der Partien ist derart einzurichten, daß beim Übergang der Figuranten aus einer Partie in die andere ein und derselbe Meßtischstand solange als möglich beibehalten werden könne.

Die folgende Darstellung veranschaulicht den Gang der Auspflockung in einer Katastersektion, deren Detail von den Triangulierungspunkten 1 bis 7 aufgenommen werden soll.



Die Sektion wurde mit Rücksicht auf das Terrain in die Partien I bis VI eingeteilt und die Auspflockung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen derart ausgeführt, daß

- vom Punkte 1 die Partien I und II rayoniert,
- vom Punkte 2 die Partie I geschnitten,
- vom Punkte 3 die Partie II geschnitten und die Partie III rayoniert,
- vom Punkte 4 die Partie III geschnitten und die Partien IV und V rayoniert,
- vom Punkte 5 die Partie IV geschnitten,
- vom Punkte 6 die Partie V geschnitten und die Partie VI rayoniert,
- endlich
- vom Punkte 7 die Partie VI geschnitten werden können.

- d) Beim Gange der Auspflockung innerhalb der einzelnen Partien ist darauf zu achten, daß die Figuranten beim Figurieren von Pflöck zu Pflöck Hindernisse nicht zu überwinden haben. Insbesondere dort, wo die Parzellen durch Zäune abgeschlossen sind oder wo nicht leicht zu übersetzende Wasserläufe das Terrain durchziehen, ist eine solche Anordnung bei der Auspflockung zu treffen, daß das Übersetzen der Zäune oder Wasserläufe auf das geringste Maß beschränkt bleibe.

In den Feldern ist, solange das Getreide nicht abgemäht ist, ein Traversgang durch die Parzellen zu vermeiden und wird, wenn die Parzellen nicht zu schmal sind, die Auspflockung in der Regel längs der Besitzgrenzen vorzunehmen sein.

## D. Die Feldskizzen.

### § 74.

Die Feldskizze soll, wengleich kein geometrisch genaues, so doch ein möglichst getreues Bild der nach dem Zwecke der Detailvermessung abgegrenzten Parzellen darstellen, die Nummern der Pflöcke, die zur Bestimmung der Parzellengrenzen erhobenen Maßzahlen sowie überhaupt sämtliche für die Ausfertigung der Katastralmappen erforderlichen Behelfe enthalten.

Nach der Feldskizze beurteilt der Geometer bei der Aufnahme die Länge der auf dem Meßtische zu ziehenden Rayons, nach ihr verbindet er die auf der Mappe bestimmten Punkte zu Parzellen- oder Objektsgrenzen, aus ihr werden die nötigen Daten zur Verfassung der Indikationsskizzen (§§ 124 bis 131) entnommen sowie bei vorkommenden Zweifeln die erwünschten Aufklärungen geschöpft.

Die Feldskizze muß daher, wenn auch ohne besonderen Zeitaufwand für deren äußere Ausstattung, so doch ihrer hohen Wichtigkeit wegen naturähnlich, erschöpfend, richtig und deutlich angefertigt und rein gehalten sein.

### § 75.

Die zur Skizzierung erforderlichen mechanischen Hilfsmittel sind:

1. Ein Detailliertischchen, bestehend aus einem Stativ, auf dessen Zapfen das Detaillierbrettchen aufgeschraubt ist; eine Vorrichtung zum Horizontalstellen des Tischchens ist nicht erforderlich;

2. eine kleine Bussolle, welche in einer Ecke des Brettchens mittels Schrauben befestigt wird und

3. ein dreikantig prismatischer Visierstab von Holz, zirka 50 bis 60 *cm* lang, an welchem zwei Maßstäbe anzubringen sind, und zwar ein Metermaßstab für jenes Maßverhältnis, in welchem die Aufnahme stattzufinden hat, und ein diesem Maßverhältnisse entsprechender Schrittmaßstab. Es versteht sich von selbst, daß der letztere der Schrittlänge desjenigen angepaßt werden muß, welcher die Auspflockung vornimmt.

### § 76.

Die Feldskizzen sind in der Regel in demselben Maßverhältnisse wie die Mappen anzufertigen. Für Ortsriede ohne Unterschied sowie für einzelne Partien mit sehr kleinem Detail sind die Feldskizzen im doppelten und, wo es nötig erscheint, in einem noch größeren Maße auf besonderen Skizzenblättern zu verfassen. Die Beilage 5 veranschaulicht eine Feldskizze im Maßverhältnisse der Katastralmappe (1 : 2500), die Beilage 6 ein besonderes Skizzenblatt für den Ortsried im doppelten Maßverhältnisse (1 : 1250).

Beilage 5 und 6.

### § 77.

Eine volle Katastersektion beziehungsweise jedes Aufnahmeblatt (§ 19) hat aus vier einzelnen, gleich großen Feldskizzenblättern (Quartblättern) zu bestehen, welche nicht nur unter sich, sondern mit den Feldskizzen der anstoßenden Sektionen in einem vollständigen Zusammenhange stehen müssen.

### § 78.

Die Numerierung der zu einer Katastersektion gehörigen Skizzenblätter erfolgt von Nordwest über Nordost mit den römischen Zahlen I bis IV. Diese Zahlen, sowie die Sektionsbenennung (§ 19) werden am oberen Rande des Skizzenblattes links mit wasserfester schwarzer Tusche geschrieben.

Am oberen Rande des Skizzenblattes rechts wird die betreffende Mappenblattnummer mit wasserfestem roten Zinnober ersichtlich gemacht.

Die Sektionslinien werden in den Skizzenblättern voll, die Scheidungslinien der Quartblätter innerhalb der Sektion jedoch punktiert mit wasserfestem roten Zinnober ausgezogen.

Die gedachten Aufschriften sowie der Linienauszug sind vor der Auspflockung mit Bleistift und nach derselben erst mit Farben auszuführen.

### § 79.

Im allgemeinen ist bei der Skizzierung folgender Vorgang einzuhalten:

1. Auf das in Arbeit zu nehmende Skizzenblatt werden die Triangulierungspunkte aus dem betreffenden Meßtischblatte, ferner die am Rande der anstoßenden Skizzenblätter dargestellten Punkte, welche als Verbindungs- und Ausgangspunkte für die fortzusetzende Skizzierung zu dienen haben, übertragen, worauf dasselbe auf dem Detaillierbrettchen befestigt wird.

Bei der Übertragung der Triangulierungspunkte auf das Skizzenblatt braucht eine besondere, einen größeren Zeitaufwand erfordernde Sorgfalt nicht angewendet zu werden, es genügt, die Punkte mittels eines Pauspapieres auf das Skizzenblatt zu übertragen. Unter Umständen kann auch die Übertragung in der Weise vorgenommen werden, daß man das Skizzenblatt auf das betreffende Viertel des Meßtischblattes legt, die bezüglichen Randlinien zur Deckung bringt, und hienach die Lage der Punkte auf dem Skizzenblatte bestimmt. Der gleiche Vorgang ist auch bezüglich der Übertragung der Anstoßpunkte einzuhalten.

2. Hierauf wird jener Stand der Magnetnadel der am Tischchen befestigten Bussole bestimmt, bei welchem dasselbe orientiert ist. Dies geschieht entweder in der Weise, daß man eine Aufstellung auf einem Triangulierungspunkte macht, das Tischchen nach einem zweiten und dritten Triangulierungspunkte mittels des Visierstabes orientiert und den Stand der Magnetnadel abliest, oder man bestimmt die Lage irgend eines Punktes durch Rückwärtseinschneiden, worauf bei orientiertem Tischchen der Stand der Magnetnadel abgelesen wird. \*)

3. Um Verzeichnungen und Verschwenkungen nach Möglichkeit hintanzuhalten, sind im Zuge der Auspflockung der Parzellen einzelne Brechungspunkte der nach Wegen, Gewässern, Fluren etc. abgegrenzten Hauptpartien durch Rückwärtseinschneiden oder durch Abschreiten zu bestimmen.

Die richtige Darstellung der Lage der einzelnen Parzellen innerhalb dieser Hauptpartien unterliegt sodann keinen Schwierigkeiten, insbesondere wenn die Vorsicht gebraucht wird, ab und zu Distanzen durch Abschreiten zu ermitteln, Hauptbrechungspunkte der Parzellen durch Rückwärtseinschneiden festzustellen und die Hauptrichtungen der Parzellengrenzen mittels des Visierstabes zu bestimmen.

---

\*) Wurde auf einem Punkte A das Tischchen orientiert, so wird man, insbesondere im offenen Terrain, von diesem Punkte ein soweit als möglich gelegenes, gut sichtbares Objekt (Kirchturm, Gebäude, Berg- oder Felsenspitze etc.) anvisieren und den Visierstrahl (Rayon) auf der Skizze mit Bleistift ziehen. Dieser Rayon beziehungsweise die jeweilige Einstellung des Tischchens auf denselben genügt zur Orientierung für Punkte, deren Entfernung vom gedachten Rayon zirka  $\frac{1}{50}$  der Distanz des zur Orientierung benützten Objekts beträgt.

Wäre das letztere beispielsweise 10 Kilometer entfernt, so kann die Orientierung innerhalb eines Flächenstreifens, welcher sich bis zu je 200 m zu beiden Seiten des Rayons erstreckt, durch letzteren, ohne Benützung der Bussole, bewirkt werden. Sobald das auszuflockende Gebiet sich aber weiter als 200 m vom besprochenen Rayon befindet, muß das Tischchen neuerdings mittels der Bussole oder in anderer Weise orientiert und der Orientierungsrayon neuerdings gezogen werden.

In sehr detailliertem, von Gräben und Schluchten durchschnittenem Terrain, sowie überhaupt dort, wo dasselbe derart gestaltet ist, daß die Orientierung leicht verloren geht, also der erste Anlaß zu Verschwenkungen gegeben ist, sollen die obbezeichneten Vorsichtsmaßnahmen öfter angewendet werden.

Es gewährt auch große Vorteile, im Laufe der Skizzierung einzelne fixe Objekte, als: Einzelstehende Bäume oder Häuser, Feldkreuze, Bildsäulen etc., deren Lage durch die Triangulierung nicht festgestellt wurde, durch Rayon und Schnitt mit dem Visierstabe zu bestimmen, da hiedurch neue Hilfspunkte zur weiteren Orientierung gewonnen werden.

4. Hat ungeachtet der gedachten Vorsichtsmaßnahmen eine Verzeichnung stattgefunden, so darf dieselbe nicht auf einmal, sondern nur nach und nach im Verlaufe der Arbeit ausgeglichen werden, um sich auf diese Weise dem wahren Maßverhältnisse und der richtigen Orientierung sukzessiv zu nähern.

5. Einen ausgezeichneten Behelf zur richtigen Zeichnung der Feldskizzen bieten die gegenwärtigen Katastralmappen beziehungsweise die als Behelf für die Ausführung der Vermessung angefertigten Mappenskizzen (§ 9, Punkt 4, §§ 10 und 11). Auf Grund derselben können die Hauptpartien nach Wegen, Gewässern, etc. abgegrenzt, unter Umständen auch ganze Parzellengruppen in den Feldskizzen dargestellt werden.

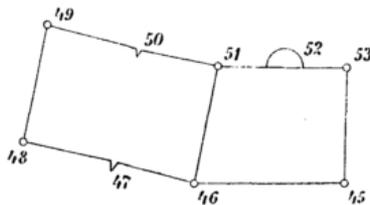
### § 80.

Die Darstellung der Ergebnisse der Skizzierung und der sonstigen Erhebungen hat in den Feldskizzen, insoweit die Arbeit auf dem Felde in Betracht kommt, sofort mit wasserfester Tusche zu erfolgen.

Im besonderen ist in Betreff dieser Darstellungen folgendes zu bemerken:

1. An den Parzellengrenzen, über deren Richtung nach der Darstellung in der Feldskizze kein Zweifel obwalten kann (scharfe ein- oder ausspringende Winkel), sind die Pflöcke durch kleine Ringelchen, welchen die bezüglichen Nummern in deutlich lesbarer und nicht zu großer Schrift beizusetzen sind, zu bezeichnen. Jene Pflöcke, welche zwei Sektionen gemeinschaftlich angehören (§ 72, Punkt 11) und in beiden geometrisch bestimmt werden, sind durch einen Doppeling besonders kenntlich zu machen.

2. Wo die Umfangsgrenzen der Parzellen durch unmerklich gebrochene Linien gebildet werden, sind die an den Brechungsstellen situirten Pflöcke durch der Richtung entsprechende Winkelzeichen ( $\wedge$  ausspringender,  $\vee$  einspringender Winkel,  $\cup$  geradlinig) ersichtlich zu machen und unterbleibt an solchen Stellen die Bezeichnung der Pflöcke durch Ringelchen. Diese Winkelzeichen gewähren eine Kontrolle für die Richtigkeit der Darstellung in den Mappen.



In der vorstehenden Darstellung sind die Pflöcke 45, 46, 48, 49, 51 und 53 durch Ringelchen bezeichnet, da an diesen Stellen ein Zweifel über die Richtung der Parzellengrenzen nicht obwaltet. Dagegen sind die Pflöcke 47, 50 und 52 durch entsprechende Richtungszeichen kenntlich gemacht, aus welchen hervorgeht, daß die Parzellengrenze an diesen Stellen einen ausspringenden beziehungsweise einspringenden Winkel bildet, beziehungsweise geradlinig verläuft.

Die Bezeichnung der Pflöcke durch Ringelchen unterbleibt auch, wenn die ersteren zur Bestimmung von Grenzsteinen dienen; in diesem Falle hat die konventionelle Grenzsteinbezeichnung ( $\text{⊖}$ ) an die Stelle des Ringelchens zu treten.

3. Die erhobenen Maßzahlen sind mit besonderer Deutlichkeit und in einer Weise einzutragen, daß dieselben mit den Pflöcknummern nicht kollidieren und mit letzteren nicht verwechselt werden können.

Bezüglich der Schreibweise der Maßzahlen gelten folgende Regeln:

- a) Die aus einer fortlaufenden Messung resultierenden Maßzahlen sind senkrecht gegen die Messungslinien, und zwar so nahe als möglich zum betreffenden Messungspunkte zu schreiben. Das Endmaß der Linie ist doppelt, dagegen die Maßzahlen jener Punkte, welche als Anfangspunkte für weitere Messungen dienen, einfach zu unterstreichen.
- b) Werden Ordinaten zur Bestimmung von Punkten gemessen, so sind die betreffenden Maßzahlen ebenfalls senkrecht gegen die Messungslinie einzutragen. Dient jedoch die Ordinate zur Bestimmung mehrerer auf derselben gelegenen Punkte (so daß dieselbe gleichsam eine Messungslinie ist), so sind die betreffenden Maßzahlen senkrecht gegen die Ordinatenlinie zu schreiben und ist das Endmaß doppelt zu unterstreichen.
- c) Der Deutlichkeit halber sind, wo es nur immer tunlich erscheint, die Maßzahlen der fortlaufenden Messung auf der entgegengesetzten Seite der Ordinaten zu schreiben.
- d) Die Maßzahlen, welche die Längen einzelner Linien, beispielsweise der Gebäude, der Kopfbreiten der Parzellen etc. betreffen, sind parallel zur gemessenen Linie zu schreiben.
- e) Wurde eine Linie zweimal gemessen, so sind die betreffenden Maßzahlen untereinander (auch wenn die beiden Resultate übereinstimmen) zu schreiben und durch eine Klammer (}) zu verbinden.

Ist bei wiederholten Messungen ein Maß als unrichtig befunden worden, so ist die fehlerhafte Maßzahl derart zu durchstreichen, daß die Ziffern lesbar bleiben.

4. In Betreff der sonstigen Erhebungen ist zu beachten:

- a) Bezüglich jedes Besitztums ist der Name, der Wohnort des Besitzers und die Hausnummer einzutragen. Dort, wo der Raum beschränkt ist, genügt es, wenn bei Besitzern aus der zu vermessenden Gemeinde nur die Hausnummer, bei auswärtigen Besitzern die Hausnummer und der Wohnort angegeben wird.

Innerhalb eines arrondierten Besitztums ist der Besitzer nur einmal anzuschreiben und ist die Zugehörigkeit der innerhalb des Besitztums gelegenen und in der Katastralmappe darzustellenden Parzellen und Objekte durch schwarze Klammern anzudeuten. Der gleiche Vorgang ist auch hinsichtlich kleiner Parzellen, welche an größere Parzellen desselben Besitzers angrenzen, zu beachten. Überdies sind in beiden Fällen die Besitzgrenzen durch stärkere Linien kenntlich zu machen.

- b) Die Kulturgattungen, dann die Gattung der Gebäude (ob von Stein oder Holz, ob Wohn- oder Wirtschaftsgebäude) sind nach Maßgabe der diesfalls festgestellten konventionellen Bezeichnungen darzustellen.
- c) Die Namen der Riede und deren Grenzen, die Namen der Ortschaften und kleinerer Örtlichkeiten, der Kolonien, Gehöfte, öffentlicher Gebäude, Kirchen, Kapellen, Fabriken, Ruinen, Bergspitzen, überhaupt aller bemerkenswerten

- topographischen Objekte, wie beispielsweise Schlachtfelder, Denkmäler etc., sind ersichtlich zu machen, desgleichen auch
- d) die Namen der Gewässer und bei fließenden die Richtung des Wasserlaufes, die Schleusen, Fährten, Wehre, Dämme u. dgl.
  - e) An den Grenzen der Gemeinden sind die Namen der angrenzenden Gemeinden zu schreiben und die Grenzmale mit ihren Bezeichnungen ersichtlich zu machen. Sofern die Gemeindegrenze auch Bezirks-, Landes- oder Reichsgrenze ist, hat die vorgeschriebene konventionelle Bezeichnung Anwendung zu finden (Beilage 13).
  - f) Bei Wegen und Straßen ist anzugeben, ob das betreffende Objekt Reichsstraße, Landesstraße, Bezirksstraße, Gemeindegeweg u. s. w. ist; überdies ist an jenen Stellen, an denen Kommunikationswege die Gemeindegrenze durchschneiden, zu bemerken, wohin dieselben führen. Die Kilometersteine der Straßen sind durch das konventionelle Zeichen und die Kilometerzahl (z. B. 5 km) ersichtlich zu machen.
  - g) Bei Eisenbahnen ist der Name derselben anzugeben und sind die das Bahnterritorium markierenden Grenzsteine mit ihren Bezeichnungen darzustellen.
  - h) Fußsteige sind insbesondere im Gebirge, wo dieselben in Ermanglung von Straßen als Hauptkommunikationen zwischen Ortschaften dienen, anzudeuten.
  - i) Die aus Anlaß der Prüfung der Vermessungsarbeiten gemessenen Revisionslinien sind mit roter Tinte in der Feldskizze ersichtlich zu machen, desgleichen auch die Pflöcke, welche bei der Revision anvisiert wurden (§ 142, Punkt 6).
  - k) Bei Gebäuden, welche mit Türmen versehen sind, ist die Lage des Turmes innerhalb des Gebäudes darzustellen und in jenen Fällen, in welchen die Turmspitze bei der Detailaufnahme durch Rayon und Schnitt nicht bestimmt werden kann, durch Einmessungen zum Zwecke der Darstellung in der Mappe festzulegen (§ 66).

#### § 81.

Wenn es wegen zu geringen Umfanges einzelner Parzellen oder Parzellengruppen nicht möglich sein sollte, die Indikation, die Kulturgattung oder allfällige Maßzahlen mit der erforderlichen Deutlichkeit einzutragen, so sind diese Parzellen oder Parzellengruppen mit den bezüglichen Daten an einer passenden Stelle im leeren Raume des Skizzenblattes im vergrößerten Maße darzustellen. Sollte dies nicht tunlich erscheinen, so ist für diesen Teil eine besondere Skizze zu verfassen (§ 76).

#### § 82.

Wenn ausnahmsweise einzelne Messungsdaten nicht sofort am Felde in der Feldskizze zur Darstellung gebracht werden können, so sind diese Daten vorläufig in ein paginiertes Notizbuch einzutragen. Bei der Übertragung dieser Daten in die Feldskizze ist im Notizbuche die Nummer der betreffenden Feldskizze und auf der letzteren die Pagina des Notizbuches anzumerken.

#### § 83.

In Bezug auf die Beschreibung, Ausfertigung und Auszeichnung der Feldskizzen wird auf die Beilagen 5 und 6, in welchen die wichtigsten bei der Verfassung von Feldskizzen vorkommenden Fälle veranschaulicht sind, hingewiesen.

## E. Vermessung ganzer Gemeindegebiete und größerer Grundkomplexe.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 84.

Die Aufnahme der einzelnen Parzellen und darzustellenden Objekte erfolgt nach Aufnahmeblättern (Sektionen) in der Weise, daß durch deren entsprechende Aneinanderreihung das gesamte Aufnahmegebiet im verjüngten Maßstabe im Zusammenhange dargestellt erscheint.

#### § 85.

1. Die einzelnen Aufnahmeaktionen bilden Rechtecke, deren Dimensionen von dem Maßverhältnisse, in welchem die Darstellung zu erfolgen hat, abhängen (§ 19).

2. Diese Rechtecke sind mit einem Abschiebeapparate zu konstruieren und auf die Richtigkeit ihrer Diagonalen zu prüfen. Der hierbei einzuhaltende Vorgang, sowie die Beschreibung, Prüfung und Anwendung des Abschiebeapparates sind in der Beilage 7 besprochen.

Beilage 7.

#### § 86.

1. Erfolgt die Darstellung im Maßverhältnisse 1 : 2500, 1 : 1250 oder 1 : 625 (§ 18, Punkt 2, a), so haben in Bezug auf die Dimensionen der Aufnahmeaktionen, dann die Einteilung und Bezeichnung derselben die diesfälligen im § 19, B, vorgezeichneten Bestimmungen zur Anwendung zu gelangen.

2. In diesem Falle werden sowohl die nördliche als auch die südliche Sektionslinie in 16 gleiche Teile zu je 4 cm eingeteilt und die betreffenden Teilstriche durch 3 mm lange, auf die Sektionslinie senkrechte, nach auswärts zu ziehende Linien bezeichnet.

3. Ebenso werden auch auf der östlichen und westlichen Sektionslinie Teile zu je 4 cm Länge, und zwar in der Weise aufgetragen, daß jeder Teilstrich vom Perpendikel um ein Vielfaches von 4 cm entfernt zu liegen kommt.

Mit Rücksicht darauf und auf den Umstand, daß die Dimensionen der Sektionen von Nord nach Süd im verjüngten Maße 50 cm, sohin kein Vielfaches von 4 cm betragen, werden die östlichen und westlichen Sektionslinien 12 Teile zu je 4 cm und einen Teil zu 2 cm, und zwar nach der in der nebenstehenden Zeichnung dargestellten Anordnung enthalten.

#### § 87.

Bei geometrischen Darstellungen in den Maßverhältnissen 1 : 2880, 1 : 1440 oder 1 : 720 (§ 18, Punkt 2, b) sind bezüglich der Dimensionen und der Bezeichnung der Aufnahmeaktionen die diesfälligen, im § 19, A, enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

An Stelle der im § 86 besprochenen Einteilung der Sektionslinien von 4 zu 4 cm hat für Darstellungen in obigen Maßverhältnissen die bei der Katastralvermessung

Randlinie des Triangulierungsblattes.

Sektion	
1 oder 8	12 Teile à 4 cm
	1 Teil à 2 cm
	1 " " "
2 oder 7	12 Teile à 4 cm
	1 Teil à 4 cm
	1 " " "
3 oder 6	12 Teile à 4 cm
	1 Teil à 2 cm
	1 " " "
4 oder 5	12 Teile à 4 cm
	1 Teil à 4 cm
	1 " " "
5 oder 4	12 Teile à 4 cm
	1 Teil à 2 cm
	1 " " "
6 oder 3	12 Teile à 4 cm
	1 Teil à 4 cm
	1 " " "
7 oder 2	12 Teile à 4 cm
	1 Teil à 2 cm
	1 " " "
8 oder 1	12 Teile à 4 cm
	1 Teil à 4 cm
	1 " " "

Randlinie des Triangulierungsblattes.

für Darstellungen in obigen Maßverhältnissen die bei der Katastralvermessung

übliche Einteilung in Zolle zu je 26·34 *mm* und überdies, je nach Größe des Maßverhältnisses, eine weitere Einteilung von je 100 beziehungsweise 50 oder 25 *m* zu treten.

Diese Einteilung in Zolle ist zum Zwecke des Grenzvergleiches (§ 118) auch in den Grenzsektionen der Neuaufnahmen im Maße 1 : 2500 in dem Falle auszuführen, wenn den Mappen der angrenzenden Gemeinde das Maßverhältnis 1 : 2880 zu Grunde liegt.

§ 88.

Wenn sich die Darstellung des aufzunehmenden Details nur wenig, etwa 4 *cm* (im natürlichen Maße), über die Randlinien einer Sektion erstrecken sollte, so ist dieser über der Randlinien der Sektion gelegene Teil mit dem Detail der letzteren gemeinschaftlich zu vermessen, darzustellen, zu berechnen und auszuzeichnen.

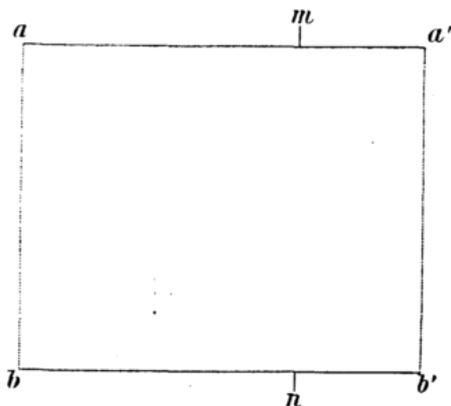
Jener Teil der Sektionslinie, über welchen hinaus die Aufnahme erfolgte, ist nicht voll auszuziehen, sondern nur zu punktieren.

Wenn sich die Darstellung des aufzunehmenden Details jedoch auf mehr als 4, etwa bis auf 10 *cm* über die Randlinie der Sektion erstrecken sollte, so ist diese Darstellung auf eigene Blatteile von der Größe einer Drittelsektion zu übertragen. Diese Blatteile werden Klappen genannt und erhalten die Blattnummer mit der Beifügung ad . . . desjenigen anstoßenden Blattes, mit welchem sie die längste Anbindung haben.

§ 89.

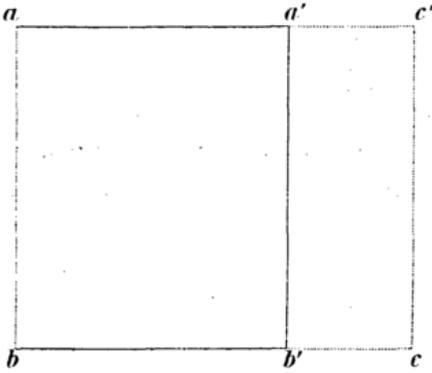
Aus vermessungstechnischen Gründen erscheint es manchmal von Vorteil, die Sektionslinien zu verschieben, so daß die Randlinien des Blattrechteckes mit den Sektionslinien nicht identisch sind. Solche Fälle treten ein:

- a) Wenn das in zwei oder mehreren angrenzenden Sektionen situierte Detail von einer solchen Ausdehnung ist, daß es möglich ist, dasselbe innerhalb eines Rechteckes von der Größe einer Sektion aufzunehmen und darzustellen.
- b) Sofern die Detailaufnahme eines in zwei anstoßenden Sektionen gelegenen Gebietsteiles besser und rationeller ausgeführt werden kann, wenn hiebei die in beiden anstoßenden Sektionen gelegenen Punkte der trigonometrischen Triangulierung, beziehungsweise die neu bestimmten Triangulierungspunkte benützt werden.



*mn* angedeutete verschobene Sektionslinie.  
*aa'*, *bb'* Sektionslinien.  
*ab*, *a'b'* Blattrandlinien, welche keine Sektionslinien sind.

- c) Bei den unter *a* und *b* besprochenen Verschiebungen werden nur jene Randlinien des Aufnahmerechteckes voll ausgezogen, welche mit den nicht verschobenen Sektionslinien zusammenfallen, die übrigen Rechteckslinien sind nur zu punktieren. Die Lage der verschobenen Sektionslinie wird nur an den Rechtecksrandlinien, und zwar außerhalb derselben durch 2 *cm* lange Linien angedeutet. (Siehe die nebenstehende Figur.)
- d) Wenn es sich nicht um die gemeinschaftliche Darstellung des Details



$aa'$ ,  $bb'$  Sektionslinien.  
 $a'b'$  verschobene Sektionslinie.  
 $a'c'$ ,  $b'c$  und  $cc'$  das Blattrechteck ergänzende Linien.

zweier anstoßenden Sektionen auf einem Blatte, sondern nur um eine Verschiebung der Darstellung der Details innerhalb des Blattrechteckes, etwa vom Rande gegen die Mitte derselben, handelt, weil sich hiedurch die Aufnahme durch Benützung von Triangulierungspunkten, welche in einer anstoßenden Sektion liegen, einfacher gestaltet.

In diesem Falle sind die wahren Sektionslinien voll auszuzeichnen, dagegen werden die restlichen, das Blattrechteck ergänzenden Linien nur punktiert.

### § 90.

Die Ortsriede, ferner einzelne Grundkomplexe, welche Parzellen von so geringer Ausdehnung enthalten, daß deren Darstellung in dem für die Aufnahme des Vermessungsgebietes festgesetzten Maßverhältnisse ( $1 : M$ ) nicht mehr mit der erforderlichen Deutlichkeit und Genauigkeit bewirkt werden könnte, sind im doppelten Maßverhältnisse ( $1 : \frac{M}{2}$ ), eventuell im vierfachen ( $1 : \frac{M}{4}$ ) zu vermessen und darzustellen.

Solche Aufnahmen werden auf eigenen Blättern, Beimappen, ausgeführt, welche in Bezug auf die Orientierung mit jener der Mappenblätter, zu welchen sie gehören, übereinstimmen müssen.

Die Umfangslinie des auf einer Beimappe im größeren Maßverhältnisse dargestellten Details bildet auch einen Gegenstand der Aufnahme in jenem Mappenblatte, zu welchem die betreffende Beimappe gehört und hat sich der Geometer die Überzeugung zu verschaffen, daß diese beiden Darstellungen der Umfangslinie übereinstimmen.

In den im gedachten Mappenblatte leer bleibenden, dem Aufnahmegebiete in der Beimappe entsprechenden Raume wird mit einem Buchstaben auf die letztere hinzuweisen sein.

Eine Reduktion der Beimappe in das einfache Maß durch den Geometer findet nicht statt, dieselbe erfolgt, wenn es notwendig erscheint, bei Gelegenheit der Lithographierung der Mappen.

Diese Reduktion hat jedoch nur den Charakter einer Übersicht, da die auf den Beimappen dargestellten Parzellen daselbst numeriert, berechnet und ausgezeichnet werden und die Beimappen selbst für Evidenzhaltungszwecke lithographiert werden.

### § 91.

Von der Verfassung von Beimappen kann Umgang genommen werden, wenn es sich um einzelne kleine Parzellen oder Parzellengruppen handelt, deren Vermessung und Darstellung im größeren Maßverhältnisse im leeren, von Parzellen nicht bedeckten Raume des Mappenblattes erfolgen kann.

Im übrigen gelten für solche Darstellungen im größeren Maße die Bestimmungen des § 90.

## 2. Meßinstrumente, Meßrequisiten und Signale.

### § 92.

Die zur Detailaufnahme erforderlichen Meßinstrumente und Meßrequisiten sind:

1. Ein Meßtisch mit 4 Brettern samt Bussole, Wasserwage, Lotgabel, Senkel, Meßfahnen und Signalhörnern;
2. ein Perspektivdioptr (Kippregel);
3. ein Auspflöcktschalen mit Bussole und Visierstab;
4. ein großer und kleiner Abschiebeapparat nebst 2 Dreiecken mit Hypotenusenteilung;
5. ein 20 m langes Stahlmeßband, Meßlatten und ein Normalmeter;
6. ein Winkelspiegel für Winkel von 90°;
7. ein Sonnenschirm mit Schirmstab;
8. ein Meßbesteck, enthaltend Maßstab und Zirkel;
9. ein Fadenplanimeter mit Additionszirkel und
10. nach Bedarf ein kleines Winkelmeß- oder Bussoleninstrument.

### § 93.

Die Meßinstrumente und Meßrequisiten müssen stets in gutem Zustande gehalten werden und ist besonders bezüglich der Instrumente darauf zu achten, daß dieselben vor der Benützung auf ihre Richtigkeit geprüft und erforderlichenfalls rektifiziert werden.

### § 94.

Die Signale zur geometrischen Triangulierung bestehen aus zirka 4 m langen, geraden, am oberen Ende mit angekalkten Kreuzbrettchen versehenen Stangen, deren unteres Ende in ein zirka 6 dm langes Kästchen eingeschoben und samt letzterem in das Erdreich versenkt wird. \*)

Es empfiehlt sich, den Standort der Signale unterhalb des Kästchens in einfacher Weise sicher zu stellen (Stein-, Tonplatte, abgebrochener Boden eines Glases oder einer Flasche u. dgl.).

Die Länge der Stangen für Baumsignale richtet sich nach der Beschaffenheit des Baumes, an welchem sie befestigt werden. \*\*)

Zu Figurierstangen sind runde, vollkommen gerade, zirka 5 m lange Stangen zu benützen; ausnahmsweise ist auch die Benützung längerer Stangen (bis 8 m) gestattet.

In Betreff der Pflücke wird auf § 71, Fußnote, hingewiesen.

---

\*) Es empfiehlt sich, das Kästchen unten mit einem Querholz zu versehen, damit dasselbe nicht leicht herausgezogen werden könne.

\*\*) Um die Widerstandsfähigkeit der Baumsignale möglichst zu erhöhen, ist bei der Errichtung derselben folgendes zu beachten:

- a) Zwischen den einzelnen Brettchen am oberen Ende der Stange sind kleine Zwischenräume zu lassen, damit dem Winde keine zu große Angriffsfläche geboten werde.
- b) Die Stange ist nicht nur mittels Sparrennägel an den Stamm zu nageln, sondern an diesen auch mittels Draht oder Wieden anzubinden.
- c) Am unteren Ende ist die Stange gabelförmig auszuschneiden. Dieser Ausschnitt ermöglicht, die Stange sowohl während der Arbeit als auch vor dem Befestigen derselben am Baume auf einen Ast zu stützen, wodurch dem auf dem Baume beschäftigten Manne die Arbeit sehr erleichtert wird.

### 3. Trigonometrische Triangulierung und Polygonisierung.

#### § 95.

Die Grundlage der Vermessung bildet eine an das trigonometrische Hauptnetz sich anschließende trigonometrische Triangulierung, durch welche die einzelnen Aufnahmssektionen mit einer hinreichenden Anzahl von Punkten derart dotiert werden, daß auf Grund derselben innerhalb jeder Katastersektion die weitere Bestimmung der zur Meßtischaufnahme erforderlichen Triangulierungspunkte mittels des Meßtisches oder eines kleineren Theodolits erfolgen kann.

Es ist daher bei der Dotierung der Katastersektionen mit trigonometrischen Punkten darauf Bedacht zu nehmen, daß für jedes Aufnahmeblatt womöglich drei gegenseitig sichtbare Triangulierungspunkte bestimmt werden, deren Verbindungslinien hinreichend lange Grundlinien für die weitere Aufnahme bilden.

#### § 96.

In Ausnahmefällen wird es genügen, wenn nur zwei — unter besonderen Umständen nur einer — dieser Punkte Standpunkte und die restlichen Fixpunkte sind; doch müssen unbedingt Zusammensichten zwischen den Stand- und Fixpunkten bestehen.

#### § 97.

Bei der Vermessung von Gemeindegebieten mit ausgedehnten Ortsrieden ist bei der trigonometrischen Triangulierung darauf Bedacht zu nehmen, eine hinreichende Anzahl solcher Punkte zu bestimmen, an welche mittels Polygon- oder Stationszügen längs der Wege, Straßen und des Umfanges der Ortschaft ein Liniennetz — als Grundlage für die Aufnahme der einzelnen Objekte des Ortsriedes teils durch Ordinaten und Abszissen, teils durch Rayon und Maß — festgelegt werden kann.

Bei umfangreichen und geschlossenen Ortschaften ist gleichzeitig mit der trigonometrischen Triangulierung ein Polygonnetz als Grundlage für die Vermessung des Ortsriedes anzulegen und zu messen.

#### § 98.

Die Ausführung der trigonometrischen Triangulierung und Polygonisierung obliegt dem Triangulierungs- und Kalkulobureau. Dasselbe hat nach Abschluß der Arbeiten die Triangulierungs- eventuell auch die Polygonisierungsdaten (Koordinaten, Seitenlängen und Topographien) der betreffenden Finanzlandesbehörde mitzuteilen. (§ 9, Punkt 1, a und b.)

#### § 99.

Wenn in Ausnahmefällen die trigonometrische Triangulierung nicht durch Funktionäre des Triangulierungs- und Kalkulobureaus, sondern durch die in den einzelnen Ländern zur Vornahme von Neuvermessungen bestellten Geometer auf Grund der vom Triangulierungsbureau mitgeteilten Triangulierungsdaten des Netzes III. Ordnung ausgeführt werden, so sind die Ergebnisse einer solchen Triangulierung dem genannten Bureau mitzuteilen.

### 4. Die Detailtriangulierung.

#### 1. Wahl der Standorte.

#### § 100.

Das Detailtriangulierungsnetz als Fortsetzung des trigonometrischen Netzes IV. Ordnung bildet die Grundlage für die Parzellenvermessung. In Bezug auf die Wahl der Standorte für die zu errichtenden Signale ist zu beachten, daß es sich

hiebei nicht nur um die Bestimmung von Punkten für Meßtischaufstellungen, sondern auch um solche Punkte handelt, welche als Orientierungs- und Stützpunkte für eine geometrisch richtige Herstellung der Feldskizze oder als Verbindungspunkte für die in anstoßenden Sektionen oder Gemeindegebieten zu bewirkenden Aufnahmen zu dienen haben.

#### § 101.

Mit Rücksicht hierauf und auf die anderen hiebei in Betracht kommenden Momente ist bei der Wahl der Standorte für die Netzpunkte folgendes zu beachten:

1. Als allgemeiner Grundsatz hat zu gelten, daß als Standorte für die Netzpunkte vorzugsweise solche Plätze zu wählen sind, wo die Signale niemanden behindern und auch eine Beschädigung derselben infolge der Bodenbewirtschaftung oder aus anderen Gründen nicht zu befürchten steht.

2. Bei allen Punkten, auf welchen die Detailaufnahme hauptsächlich basiert wird und welche nicht lediglich als Stützpunkte für die Herstellung der Feldskizze zu dienen haben, ist darauf zu sehen, daß deren Lage und insbesondere jene der Instrumentenstände durch mindestens drei Rayons, welche gute Schnitte bilden, bestimmt werden kann. Für die genannten Stützpunkte und für solche Punkte, welche zur Aufnahme von beispielsweise schwer zugänglichen Waldenklaven anstatt ausgedehnter Polygon- oder Stationszüge benützt werden, ist auch eine minder gute Bestimmung zulässig.

3. Bei Punkten, welche als Instrumentenstände zu dienen haben, ist darauf Rücksicht zu nehmen:

- a) daß der Standort eine feste Aufstellung des Instrumentes und eine freie Bewegung um dasselbe gestattet,
- b) daß nicht Orte gewählt werden, an welchen durch das Heranwachsen der Pflanzen die Aussicht eingeschränkt werden könnte,
- c) daß sie eine gute Übersicht über das aufzunehmende Detail gestatten, damit von denselben größere Partien von Pflöcken rayoniert oder geschnitten werden können, so daß das Wechseln der Meßtischstände auf das geringste Maß beschränkt wird und
- d) daß die anzuvisierenden Meßfahnen bis zu ihrem Fuße oder wenigstens bis in die Nähe desselben gesehen werden können.

4. Behufs rationeller Verbindung der Aufnahmeergebnisse zweier aneinander stoßender Sektionen sind längs der gemeinschaftlichen Sektionslinien in entsprechenden Entfernungen voneinander solche Punkte auszuwählen, daß dieselben in jeder der anstoßenden Sektionen selbständig bestimmt werden können.

Auch an den Gemeindegrenzen oder in deren unmittelbaren Nähe sind Signale zu situieren, damit durch die Bestimmung derselben die Aufnahme dieser Grenzen und der Grenzvergleich mit der bezüglichen Darstellung in der Katastralmappe der Nachbargemeinde mit der größtmöglichen Genauigkeit bewirkt werden könne. (§ 119).

5. Wo das Gebiet einer Aufnahme-sektion durch einen Bergrücken in zwei nach entgegengesetzter Richtung abfallende Gebietsteile getrennt wird, oder wo Waldungen das Gebiet einer Aufnahme-sektion trennend durchschneiden, sind Signale auf dem Bergrücken beziehungsweise Baumsignale in den Waldungen derart zu situieren, daß durch diese Signale eine Netzverbindung hinsichtlich der in den getrennten Gebietsteilen auszuführenden Triangulierung und Detailaufnahme hergestellt wird.

6. In geteilten Waldungen sind an geeigneten Punkten Baumsignale zu errichten, um durch deren Bestimmung Grundlagen für die Aufnahme der Waldgrenzen zu gewinnen (§ 72, Punkt 10).

7. Dort, wo die Vermessung auf Grund von Polygon- oder Stationszügen vorzunehmen ist, sind Punkte in das Triangulierungsnetz einzubeziehen, an welche diese Züge angebunden werden können.

8. Enklaven in Waldungen sollen, wo dies nur immer möglich ist, mit Triangulierungspunkten dotiert werden, da hiedurch mühevoll und zeitraubende Stationierungen vermieden werden.

9. Als Behelfe für die Herstellung der Feldskizze sind solche Punkte (auch Fixpunkte) zu wählen, welche gute Stützpunkte für eine möglichst richtige Darstellung des Details in dieser Skizze bieten.

Je mehr solche Punkte bestimmt werden, desto getreuer kann das geometrische Bild der Feldskizze sein und desto leichter wird es bei Bestimmung der Lage der Pflöcke möglich sein, die Rayons kurz und an richtiger Stelle zu ziehen.

Für die Auswahl solcher Punkte ist selbstverständlich die Situation, das Terrain und die Lage der aufzunehmenden Parzellengrenzen maßgebend.

Insbesondere sind diesfalls Punkte zu wählen:

- a) längs der Straßen, Eisenbahnen, Wege und Gewässer;
- b) längs der Riedgrenzen und Kopfbreiten der Parzellen;
- c) in tiefergelegenen Terraineinschnitten oder in deren Nähe und
- d) in der Nähe der Sektionsecken, längs der Sektionslinien zum Zwecke der Abgrenzung der Auspflöckung. (§ 72, Punkt 11.)

## 2. Bestimmung der Punkte.

### § 102.

Für das Verfahren bei der Triangulierung mit Anwendung des Meßtisches gelten folgende Grundsätze:

1. Bei der geometrischen Bestimmung der Detailtriangulierungspunkte ist von den trigonometrisch bestimmten Netzpunkten IV. Ordnung, eventuell auch von Punkten des bei Gelegenheit der trigonometrischen Triangulierung angelegten Polygonnetzes auszugehen.

Diese Punkte sind auf das Meßtischblatt nach ihren Koordinaten mittels Abschiebeapparates aufzutragen (Beilage 7).

2. Diese Auftragung ist, je nachdem es sich um Punkte des Polygon- oder trigonometrischen Netzes handelt, durch eine Vergleichung der aus der Darstellung derselben sich ergebenden Entfernungen mit den bezüglichen Längenmessungsergebnissen beziehungsweise mit den rechnerisch ermittelten Entfernungen der im trigonometrischen Netze bestimmten Punkte voneinander zu kontrollieren.

Die bei dieser Prüfung sich ergebende Differenz darf bezüglich der Polygonseiten die in der Tabelle V angegebene Fehlergrenze, vermehrt um die Größe

$\frac{M}{7000}$  Meter, wobei M das Maßverhältnis der Darstellung bezeichnet, nicht über-

schreiten. (für  $M = 2500$  ist somit  $\frac{M}{7000} = 0,36 m$ ).

Hinsichtlich der Entfernung der trigonometrisch bestimmten Punkte voneinander ist nur die Differenz  $\frac{M}{7000}$  zulässig.

3. Die hienach aufgetragenen Punkte sind in Bezug auf ihre Richtigkeit am Felde zu prüfen. Ergibt sich hierbei ein Anstand und ist derselbe nicht in einer fehlerhaften Auftragung des Punktes zu suchen, so hat der Geometer sofort das Triangulierungs- und Kalkulobureau hiervon in Kenntnis zu setzen, welches umgehend die erforderlichen Aufklärungen zu erteilen haben wird.

4. Die Bestimmung der Punkte auf dem Meßtische hat mittels Vorwärts- oder Seitwärtseinschneiden zu erfolgen. Eine Bestimmung durch Rückwärtseinschneiden ist nur in Ausnahmefällen zulässig, doch sollen die in solcher Weise bestimmten Punkte nicht als Ausgangspunkte für die weitere Triangulierung benützt werden.

5. Bei der Triangulierung ist nach dem Grundsatz „vom Großen ins Kleine“ vorzugehen; es sollen daher jene Punkte, welche bei einer Meßtisch-aufstellung als Orientierung benützt werden, entfernter vom Standorte als der zu bestimmende Punkt gelegen sein.

6. Um weitere Orientierungen zu erlangen, erscheint es oft notwendig, daß hiezu außerhalb der Aufnahme-sektion gelegene und in derselben nicht darstellbare Punkte benützt werden. In diesem Falle sind Orientierungsrayons nach diesen Punkten nach Maßgabe der in der Beilage 8, Beispiel I, angegebenen Regeln zu berechnen.

Beilage 8.

7. Stehen solche außerhalb der Aufnahme-sektion gelegene Punkte nicht zur Verfügung und ist es unabweisbar, bei der Triangulierung von einer kürzeren Basis auszugehen, so sind die Durchschnitte derselben mit den Sektionslinien zu berechnen und ist die Verbindungslinie dieser Durchschnittspunkte als Basis für die Triangulierung anzunehmen.

Die Berechnung solcher Durchschnittspunkte wird sich überhaupt in allen Fällen als praktisch erweisen.

Die mehrfach erwähnten Durchschnittspunkte sind zu pikieren, worauf die Pike mit einem Bleistiftringelchen zu umgeben und entsprechend mit Bleistift zu beschreiben ist.

8. Zuweilen erscheint es zweckdienlich, von außerhalb der Aufnahme-sektion gelegenen und auf dem Meßtischblatte nicht mehr darstellbaren Punkten bei der Triangulierung auszugehen.

In solchen Fällen ist nach Maßgabe der in der Beilage 8 durchgeführten Beispiele II und III vorzugehen.

9. Jede nach einem zu triangulierenden Punkte gerichtete Visierlinie ist nicht nur an jener Stelle, an welcher der anvisierte Punkt auf dem Meßtischblatte nach der Beurteilung liegen dürfte, zu ziehen, sondern auch an den Meßtischrändern durch zirka 1 cm lange Linien zu bezeichnen.

Diese Linien sind in ihrer Mitte durch eine mit einem Ringelchen zu umgebende Pike kenntlich zu machen, entsprechend zu beschreiben und im Laufe der Triangulierung als Orientierungsbehelfe zu benützen.

10. Ist man bei der Aufnahme von entfernten und nicht gut zugänglichen Waldenklaven vor die Wahl gestellt, die Aufnahme entweder durch eine beschwerliche, zeitraubende Stationierung unter ungünstigen Streckenmessungsverhältnissen oder auf Grund eines minder gut, durch schiefe Schnitte bestimmten Triangulierungspunktes auszuführen, so wird man in den meisten Fällen das letzere Verfahren zur Anwendung bringen.

Der hiebei einzuhaltende Vorgang ist in der Beilage 8, Beispiel IV erläutert.

11. Die in einer Sektion gelegenen fixen Objekte, als Türme von Kirchen und Schlössern, Bildsäulen, Kreuze, Wegweiser etc. sind als sichere Anhaltspunkte für spätere Rektifikationsarbeiten womöglich zu triangulieren.

12. Bei der Triangulierung darf die Bussole zur Orientierung nicht benützt werden, doch ist auf jedem Aufnahmeblatte die Abweichung des magnetischen Meridians von der Richtung der östlichen oder westlichen Randlinien des Aufnahmeblattes nach dem in der Beilage 9 angegebenen Verfahren zu bestimmen.

Beilage 9.

13. Vor dem Verlassen eines Standpunktes ist unbedingt zu untersuchen, ob die anfängliche Orientierung keine Änderung erfahren hat.

Sind viele Visuren von einem Standpunkte zu ziehen, so ist diese Untersuchung auch im Laufe der Arbeit öfters zu pflegen.

§ 103.

Wird die Triangulierung mit einem kleinen Theodolit ausgeführt, was insbesondere dann zweckdienlich erscheinen wird, wenn behufs leichterer eventuell besserer Punktbestimmung auch außerhalb der zu triangulierenden Aufnahme-sektion gelegene Punkte des trigonometrischen Netzes IV. Ordnung, welche in der Sektion nicht darstellbar sind, benützt werden, so hat die Messung der Winkel nur in einem Satze oder höchstens in zwei Sätzen und die Berechnung der Koordinaten ohne jede Ausgleichung, durch einfache Mittelung zu erfolgen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Abweichung der einzelnen Berechnungsergebnisse vom arithmetischen Mittel im Maßverhältnisse der Aufnahme nicht darstellbar ist.

Die hiebei auszuführenden Berechnungen sind in den Mustern VIII und IX der Polygonalvermessungsinstruktion nach den diesen Mustern beigefügten Regeln auszuführen.

### 5. Parzellenaufnahme.

§ 104.

Nach bewirkter Triangulierung und Auspflockung einer Sektion schreitet der Geometer zur Aufnahme der Parzellen.

Die Aufnahme wird nach Partien vorgenommen, deren Umfang von den Terrainverhältnissen abhängt, und bei deren Wahl nach den im § 73 angegebenen Regeln vorzugehen ist.

In Bezug auf die Aufnahmemethoden sind zu unterscheiden:

#### A. Aufnahmen durch Rayon und Schnitt oder Rayon und Maß.

§ 105.

Die Bestimmung der Lage der Pflöcke auf dem Meßtischblatte erfolgt in der Regel durch Rayon und Schnitt, wobei folgendes zu beachten ist:

1. Der Umfang der Aufnahmspartien wird nach der Feldskizze und allenfalls nach den triangulierenden Punkten auf dem Mappenblatte durch schwache Bleistiftlinien zu dem Zwecke angedeutet, damit die Rayons nicht unnötig lang oder, was unter allen Umständen hintanzuhalten ist, nicht zu kurz gezogen werden.

2. Zur Orientierung des Meßtisches sind solche Triangulierungspunkte zu benutzen, deren Entfernung vom Meßtische eine größere ist als jene der anzuvisierenden Pflöcke.

Angezeigt erscheint es, solche Orientierungsrichtungen zu wählen, welche die aufzunehmende Partie einschließen.

3. Zur Vermeidung von Verschwenkungen hat der Geometer sowohl im Laufe der Arbeit als auch am Schlusse derselben die Orientierung des Meßtisches durch das Anvisieren von Triangulierungspunkten, am besten jener, welche in der Richtung der Rayonierung liegen, zu prüfen.

Unerlässlich erscheint es auch, die Lage einzelner Pflöcke in bereits aufgenommenen Nachbarpartien durch Kontrollschnitte zu prüfen.

4. Die Signalisierung der zu bestimmenden Pflöcke erfolgt durch 5 bis 8 m hohe Meßfahnen (§ 94), welche vom Figuranten in der ihm bezeichneten arithmetischen Reihenfolge senkrecht über jeden Pflöck zu stellen sind.

5. Der Geometer visiert die Fahne, womöglich am Fuße derselben, genau an, zieht an jener Stelle des Mappenblattes wohin der Punkt beiläufig fallen dürfte, einen kurzen Rayon, welchen er mit einem Bleistiftpunkte und der Nummer des Pflöckes bezeichnet.



B. Aufnahmen durch Traversieren,

§ 106.

Die Biegungen schmäler, nahezu gleich gekrümmter Riemenparzellen sind durch das sogenannte Traversieren zu bestimmen. Das Wesen dieser Aufnahmemethode wurde bereits im § 72, Punkt 3, besprochen und besteht im wesentlichen darin, daß zwischen zwei Punkten  $A$  und  $B$ , deren Lage am Meßtisch bereits bestimmt wurde, Traverslinien quer durch die Riemenparzellen gelegt und die Durchschnittpunkte dieser Traverslinien mit den Parzellengrenzlinien bestimmt werden.

Die Festlegung dieser Durchschnittpunkte kann, wie bereits in dem bezogenen § 72 bemerkt wurde, auf zweierlei Art erfolgen, und zwar:

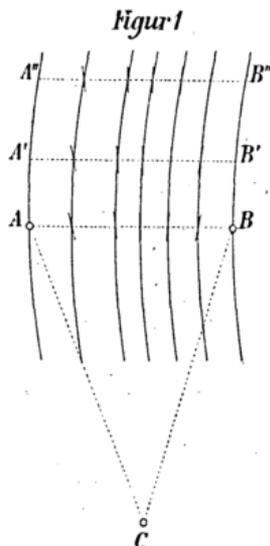
1. Durch direkte Messung, indem längs der ausgesteckten Traverslinie  $AB$  von  $A$  ausgehend fortlaufend gegen  $B$  gemessen wird und hierbei die an den Parzellenscheidungen sich ergebenden Maße abgelesen, vorgemerkt und auf der Traverslinie  $AB$  maßstäblich aufgetragen werden. (Feldskizze, Beilage 5, Ried Tiefenthal.)

Das Endergebnis der direkten Messung ist mit der maßstäblich aus der Mappe entnommenen Länge der Linien  $AB$  zu vergleichen. Ergibt sich eine Differenz und übersteigt dieselbe nicht die in der Tabelle V festgesetzte Fehlergrenze, vermehrt um  $\frac{M}{5000}$ , wobei  $M$  das Maßverhältnis der Aufnahme bedeutet, so wird dieselbe auf die einzelnen Maße proportional zu verteilen sein. Übersteigt jedoch die Differenz diese Fehlergrenze, so ist der Fehler aufzusuchen und zu berichtigen.

Die vorstehende Methode darf selbstverständlich nur dann angewendet werden, wenn das Durchqueren der Parzellen mit dem Stahlbande die Anpflanzungen nicht beschädigt.

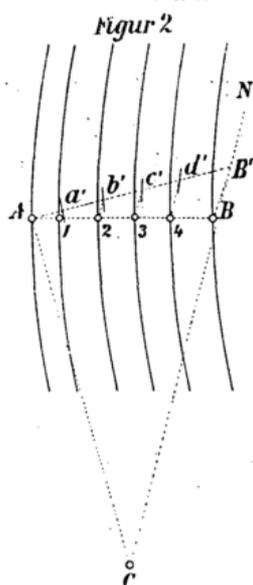
2. Durch das Schneiden der Traverslinien mittels Rayons. Der Vorgang hierbei ist folgender:

- a) Die Traverslinie  $AB$  wird nicht nur an ihren Enden  $A$  und  $B$  mittels Meßfahnen, sondern auch in der Mitte und in ihren Verlängerungen durch Fluchtstäbe markiert, so daß es dem Figuranten möglich ist, sich bei jeder zwischen  $A$  und  $B$  gelegenen Parzellenscheidung selbst in die Linie einzurichten.
- b) Der Geometer wählt für die Aufstellung des Meßtisches einen schicklichen Stand  $C$ , von welchem er die Traverslinien möglichst senkrecht schneiden kann.
- c) Hierauf untersucht er, ob bei orientiertem Meßtische die Visuren von  $C$  nach den in  $A$  und  $B$  aufgestellten Meßfahnen die am Meßtische festgelegten Punkte  $A$  und  $B$  treffen. Ist dies der Fall, so werden längs der Traverslinien die Parzellenscheidungen figuriert und rayoniert, so daß die Schnittpunkte des bezüglichen Rayons mit der Traverslinie die Lage dieser Schnittpunkte auf dem Meßtische ergeben. Derselbe Vorgang wird dann bei den anderen Traverslinien  $A'B'$ ,  $A''B''$  u. s. w. wiederholt. (Siehe Figur 1.)



- d) Wenn jedoch die von  $C$  aus nach den Meßfahnen in  $A$  und  $B$  gerichteten Visuren die Meßtischpunkte  $A$  und  $B$  nicht treffen, so ist zu untersuchen, ob die Abweichung innerhalb der im Punkte 1 dieses Paragraphen als zulässig bezeichneten Fehlergrenze gelegen ist oder nicht.

Ist das erstere der Fall, so kann die Abweichung auf folgende Weise eliminiert werden:



Man orientiert den Meßtisch nach einem der Endpunkte der Traverslinien, beispielsweise nach *A* und visiert von *A* ausgehend nach sämtlichen Durchschnittspunkten der Parzellenscheidung mit der Traverslinie *AB*, zieht aber die Rayons nicht durch *AB*, sondern oberhalb oder unterhalb dieser Linie (in Figur 2 oberhalb). Nimmt man nun auf dem nach *B* gezogenen Rayon *CN* einen Punkt *B'* an, dessen Verbindungslinie mit *A*, das ist *B'A* die gezogenen Rayons in *a'*, *b'*, *c'* und *d'* durchschneidet, verbindet *B'* mit *B* und zieht durch *a'*, *b'*, *c'*, *d'* Parallele zu *B'B*, so ergeben die Durchschnittspunkte dieser Parallelen mit der Traverslinie *AB* die gesuchten Parzellenscheidungspunkte 1, 2, 3, 4 auf dem Meßtische. (Siehe Feldskizze Beilage 5, Ried Ruderberg).

### C. Stationierung und Polygonisierung.

#### § 107.

1. Bei der Aufnahme von Wäldern, Auen sowie überhaupt von verwachsenen Gebieten können in der Regel nur Umfangspunkte oder einzelne innere, auf höheren Stellen gelegene, durch Baumsignale markierte Punkte mittels Rayon und Schnitt bestimmt werden.

Die Aufnahme der restlichen zur Bestimmung der Parzellengrenzen erforderlichen Punkte erfolgt:

- a) durch Stationierung mit dem Meßtische mit oder ohne Benützung der Bussole (Springstandmethode oder Rayongang), oder mit einem Bussoleninstrumente und
- b) durch Polygonisierung mit Winkel- oder Bussoleninstrumenten.

Die Bestimmung der Lage der Punkte erfolgt im Falle a) graphisch, im Falle b) koordinatenmäßig.

2. Bei Stationierungen und Polygonisierungen im steilen Terrain und insbesondere dort, wo direkte Längenmessungen mit Schwierigkeiten verbunden sind, erscheint es zulässig, zur Bestimmung von Streckenlängen unter 80 m das optische Distanzmessen anzuwenden.

#### Stationierung mit dem Meßtische und Benützung der Bussole (Springstandmethode).

#### § 108.

1. Die Stationierung soll in der Regel von Triangulierungs- oder Polygonpunkten ausgehen und an solche auch anschließen. Unter Umständen können bereits festgelegte Punkte einer Stationierung oder auch Pflöcke, deren Lage durch gut sich schneidende Rayons bestimmt wurde, als Ausgangs- und Anschlußpunkte benützt werden.

2. Die einzelnen Strecken des Stationszuges sollen annähernd gleich und womöglich nicht über 100 bis 150 m lang sein.

3. Ein besonderes Augenmerk ist auf eine genaue zentrische Aufstellung des Meßtisches zu richten, auch sollen die Rayons stets an derselben Kante des Lineales der Kippregel gezogen werden.

Diese Vorsicht ist überhaupt bei allen Stationierungen nicht außer acht zu lassen.

4. In Bezug auf die Einteilung der Stationszüge sind zu unterscheiden:

- a) Hauptstationszüge, welche von Standpunkten ausgehen, die auch ohne Benützung der Bussole eine sichere Orientierung des Meßtisches ermöglichen und welche an solche Punkte oder an triangulierte Baumsignale anschließen und

- b) Nebenstationszüge, bei welchen sowohl an ihrem Anfangs-, als auch Endpunkte lediglich die Bussole zur Orientierung des Meßtisches benützt werden kann.

### Hauptstationszüge.

#### § 109.

1. Über dem Anfangspunkte der Stationierung ist der Meßtisch nach einem entfernt gelegenen Punkte zu orientieren. Wenn bei der Stationierung von einem graphisch bestimmten Pflöcke ausgegangen werden soll, so muß hierauf schon früher Bedacht genommen werden, indem bei der Bestimmung eines solchen Pflöckes Vor- und Rückrayon an den Blatträndern gezogen werden, welche als Orientierungsbehelfe zu dienen haben.

2. Sobald der Meßtisch nach der im Punkte 1 angegebenen Weise orientiert ist, wird die Bussole an die nach § 102, Punkt 12, bei Gelegenheit der Triangulierung ermittelte Bussolen-Orientierungslinie angelegt und untersucht, ob die Pole der Magnetnadel auf  $0^\circ$  beziehungsweise  $180^\circ$  einspielen.

Trifft dies zu, so ist für die weitere Orientierung des Meßtisches während der Stationierung die gedachte Bussolen-Orientierungslinie maßgebend.

Zeigt sich eine kleine Abweichung, so ist die Bussolen-Orientierungslinie entsprechend, aber nur für den vorliegenden Fall, abzuändern. Wird aber eine größere Abweichung wahrgenommen, so ist dies ein Zeichen, daß die Magnetnadel durch örtliche oder atmosphärische Einflüsse abgelenkt wird und es könnte dahin die Bussole zur weiteren Orientierung nicht benützt werden.

3. Beim Anschlusse des Stationszuges an einen festgelegten Punkt wird zu unterscheiden sein, ob dieser Punkt

- a) ein Fixpunkt (Baumsignal), welcher eine Orientierung des Meßtisches nach einem anderen Punkte ausschließt, oder
- b) ein Standpunkt ist, auf welchem der Meßtisch auch ohne Benützung der Bussole orientiert werden kann.

4. Im Falle a) wird eine sich zeigende Anschlußdifferenz, welche die in der Tabelle VIa als zulässig bezeichnete Fehlergrenze nicht übersteigt, nach Maßgabe des in der Beilage 10 angegebenen Verfahrens auf die einzelnen Brechungspunkte des Stationszuges zu verteilen sein.

Tabelle VI a.  
Beilage 10.

Im Falle b) wird nicht nur die Größe der Anschlußdifferenz für die Zulässigkeit der Aufteilung dieser Differenz maßgebend sein, es muß der Meßtisch auch auf dem Anschlußpunkte aufgestellt und nach Orientierung desselben nach einem möglichst entfernt gelegenen festgelegten Punkte untersucht werden, ob die Magnetnadel der an die Bussolen-Orientierungslinie angelegten Bussole auf  $0^\circ$  oder  $180^\circ$  vollkommen oder nahezu einspielt. Ist dies der Fall, so kann die Verteilung der Anschlußdifferenz auf die im Falle a) angegebene Weise erfolgen.

5. Zeigt sich aber eine größere Abweichung der Magnetnadel, welche auf eine örtliche Ablenkung derselben schließen läßt, so wird die Stationierung vom Anschlußpunkte gegen den Anfangspunkt mittels eines Rayonganges, also ohne Benützung der Bussole (§ 111) zurückzuführen sein.

### Nebenstationszüge.

#### § 110.

1. Bei solchen Zügen ist eine Prüfung der Richtigkeit der Bussolenorientierung weder am Anfangs- noch am Endpunkte des Zuges möglich, es sollen daher diese Züge tunlichst kurz und in der Regel nicht über 1 bis 2 Kilometer lang sein.

2. Die einzelnen Zugstrecken sollen, gleichwie bei den Hauptstationszügen möglichst gleich und nicht über 150 m lang sein.

3. Eine sich zeigende Anschlußdifferenz wird, sofern sie die in der Tabelle VI $\alpha$  angegebene Fehlergrenze nicht übersteigt, nach Maßgabe des in der Beilage 10 angegebenen Verfahrens zu verteilen sein.

4. Nebenstationszüge haben zumeist bei der Aufnahme von geteilten Waldungen, in welchen als Anbindungspunkte für solche Stationszüge eine größere Anzahl von Baumsignalen bestimmt wurde (§ 72, Punkt 10 und § 101, Punkt 6) Anwendung zu finden.

#### Stationierung mittels Rayonganges.

##### § 111.

1. Diese Aufnahmemethode wird dort zur Anwendung gelangen, wo eine Benützung der Bussole wegen äußerer Einflüsse, welche eine Ablenkung der Magnetnadel herbeiführen, nicht möglich erscheint, oder wo die einzelnen Strecken von solcher Länge sind, daß eine Verschwenkung in der Orientierung nicht zu befürchten steht.

2. Es sollen daher die einzelnen Strecken des Rayonganges nicht zu kurz, womöglich nicht unter 200 *m* lang sein; auch sollen zur Vermeidung einer Anhäufung von Orientierungsfehlern die Züge möglichst kurz und nicht über 1·5 *km* Länge haben. Es ist daher schon bei der Triangulierung darauf Bedacht zu nehmen, eine hinreichende Anzahl von Anbindungspunkten für die Rayongänge zu schaffen (§ 101, Punkt 7).

3. Eine allenfalls sich ergebende Anschlußdifferenz eines Rayonganges, welche die in Tabelle VI $\beta$  festgesetzte Fehlergrenze nicht übersteigt, ist nach Maßgabe des in der Beilage 10 angegebenen Verfahrens zu verteilen.

Tabelle VI  $\beta$ .

#### Stationierungen mit dem Bussoleninstrumente.

##### § 112.

Stationierungen mit dem Bussoleninstrumente sind auszuführen, wenn:

- a) wegen ungünstiger Terrainverhältnisse die Aufstellung des Meßtisches und dessen Übertragung von Stand zu Stand sehr umständlich wäre, oder
- b) wegen starker Niederschläge das auf den Meßtisch gespannte Papier die Feuchtigkeit in dem Maße aufnimmt, daß hiedurch die Arbeit ungünstig beeinflußt würde.

Beilage 11.

Der hiebei zu beobachtende Vorgang ist in der Beilage 11 und in den Erläuterungen zu dieser Beilage unter *B* angegeben. Bezüglich der Anschlußdifferenzen und deren Verteilung gelten die Bestimmungen des vorigen Paragraphen.

#### Polygonisierungen.

##### § 113.

1. Polygonisierungen haben dort Anwendung zu finden, wo die auszuführende Vermessung von besonderer Wichtigkeit ist und insbesondere dort, wo sich dieselbe auf mehrere Aufnahmeaktionen erstreckt und eine hinreichende Anzahl von Anbindungspunkten nicht vorhanden ist.

2. Die Polygonzüge sollen von koordinatenmäßig bestimmten Punkten ausgehen und an solche Punkte auch anschließen. Werden hiebei graphisch triangulierte Punkte benützt, so sind deren Koordinaten der Mappe zu entnehmen. Auf dem Anfangspunkte des Zuges muß unbedingt die Orientierung desselben möglich sein.

##### § 114.

Die Ausführung von Polygonisierungen erfolgt mit Benützung von Winkel- oder Bussoleninstrumenten, wobei folgendes zu beachten ist:

## 1. Polygonisierungen mit Benützung von Winkelinstrumenten (kleiner Theodolite).

- a) Die Zugseiten sollen womöglich von annähernd gleicher Länge sein. Allzu kurze oder zu lange Seiten (unter 50 oder über 300 *m*) sind, wenn nicht besondere Umstände dies anders bedingen, zu vermeiden.
- b) Die Winkel werden nur in einem Satze gemessen.
- c) Die Orientierung der Züge sowie die Berechnung der Koordinaten der einzelnen Zugspunkte hat nach den diesfälligen Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters zu erfolgen.
- d) Für die Punkte eines allfällig erforderlichen Messungsliniennetzes hat eine Koordinatenberechnung nicht stattzufinden, deren Lage ist auf Grund des kartierten Polygonnetzes durch Konstruktion zu bestimmen.
- e) Die Anschlußdifferenz, das ist die Entfernung, um welche der aus der Polygonzugsberechnung resultierende Endpunkt des Zuges den wirklichen Endpunkt verfehlt, soll die in der Tabelle VI c angegebene Fehlergrenze nicht übersteigen. In diesem Falle erfolgt die Aufteilung der Koordinaten-Anschlußdifferenzen auf die einzelnen Brechungspunkte proportional den Längen der betreffenden Zugseiten \*).

Tabelle VIc.

## 2. Polygonisierung mittels Bussoleninstrumentes.

a) Die Seiten des Polygonzuges sollen annähernd gleich und womöglich nicht über 100 bis 150 *m* lang sein.

b) Die Polygonisierung hat nach der Springstandmethode zu erfolgen. Es sind daher auf dem Anfangs- und wenn möglich auf dem Endpunkte des Polygonzuges, dann auf jedem zweiten Brechungspunkte die Bussolenazimute der einzelnen Zugseiten zu beobachten.

c) Behufs Benützung dieser Bussolenazimute zur Orientierung und weiteren Berechnung des Polygonzuges werden sowohl am Anfangs- als auch am Endpunkte desselben die Bussolenazimute solcher Richtungen zu beobachten sein, deren Orientierung (Südwinkel)\*\*) bekannt ist. Im übrigen ist bezüglich der hiebei auszuführenden Messungen und Berechnungen nach Maßgabe des in der Beilage 11 durchgeführten Beispiels und der demselben beigefügten Erläuterungen (A) vorzugehen.

Beilage 11.

d) Die Anschlußdifferenz eines Bussolen-Polygonzuges soll die in der Tabelle VI d angegebenen Fehlergrenzen nicht übersteigen. In diesem Falle erfolgt die Aufteilung der Koordinaten-Anschlußdifferenzen auf die einzelnen Brechungspunkte, gleichwie bei der unter Punkt 1 dieses Paragraphen besprochenen Polygonisierung proportional den Längen der betreffenden Zugseiten.

Tabelle VI d.

## D. Aufnahme von geschlossenen Ortschaften.

### § 115.

1. Zum Zwecke der Aufnahme von geschlossenen Ortschaften wird gleichzeitig mit der trigonometrischen Triangulierung des Aufnahmegebietes auch ein Polygonnetz, welches die Grundlage für die Vermessung zu bilden hat, angelegt und berechnet.

Die Aufnahme der Details erfolgt sodann mit Hilfe eines in das Polygonnetz einzuschaltenden Messungsliniennetzes und zwar je nach der Situation durch Ordinaten und Abszissen, durch Rayon und Maß, Rayon und Schnitt oder durch Kreuzmaße.

\*) Siehe Instruktion für Polygonalvermessungen, Erläuterungen zu Muster XVII und XVIII, Punkt 6, a. Diese numerische Ausgleichung entspricht vollkommen dem in der Beilage 10 der vorliegenden Instruktion angegebenen graphischen Verfahren.

\*\*\*) Polygonal-Vermessungsinstruktion, Einleitung, Abschnitt IV.

2. Sofern es nicht möglich sein sollte, das Messungsliniennetz direkt mit dem Polygonnetze in Verbindung zu bringen, ist dasselbe durch kurze Rayongänge mittels des Meßtisches oder kurze Polygonzüge mittels eines kleinen Winkelinstrumentes herzustellen.

## 6. Auszug der Parzellengrenzen.

### § 116.

1. Nach Beendigung der Vermessung der einzelnen Partien einer Sektion sind die bereits bei Gelegenheit des Schneidens der Rayons angedeuteten Grenzlinien der aufgenommenen Grundstücke und Baulichkeiten (§ 105, Punkt 7) mit Ausnahme jener, welche in der Nähe der Sektionslinien situiert sind, dann der Gemeindegrenzlinien, mit haltbarer schwarzer Tusche auszuziehen.

Der Auszug muß geschlossen, gleichförmig und scharf auf die pikierten Punkte ausgeführt werden\*).

Die Sektionslinien, deren Zentimeter- oder Zolleinteilung (§§ 86 und 87), dann die Grenzen der in der Nähe der Sektionslinien gelegenen Parzellen sowie die Gemeindegrenzlinien mit ihren Grenzmarken sind erst nach vollzogenem Sektionsbeziehungsweise Grenzanzstoße (§ 117—123) auszuziehen.

2. Zu diesen Arbeiten soll keine zur Feldarbeit geeignete Zeit verwendet werden, es sei denn, daß eine zwingende Notwendigkeit hierzu vorliegt. In der Regel werden die Regen- und Feiertage ausreichen, daß der Parzellenauszug gleichen Schritt mit der Aufnahme halte. Unter allen Umständen aber soll der Parzellenauszug noch vor der Einrückung zur Kanzleiarbeit ausgeführt werden.

3. Nach bewirktem Auszuge der Parzellen- und Objektsgrenzen ist die Darstellung der Mappe mit jener der Feldskizze zu vergleichen.

Zum Zeichnen der stattgefundenen Vergleichung sind die verglichenen Parzellen in der Feldskizze rot zu virgulieren; überdies ist dies am unteren Rande derselben zu bemerken.

## 7. Sektions- und Gemeindegrenzanzstoß.

### § 117.

Die Darstellung der Details im Anstoße zweier Sektionen sowie der Grenzlinien im Anstoße zweier Gemeinden sind in Bezug auf die Übereinstimmung dieser Darstellungen einer Prüfung zu unterziehen.

#### a) Sektionsanzstoß.

### § 118.

1. Bei der Vergleichung der Darstellungen im Anstoße zweier Sektionen (Sektionsanzstoß) ist zu untersuchen, ob die Durchschnittspunkte der Schneidparzellen mit den Sektionslinien, ferner die gemeinschaftlich bestimmten Anbindepflocke (§ 72, Punkt 11, § 80, Punkt 1) sowohl rücksichtlich ihrer Lage zu den gemeinschaftlichen in jeder Sektion bestimmten Triangulierungspunkten als auch hinsichtlich ihrer Lage und Entfernungen untereinander sowie zu der Zentimeter- beziehungsweise Zolleinteilung der Sektionslinien (§ 86 und 87) vollkommen übereinstimmen.

2. Es sind daher zunächst die Abstände der in beiden Sektionen gemeinschaftlich bestimmten Triangulierungspunkte von den Sektionslinien in Bezug auf ihre Übereinstimmung zu prüfen.

---

\*) Es erscheint vorteilhaft, den Auszug längs der hohlen Kante eines kleinen Dreieckes auszuführen, weil man bei dieser Lage des Dreieckes die Piken sieht und dieselben scharf verbinden kann.

Um den Auszug haltbar zu machen, empfiehlt es sich, die Reißfeder auf einen dünneren Strich einzustellen als der Auszug sein soll, dafür aber die Linie zweimal zu ziehen.

Eine Nichtübereinstimmung dieser Abstände hinsichtlich der auf trigonometrischem Wege bestimmten Punkte erscheint gänzlich ausgeschlossen und wäre nur rücksichtlich der mit Anwendung des Meßtisches triangulierten Detailpunkte, aber auch da nur in jenem Umfange möglich, welcher im Wesen der Meßtischaufnahme begründet erscheint.

3. Als zulässige Grenze für eine allfällige Abweichung, das ist die lineare Entfernung der Darstellungen eines graphisch bestimmten gemeinschaftlichen Triangulierungspunktes in zwei anstoßenden Sektionen, wird  $\frac{M}{2500}$  festgesetzt, wobei  $M$  das Maßverhältnis der Aufnahme bedeutet.

Es ist daher für

$$M = 2880 \text{ die zulässige Abweichung } \frac{2880}{2500} = \text{rund } 1.2 \text{ m}$$

$$M = 2500 \text{ „ „ „ } \frac{2500}{2500} = 1.0 \text{ m u. s. w.}$$

Größere Abweichungen, welche nur auf ein mangelhaftes Verfahren bei der Triangulierung zurückgeführt werden könnten, müßten untersucht und verbessert werden, unter Umständen müßte die neuerliche Aufnahme des betreffenden Teiles, eventuell der ganzen Sektion veranlaßt werden.

4. Bei der graphischen Bestimmung dieser Triangulierungspunkte sollten jedenfalls noch vor der Detailaufnahme der betreffenden Sektion die anstoßenden Sektionen trianguliert werden, um sich von der harmonischen Bestimmung der gemeinschaftlichen Triangulierungspunkte die Überzeugung verschaffen und um allfällige Fehler, noch bevor die Detailaufnahme ausgeführt wird, korrigieren zu können.

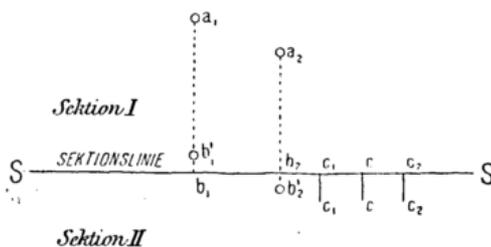
5. Übersteigt bei der graphischen Bestimmung der Detailtriangulierungspunkte die Abweichung nicht die im vorhergehenden Punkte 3 festgesetzte Fehlergrenze, so sollte die Ausgleichung der Differenz eigentlich dadurch bewirkt werden, daß man als endgültige Koordinaten der gemeinschaftlichen Triangulierungspunkte das arithmetische Mittel der diesfälligen Bestimmungen in den anstoßenden Sektionen annimmt.

Hiedurch würde aber die Darstellung dieser Punkte mit jener der benachbarten Detailpunkte außer Harmonie gebracht werden, was eine mehr oder weniger umständliche Berichtigung der letztgenannten Punkte zur Folge hätte.

Die Ausgleichung der Differenz wird daher dadurch bewirkt, daß man nicht die Darstellung der Triangulierungspunkte, sondern die Achsen, auf welche die Abstände dieser Punkte bezogen werden (die Sektionslinien sowie die auf diesen senkrecht durch den zunächst gelegenen Zentimeter- oder Zolleinteilungsstrich gedachten Linien), verschiebt.

6. Im folgenden soll der Vorgang für die unter 5 besprochene Verschiebung an der Hand der nebenstehenden, in einem größeren Maßstabe gezeichneten Figur erörtert werden.

Eingemeinschaftlicher Punkt  $A$  wäre in den anstoßenden Sektionen I und II, deren gemeinschaftliche Sektionslinie  $ss$  ist, in  $a_1$  beziehungsweise  $a_2$  bestimmt worden und  $cc$  wäre der zunächst gelegene gemeinschaftliche Zentimeterstrich. Die



Abstände des Punktes  $A$  bezogen auf die Sektionslinie und den Zentimeterstrich sind hiernach in der

$$\begin{array}{l} \text{Sektion I} \quad x_1 = a_1 b_1 \text{ und } y_1 = cb_1 \\ \text{„ II} \quad x_2 = a_2 b_2 \text{ „ } y_2 = cb_2 \end{array}$$



vorzunehmen sein. In dieser Beziehung ist dann zu unterscheiden, ob diese Vergleichung Grenzlinien von Gemeinden betrifft, deren Gebiete

- a) in derselben Feldoperationsperiode,
- b) in verschiedenen Feldoperationsperioden, oder
- c) nur einerseits zur Vermessung gelangen und anderseits einer solchen nicht unterzogen werden.

1. Gelangen die zu vergleichenden Grenzlinien in ein und derselben Feldoperationsperiode zur Neuvermessung, so ist die zuerst vermessene Grenzlinie nicht mit Tusche, sondern nur mit scharfen Bleistiftlinien auszuziehen. Hierauf ist noch von den aufgespannten Mappenblättern die Darstellung der Grenzlinie und der Grenzmarken mit Ersichtlichmachung der Sektionslinien und deren Zentimeter-einteilung, dann der gemeinschaftlichen Triangulierungspunkte sowie der beiderseitigen Parzellenabstöße (§ 72 Punkt 13) auf Pauspapier zu kopieren und diese Kopie sodann (nicht zusammengefaltet, sondern auf einer Walze gerollt) der Finanzlandesbehörde einzusenden.

2. Sobald auch die Grenzlinie der anstoßenden Gemeinde vermessen und mit Bleistift dargestellt ist, hat die Vergleichung dieser Darstellung, und zwar auf dem noch aufgespannten Mappenblatte mit der korrespondierenden nach Punkt 1 hergestellten Kopie durch den mit der Revision der Vermessungsarbeiten betrauten Funktionär bezüglich ihrer Übereinstimmung zu erfolgen.

Bei dieser Vergleichung sind in erster Linie die längs der Grenze auf trigonometrischem Wege triangulierten Punkte, ferner ein allfällig verschiedener Papiereingang zu berücksichtigen. In zweiter Linie kommen dann die längs der Grenzlinie mit dem Meßtische triangulierten gemeinschaftlichen Punkte, dann die beiderseits vermessenen korrespondierenden Durchschnitte von Parzellenseidungen mit der Gemeindegrenzlinie (§ 72 Punkt 13) in Betracht.

3. Zeigt sich bei dieser Vergleichung eine Übereinstimmung, so sind die beiden Grenzdarstellungen mit Tusche auszuziehen. Ergibt sich diesfalls eine Differenz und übersteigt dieselbe nicht die im § 123 festgesetzte Fehlergrenze, so ist die Differenz entsprechend zu verteilen.

Ist die Abweichung größer, so ist die Ursache derselben aufzusuchen und so nach die Berichtigung vorzunehmen.

#### § 120.

Handelt es sich um die Vergleichung einer Gemeindegrenzlinie, welche in der anstoßenden Gemeinde erst in einer späteren Feldoperationsperiode zur Vermessung gelangt, so ist die zuerst vermessene Grenzlinie mit Tusche auszuziehen.

Die Vergleichung der beiden Grenzdarstellungen und eine allfällige Berichtigung derselben kann selbstverständlich erst nach erfolgter Vermessung des Gebietes der betreffenden Nachbargemeinde erfolgen, wobei nach den im § 119 angegebenen Regeln vorzugehen sein wird.

#### § 121.

Falls das Gebiet einer der Vermessung unterzogenen Gemeinde an ein Gemeindegebiet angrenzt, welches nicht neu vermessen wird, so sind bei der Vergleichung der beiderseitigen, aus der neuen und alten Vermessung hervorgegangenen Grenzdarstellungen zu berücksichtigen:

- a) die Maßverhältnisse der Mappen der aneinander grenzenden Gemeinden, welche in der Regel verschieden sein werden (1 : 2500 und 1 : 2880);
- b) das System der Sektionseinteilung (§ 19) und
- c) die Koordinatensysteme, auf welche die Mappen der beiden Gemeinde bezogen sind und welche in der Angrenzung zweier Länder verschieden sein können (§ 22).

§ 122.

Ist das Maßverhältnis der beiderseitigen Katastralmappen das gleiche, so hat der Grenzvergleich im Sinne der Bestimmungen des § 119 zu erfolgen.

Sind die Maßverhältnisse der beiderseitigen Mappen verschieden, so wird zum Zwecke der Vergleichung der beiden Grenzlinien zunächst die Darstellung der neuvermessenen Grenzlinie auf das Maßverhältnis der Mappen der angrenzenden Gemeinde zu reduzieren sein.

Ist nun das Koordinatensystem für die beiderseitigen Mappen dasselbe, so unterliegt die Vergleichung der beiden Grenzliniendarstellungen keinen besonderen Schwierigkeiten. Hiebei kommt aber folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht darauf, daß den Neuaufnahmen eine trigonometrische Triangulierung zu Grunde liegt, die früheren Aufnahmen jedoch auf einer graphischen Triangulierung basiert sind, wird bei der Vergleichung mehr die Konfiguration der Grenzlinien als deren Lage innerhalb des Sektionsrechteckes ins Auge zu fassen sein.

2. Aus derselben Rücksicht und in Anbetracht des verschiedenen Papiereinganges (§ 159) der beiden Mappen wird die Vergleichung der Grenzdarstellungen nicht als Ganzes, sondern nur streckenweise, und zwar im Rahmen der beiderseitigen Zolleinteilung, welche bezüglich der aus der Neuvermessung hervorgegangenen Mappen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 87 ausgeführt wurde, und unter Berücksichtigung der neuvermessenen Durchschnitte der Parzellengrenzen der Nachbargemeinden mit der Grenzlinie (§ 72 Punkt 13) zu erfolgen haben.

3. Werden hiebei Differenzen wahrgenommen, welche auf einen Fehler in der früheren Vermessung zurückzuführen sind, so sind dieselben auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (R. G. Bl. Nr. 83) richtig zu stellen und nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften amtlich weiter zu behandeln.

Andere Differenzen, welche die im § 123 festgesetzte Fehlergrenze übersteigen, sind zu untersuchen und zu berichtigen.

4. Es kann nicht unbemerkt bleiben, daß zuweilen die beiderseitigen Grenzdarstellungen wohl der Konfiguration nach, nicht aber auch hinsichtlich ihrer Lage innerhalb der Rechtecke der beiderseitigen Sektionen übereinstimmen. In diesem Falle ist es möglich, die Übereinstimmung durch eine entsprechende Verschiebung der Randlinien der aus der früheren Vermessung stammenden Mappenblätter herzustellen.

Diese Verschiebung ist aber nicht auszuführen, sondern nur mit Bleistift anzudeuten und wird erst bei der seinerzeitigen Neulithographierung der betreffenden Mappen zu berücksichtigen sein.

5. Sind die Mappen der Neuaufnahme auf ein anderes Koordinatensystem als jenes der Nachbargemeinde bezogen, so sind die zum Zwecke des Grenzvergleiches erforderlichen Behelfe vom Triangulierungs- und Kalkülbureau einzuholen (§ 22), im übrigen werden dann beim Grenzvergleiche die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

§ 123.

1. Was nun die zulässigen Fehlergrenzen bezüglich der Nichtübereinstimmung von Grenzdarstellungen anstoßender Gemeinden anbelangt, so ist die Größe derselben von dem Maßverhältnisse (1 :  $M$ ) und von der Methode der Aufnahme abhängig, und zwar beträgt die zulässige Fehlergrenze bei Aufnahmen:

a) durch Rayon und Schnitt  $\frac{M}{2500}$ ;

b) durch Polygonisierung mittels Winkelinstrumentes  $\frac{M}{2000}$ ;

c) durch Stationierung mit dem Meßtische oder Bussoleninstrumente, oder Polygonisierung mittels eines Bussoleninstrumentes  $\frac{M}{1000}$  und

d) der früheren Katastralvermessung  $\frac{M}{500}$ .

2. Die zulässige lineare Abweichung zwischen zwei Grenzdarstellungen ergibt sich aus der Addition der nach Punkt 1 für jede der beiden Grenzdarstellungen festgesetzten Fehlergrenze.

Sind beispielsweise die Grenzdarstellungen zweier im Maßverhältnisse 1 : 2500 vermessener Gebiete, von welchen die eine durch Rayon und Schnitt, die andere durch Stationierung bestimmt wurde, zu vergleichen, so beträgt die zulässige Abweichung zwischen der Darstellung je zweier identischer Punkte:

$$\frac{2500}{2500} + \frac{2500}{1000} = 3.5 \text{ m.}$$

3. Bei der Verteilung der sich ergebenden linearen Abweichung ist folgendes zu beachten:

- a) In jenen Fällen, in welchen die beiden Grenzlinien nach Methoden vermessen wurden, für welche nach Punkt 1 dieselbe Fehlergrenze festgesetzt wurde, ist die Differenz gleichmäßig zu verteilen.
- b) Liegen aber den beiden Aufnahmen Methoden zu Grunde, für welche nach Punkt 1 verschiedene Fehlergrenzen normiert sind, so ist in der Regel jene Grenzdarstellung als fest anzunehmen, für welche die kleinere Fehlergrenze zu gelten hat.

## F. Die Indikationsskizzen.

### § 124.

Die Indikationsskizze hat den Zweck, die Ergebnisse der Vermessung hinsichtlich der Konfiguration der Grundstücke, sowie deren Kulturgattung und Besitzer in übersichtlicher Weise darzustellen. Sie ist ein Behelf für die Auszeichnung und Beschreibung der Mappen (§§ 165—173), die Numerierung der Parzellen (§§ 146—153), die Verfassung des Parzellenprotokolles (§§ 175—176), sowie für alle späteren Erhebungen auf dem Felde.

### § 125.

Die Indikationsskizze ist eine Kopie der Katastralmappe, welche auf durchsichtigem Papier (Coquille-Papier) angefertigt und auf Kartons in der Größe einer Viertelsektion (Quartblätter) mit Beachtung des nötigen Zusammenhanges der Darstellung aufgeklebt wird.

### § 126.

In Bezug auf die Anfertigung der Indikationsskizzen ist folgendes zu beachten:

1. Die Besitzgrenzen im arrondierten Besitze sowie überhaupt aneinanderstoßende Parzellen eines und desselben Besitzers sind bezüglich der Indikation und des Auszuges der Parzellengrenzen nach Maßgabe der Bestimmung des § 80, Punkt 4 a, zu behandeln.

2. Die Riedgrenzen sind mit 1 mm starken, zinnoberroten Strichen und die innerhalb der Riede allenfalls vorkommenden Unterteilungen, welche eigene Benennungen haben, mit ebenso starken, gelben Linien einzufassen.

Die Riede sind durch 10 *mm* hohe, zinnoberrote, mit A beginnenden Lapidarbuchstaben, welche einen schwarzen Schattenstrich erhalten, zu bezeichnen. Hierbei ist darauf zu achten, daß durch die Eintragung der Riedbuchstaben die Deutlichkeit der späteren Numerierung der Parzellen nicht beeinträchtigt werde.

3. Die Kolorierung, Auszeichnung und innere Beschreibung der Indikations-  
Beilage 12 u. 13. skizzen ist nach Maßgabe der in den Beilagen 12 und 13 dargestellten Muster auszuführen.

Speziell bezüglich der Beschreibung der Indikationsskizzen sind die für die Beschreibung der Mappen im § 173, Punkt 1, *a* bis *c*, ferner Punkt 2, *a* bis *c* normierten Bestimmungen zu beachten.

4. Aus der Feldskizze sind alle im § 80, Punkt 4, angeführten Daten in die Indikationsskizze einzutragen.

5. Die Rückseite der Indikationsskizze jeder Sektion wird mit einem Titel versehen. Dieser ist auf der dem Mappenblatte Nr. 1 entsprechenden Indikationsskizze in gleicher Weise, wie der Haupttitel der Mappe (Beilage 12), jedoch ohne  
Beilage 14 u. 15. Maßstab, auf den Indikationsskizzen der übrigen Sektionen nach Beilage 15 auszuführen. Bezüglich der Anordnung des Titels siehe Beilage 14.

6. Wenn Ortschaften viele sehr kleine Parzellen enthalten, deren Darstellung im einfachen Maßverhältnisse eine deutliche Indizierung und Parzellenummerierung nicht zuläßt, so ist dieser Teil der Indikationsskizze in doppeltem, eventuell vierfachem Maßverhältnis auf einer eigenen Skizze darzustellen, im übrigen aber wie die Skizzen im einfachen Maße auszuarbeiten.

Auf der Außenseite erhalten solche Skizzen einen Titel nach Beilage 14 mit dem Beisatze: Ortsskizze im doppelten, beziehungsweise vierfachen Maßverhältnisse. Der Raum, wo in der Indikationsskizze die Ortschaft im einfachen Maße zur Darstellung gelangen sollte, wird leer belassen und ist in die Mitte desselben der Name der Ortschaft mit dem Vermerk: „Siehe Ortsskizze im doppelten (vierfachen) Maße“ zu schreiben.

#### § 127.

Partien von sehr kleinen Parzellen oder einzelne solcher Parzellen, in welchen die Indikation nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit eingetragen werden kann, sind ebenfalls in doppeltem Maßverhältnisse, und zwar im sogenannten leeren Raume der betreffenden Sektion, bei Sektionen aber, welche ganz mit Parzellenzeichnung bedeckt sind, auf einem eigenen Quartblatte zu zeichnen, welches an das betreffende Indikationsskizzenblatt angeheftet wird.

Die betreffenden Stellen werden im Sektionsblatte, sowie in der indizierten Doppelmaßdarstellung mit gleichen Buchstaben bezeichnet.

#### § 128.

Die zu einer Sektion gehörigen Quartblätter einer Indikationsskizze werden auf ihrer Rückseite durch 3 bis 4 *cm* breite Leinenbänder verbunden und sodann übereinander gefaltet. Die Beilage 14 enthält eine Anweisung über das Verbinden und Zusammenfalten der Quartblätter.

#### § 129.

Für Enklavegemeinden, welche mit Hauptgemeinden auf einer Originalmappe gemeinschaftlich aufgenommen wurden, sind die Indikationsskizzen jeder Enklave-gemeinde für sich abgesondert zu verfassen und ist am Fuße des Haupttitels der betreffenden Indikationsskizze anzumerken: „Die Originalmappe ist mit jener der Hauptgemeinde N gemeinschaftlich dargestellt.“

§ 130.

Die Anfertigung der Indikationsskizze soll mit der Aufnahme stets gleichen Schritt halten. Nur in jenen Fällen, in welchen ein Teil der Aufnahme (z. B. Ortsried) auf Grund von Polygonzügen (§ 115) ausgeführt wurde und die Kartierung während der Feldoperationsperiode nicht bewirkt werden könnte, ist eine spätere Ausfertigung der betreffenden Indikationsskizze zulässig.

§ 131.

Nach der Fertigstellung der Indikationsskizze ist dieselbe mit der Feldskizze in Bezug auf sämtliche aus dieser entnommenen Eintragungen zu kollationieren. Zum Zeichnen der vorgenommenen Kollationierung sind die betreffenden Parzellen in der Feldskizze mit roter Tinte zu virgulieren und ist überdies die stattgefundene Kollationierung am unteren Rande der Feldskizze zu bemerken. (Siehe Feldskizze Beilage 5 und 6.)

## G. Numerierung der Aufnahmeblätter.

§ 132.

1. Die einzelnen Aufnahmeblätter eines Gemeindegebietes sind mit 12 mm hohen, arabischen Ziffern zu numerieren. Die Numerierung beginnt im nordwestlichsten Blatte und wird in der Richtung von West gegen Ost fortgesetzt.

Diese Art der Numerierung findet immer statt, wenn sämtliche Aufnahmeblätter des Gemeindegebietes in einem einheitlichen Maßverhältnisse, ob nun dasselbe das normale oder ein größeres ist, dargestellt sind.

2. Wurden einzelne Sektionen im doppelten oder vierfachen Maßverhältnisse aufgenommen, so daß jede dieser Sektionen aus 4 beziehungsweise 16 Aufnahmeblättern besteht, so erhält die betreffende Sektion jene Nummer, welche ihr nach der fortlaufenden Numerierung (Punkt 1) zukommt. Die Aufnahmeblätter des doppelten oder vierfachen Maßes werden in der Form eines Bruches numeriert, als dessen Zähler die Nummer der Stammsektion und als dessen Nenner die Nummern 1 bis 4, beziehungsweise 1 bis 16 anzunehmen sind. Der Zähler ist mit einer 12 mm, der Nenner mit einer 6 mm hohen Ziffer zu schreiben.

In der Beilage 16 wird die Numerierung veranschaulicht.

Beilage 16.

3. Die Blattnummern werden auf den Titelblättern der Indikationsskizze (Beilage 15), mit schwarzer Tusche, auf den Aufnahmeblättern in der Mitte oberhalb der nördlichen Blattrandlinie vorläufig mit Bleistift geschrieben.

4. Klappen, welche auf eigene Blätter übertragen werden, erhalten die Nummer — mit der Beifügung *ad* . . . . — jenes Aufnahmeblattes, an welches sie mit ihrer größeren Ausdehnung anstoßen.

5. Wenn Enklaven im Zusammenhange mit andern Gemeindegebieten aufgenommen werden, ist die Numerierung der Aufnahmeblätter für jede Gemeinde abgesehen vorzunehmen.

Den Blattnummern für die Enklave ist das Wort „Enklave“ vorzusetzen.

## H. Nachweisung des Fortschrittes der Vermessungsarbeiten.

§ 133.

In den vom Finanzministerium festgesetzten Zeitabschnitten haben die Vermessungsbeamten eine Nachweisung über die Fortschritte der Vermessungsarbeiten nach dem in der Beilage 17 angegebenen Muster und unter Beachtung der demselben beigefügten Bemerkungen zu verfassen und der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Beilage 17.

Die letztere wird diese Nachweisung zu prüfen, die diesfalls ihr angezeigt scheinenden Verfügungen zu treffen und unter Anschluß einer Abschrift der allenfalls erlassenen Weisungen dem Finanzministerium vorzulegen haben.

## **J. Prüfung der Vermessungsarbeiten.**

### **I. Im allgemeinen.**

#### **§ 134.**

Die Revision der Vermessungsarbeiten hat zu umfassen:

1. Die Prüfung der Arbeiten bezüglich ihrer Genauigkeit, der Zweckmäßigkeit des hiebei angewendeten Verfahrens und der instruktionsgemäßen Durchführung.
2. Die Untersuchung der Meßinstrumente in Bezug auf deren Rektifikation, sowie des Zustandes derselben sowie jenes der Meßrequisiten.
3. Die Beurteilung der Angemessenheit des Fortschrittes der Arbeiten und
4. die Durchsicht der Operate in Bezug auf ihre formgerechte Verfassung.

#### **§ 135.**

Die Revisionen sind in den vom Finanzministerium bestimmten Terminen vorzunehmen.

Bei den Revisionen sollen sich die Überwachungsorgane nicht nur mit der Prüfung der Arbeit des Vermessungsbeamten befassen, sie sind auch dazu berufen, den letzteren die erforderlichen Belehrungen und Anleitungen zu erteilen und mit ihrem fachmännischen Rate an die Hand zu gehen.

#### **§ 136.**

Beilage 18. Den Befund der Revision trägt der Evidenzhaltungsinspektor in das nach Beilage 18 zu verfassende Revisionsjournal unter Rücksichtnahme auf die demselben beigefügten Bemerkungen ein.

Das Revisionsjournal ist — und zwar getrennt von dem die Prüfung der Evidenzhaltungsarbeiten betreffenden Revisionsjournale — binnen 8 Tagen nach dem Vollzuge der Revision der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Diese hat nach vorgenommener Prüfung des Revisionsjournalles die erforderlichen Verfügungen zu treffen und dasselbe sodann unter Anschluß einer Abschrift der allenfalls erlassenen Weisungen dem Finanzministerium vorzulegen.

### **II. Im besonderen.**

#### **§ 137.**

Beilage 19. Die Hauptgegenstände der Revision sind in der Beilage 19 angeführt. Als weitere Richtschnur für die Revision wird noch folgendes bemerkt:

#### **A. Prüfung der Auspflockung und der Feldskizze.**

1. In Betreff der Ausscheidung, der Indikation und der Kulturgattung der Parzellen ist zu untersuchen, ob die diesbezüglichen Eintragungen in der Feldskizze den einschlägigen Bestimmungen der Instruktion entsprechen und ob auch rück-

sichtlich der konstatierten Veränderungen die zur Durchführung derselben in den Grundsteueroperaten erforderlichen Daten vorgemerkt wurden.

2. Die in der Feldskizze eingetragenen Längenmessungsdaten sind durch Nachmessungen zu prüfen. Die Nachmessungsergebnisse müssen mit den bezüglichen Daten der Feldskizze bis auf die in der Tabelle V als zulässig normierte Fehlergrenze übereinstimmen.

Tabelle V.

3. Die Übereinstimmung der Darstellung in der Feldskizze mit jener der Aufnahme wird geprüft, indem das zu vergleichende Skizzenblatt über die betreffende Stelle der Originalmappe gelegt und durch ein sukzessives Aufheben des Skizzenblattes untersucht wird, ob dessen Darstellung sich mit der korrespondierenden Darstellung der Mappe deckt; die sich hiebei zeigende Abweichung soll einen Zentimeter im wirklichen Maße nicht übersteigen.

4. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob die Besitzgrenzen genau ausgepflockt wurden und ob deren in der Feldskizze dargestellten Richtungen (gerade, aus- oder einspringend), sofern dieselben nicht durch die Zeichnung zweifellos zum Ausdruck gelangen, durch die im § 80 vorgeschriebenen Bezeichnungen ersichtlich gemacht wurden.

5. Auf jedem revidierten Skizzenblatte ist die vorgenommene Revision unter Angabe des Datums, wann dieselbe erfolgt ist, zu bemerken; überdies sind die durch Nachmessung geprüften Längenmaßzahlen mit roter Tinte zu unterstreichen.

#### B. Prüfung der Detailvermessung.

##### § 138.

Jede Aufnahmssektion ist in der Regel, sobald dieselbe vollständig oder zum großen Teile ausgezogen ist, einer Revision zu unterziehen.

Hiebei wird zunächst die Grundlage der Vermessung, die Triangulierung, zu prüfen und sodann die Aufnahme des Details, und zwar an verschiedenen Stellen der Sektion, aus beliebig gewählten Standpunkten und nach beliebigen Richtungen sowohl an einzelnen Linien und Winkeln als auch im Zusammenhange einer Revision zu unterziehen sein.

##### a) Revision der Triangulierung.

##### § 139.

1. In dieser Beziehung ist zu prüfen, ob:

- α) der Vorgang bei der Triangulierung ein zweckmäßiger war;
- β) die Bestimmung der Punkte mit der erforderlichen Schärfe erfolgte;
- γ) die Auftragung der trigonometrisch bestimmten Punkte nach ihren Koordinaten eine richtige ist;
- δ) die vorgeschriebenen Vor- und Rückrayons an den Blatträndern gezogen und bezeichnet und
- ε) die allfälligen Orientierungsrayons richtig berechnet und konstruiert wurden.

2. Behufs Prüfung der richtigen Bestimmung der Punkte wird der Meßtisch auf einem geeigneten Triangulierungspunkt aufgestellt und orientiert, worauf alle sichtbaren Triangulierungspunkte anvisiert und rayoniert werden. Die gezogenen Rayons müssen genau durch die Piken gehen, welche die betreffenden Punkte bezeichnen.

3. In jenen Fällen, in welchen die Detail-Triangulierungspunkte nicht mit dem Meßtische, sondern trigonometrisch bestimmt wurden, sind nebst der nach Punkt 2 vorzunehmenden Prüfung auch die bezüglichen Berechnungen in Bezug auf ihre Richtigkeit und auf die Zweckmäßigkeit des Rechnungsganges zu prüfen. Bei diesem Anlasse ist auch zu untersuchen, ob bei der Messung der Winkel und der Koordinatenberechnung in der im § 103 vorgeschriebenen einfachen Weise vorgegangen wurde.

## b) Revision der Parzellenaufnahme.

### § 140.

1. Schon bei Gelegenheit der zum Zwecke der Prüfung der Triangulierung gemachten Meßtischaufstellungen werden mehrere im Umkreise des Standortes gelegene Pflöcke anvisiert und rayoniert. Die gezogenen Rayons sollen genau durch die Piken gehen, welche die Pflöcke bezeichnen. Desgleichen werden auch sichtbare Objekte als: Hausecken, Grenzsteine, scharfe Ecken von Zäunen, Feldkrenze, Bildstöcke etc. rayoniert, um sich von der richtigen Darstellung dieser Objekte zu überzeugen. Hiebei sind auch solche Objekte zu wählen, deren Festlegung nicht durch Rayon und Schnitt, sondern durch Einmessung erfolgt ist.

2. Die unter Punkt 1 angeordnete Prüfung der Detailaufnahme ist aber nicht nur von Triangulierungspunkten, sondern auch von anderen schieklich gewählten und gut bestimmten Detailpunkten auszuführen.

Unter Umständen kann für die Aufstellung des Meßtisches ein neuer Punkt durch Rückwärts- oder Seitwärtseinschneiden trianguliert oder durch Abmessung von bereits festgelegten Punkten bestimmt werden.

3. Die Prüfung der Darstellung von Riemenparzellen ist durch Traversieren nach dem im § 106 angegebenen Verfahren zu prüfen.

4. Eine wirksame Kontrolle ist das Rayonieren von Pflöcken, welche in einer Nachbarsektion und in nicht zu großer Entfernung von der Sektionslinie gelegen sind.

Die in die Nachbarsektion übertragenen Rayons müssen selbstverständlich die Piken schneiden, welche die betreffenden Punkte bezeichnen.

### § 141.

Wo das Detail durch eine Stationierung mittels der Bussole oder eines Rayonganges bestimmt wurde, sind zunächst die Stationszüge bezüglich der Zweckmäßigkeit ihrer Anlage zu prüfen. Die Aufnahme der Parzellen ist durch entsprechende Meßtischaufstellungen und durch Nachmessung der Längen der Stationsseiten sowie der allfälligen Ordinaten- und Abszissenlängen zu überprüfen. Die Nachmessungsergebnisse dürfen die in Tabelle V als zulässig bezeichnete Fehlergrenze nicht übersteigen; desgleichen muß auch die Anschlußdifferenz innerhalb der in den Tabellen VI a und VI b festgesetzten Fehlergrenze liegen.

In ähnlicher Weise ist auch bei der Prüfung der mit einem Winkel- oder Bussoleninstrumente ausgeführten Polygonisierung durch Nachmessung der Winkel und Strecken vorzugehen. Bezüglich der hiebei zulässigen Anschlußdifferenzen sind die in den Tabellen VI c und VI d angegebenen Fehlergrenzen maßgebend.

Bei der Prüfung der Stationierung und Polygonisierung ist auch zu untersuchen, ob die zur Auffindung der Stationspunkte in dem § 72 (Fußnote zu Punkt 9) angegebene Vorsicht nicht außer acht gelassen wurde.

### § 142.

1. Die richtige Bestimmung der Detailpunkte ist auch an verschiedenen Stellen des Aufnahmeblattes durch eine Vergleichung von maßstäblich aus der Mappe entnommenen Entfernungen mit den korrespondierenden Längenmessungen in Bezug auf ihre beiderseitige Übereinstimmung zu prüfen.

Solche Revisionsmessungen sind aber nicht nur bezüglich der innerhalb der zu prüfenden Aufnahme-sektion gelegenen Punkte, sondern auch zwischen Punkten, deren Bestimmung in verschiedenen Sektionen erfolgt ist, auszuführen.

Die bei dieser Vergleichung allenfalls wahrgenommenen Differenzen dürfen die in der Tabelle V angegebene Fehlergrenze, vermehrt um die Größe  $\frac{M}{5000}$ , wobei  $M$  das Maßverhältnis der Aufnahme bedeutet, nicht übersteigen.

2. Es sind auch Revisionslinien, welche Parzellengrenzen unter guten Schnitten durchkreuzen, zu messen, wobei die bei den Durchschnittspunkten sich ergebenden Längenmessungsdaten mit den bezüglichen maßstäblichen Abmessungen auf der Mappe in Bezug auf ihre Übereinstimmung zu vergleichen sind.

Insbesondere erscheint diese Prüfungsart angezeigt zur Untersuchung der richtigen Darstellung von Riemenparzellen (Traversenmessungen) und von Partien, welche aus einem Aufnahmeblatte in das andere übertragen wurden.

In letzterer Beziehung sind Probemessungen zwischen solchen Punkten vorzunehmen, welche einerseits in der den Gegenstand der Revision bildenden Sektion bestimmt und andererseits aus der anstoßenden Sektion übertragen wurden.

3. Die Darstellung der durch direkte Messungen aufgenommenen Partien (Ortsriede) ist nach Maßgabe des im Punkte 1 angegebenen Verfahrens zu prüfen.

Überdies ist auch die Konstruktion der Parzellengrenzen durch Nachkartierung auf ihre Richtigkeit zu untersuchen.

4. Sofern die Kartierung der im vorstehenden Punkte 3 besprochenen Aufnahmen oder der Parzellenauszug hinsichtlich der Meßtischaufnahme noch nicht bewirkt sein sollte, sind gleichwohl entsprechende Revisionslinien zu messen. Die Messungsergebnisse sind in diesem Falle behufs seinerzeitiger Vergleichung mit den Kartierungsergebnissen vorzumerken.

5. Die Sektionsanstoße sind in Bezug auf ihre instruktionsgemäße Durchführung (§ 118) und auf die Übereinstimmung der Darstellungen in den anstoßenden Sektionen zu prüfen.

6. Sämtliche Revisionslinien sind in der betreffenden Feldskizze durch rot-punktierte Linien darzustellen.

### C. Prüfung der Meßinstrumente und Meßrequisiten.

#### § 143.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Rektifikation der Meßinstrumente, auf deren Instandhaltung und jener der Meßrequisiten zu richten.

Es sind daher zu untersuchen :

1. Die Rektifikation des Perspektivdiopters, der Wasserwage, des Winkelspiegels und des allenfalls in Verwendung stehenden Winkel- oder Bussolensinstrumentes ;

2. die Bussole hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit ;

3. die Maßhältigkeit der Stahlbänder und Meßplatten durch Vergleichung mit dem Normalmeter ;

4. der Meßtisch hinsichtlich des Zustandes der Bretter und der tadellosen Funktionierung der Mikrometerbewegung und sämtlicher Schrauben ;

5. die ordnungsmäßige Instandhaltung sämtlicher Gegenstände, und zwar hauptsächlich ob

a) die Gegenstände rein gehalten werden,

b) die Meßbänder rostfrei und mäßig eingefettet sind, und

c) die Aufbewahrungsorte zweckentsprechend, insbesondere trocken und womöglich feuersicher sind.

### D. Fortschritte der Arbeiten.

#### § 144.

Bei Gelegenheit der Revision der Vermessungsarbeiten ist zu untersuchen :

1. Ob die in den vorgelegten Arbeitsnachweisungen ausgewiesenen Leistungen tatsächlich erzielt worden sind ;

2. ob der Auszug der Parzellengrenzen, die allenfalls notwendigen Kartierungen und die Anfertigung der Indikationskizzen gleichen Schritt mit der Aufnahme halten, und

3. ob es mit Rücksicht auf den Stand der Arbeiten nicht notwendig erscheint, wegen eines rechtzeitigen Abschlusses derselben Vorsorge zu treffen.

## K. Reambulierung.

### § 145.

1. Die Reambulierung hat den Zweck, das Vermessungsoperat derart abzuschließen, daß dasselbe dem faktischen Stande mit Schluß der Feldoperation entspricht und es keinem Anstande unterliegt, auf Grund desselben und der behufs Durchführung der konstatierten Veränderungen gesammelten Behelfe, Vormerke etc. das neue Grundsteueroperat zu verfassen.

2. Es hat daher nach beendeter Vermessung eine Durchsicht des Vermessungsoperates im Beisein der hiezu eingeladenen Grundbesitzer und zwar in nachstehenden Richtungen zu erfolgen:

- a) an der Hand der Indikationsskizzen — und insoferne einzelne Teile derselben aus dem in § 130 angeführten Grunde noch nicht zur Verfügung stehen sollten, an der Hand der betreffenden Feldskizzen — sind hinsichtlich der einzelnen Parzellen die Indikation und die Kulturgattung, hinsichtlich der Riede deren Umfang und Benennung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- b) Hiebei sind mit den Grundbesitzern insbesondere die im Laufe der Vermessung konstatierten Veränderungen zu besprechen und die zur Durchführung dieser Veränderungen etwa noch erforderlichen Behelfe zu beschaffen.
- c) Der Vermessungsbeamte wird auch hinsichtlich der ihm bei der Reambulierung mitgeteilten Veränderungen, welche bei der Vermessung noch nicht berücksichtigt wurden, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen haben.

3. Unerläßlich erscheint es, daß hinsichtlich der dauernden Kulturänderungen die im Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121, vorgeschriebenen Erhebungen bezüglich der Sicherstellung der Kulturgattung der betreffenden Grundstücke sowie der Bonität derselben gepflogen und die erhobenen Verhältnisse in Anmeldebögen vorschriftgemäß dargestellt werden, damit die Anlage des Parzellenprotokolles und der Klassenzusammenstellung anstandslos erfolgen kann.

4. Von dem guten Zustande der Markierungszeichen der trigonometrisch bestimmten Punkte hat sich der Vermessungsbeamte an Ort und Stelle die Überzeugung zu verschaffen und hiebei die allenfalls wahrgenommenen Mängel zu beseitigen.

Über den diesfälligen Befund hat derselbe dem Triangulierungs- und Kalkulbureau zu berichten. Wurde die dauernde Bezeichnung dieser Punkte nicht durch einen Funktionär des Triangulierungs- und Kalkulbureaus, sondern durch den mit der Neuvermessung betrauten Geometer ausgeführt, so hat derselbe die Art dieser Markierung, die äußere Bezeichnung der Markierungszeichen und die allenfalls vorgenommene Ergänzung der Topographie der Triangulierungspunkte dem genannten Bureau mitzuteilen. Die Gemeindevorsteherung ist unter gleichzeitiger Übergabe einer Abschrift der Topographie der Triangulierungspunkte auf die Wichtigkeit dieser Markierungszeichen und auf die Notwendigkeit der Erhaltung derselben mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, bei vorkommender Zerstörung oder Beschädigung solcher Markierungszeichen hievon der politischen Behörde unter Angabe der Ursache der Beschädigung oder Zerstörung die Anzeige zu erstatten.

5. Über die durchgeführte Reambulierung ist ein Protokoll zu verfassen, in welchem die stattgefundene Reambulierung sowie das Ergebnis derselben kurz darzustellen ist.